

ARNDT

Geschichte der Veränderung
d. bäuerl. u. herrsch. Verhältnisse

1817



Benz.

1051

UB Düsseldorf

+4145 445 01

PAUL ADAM NACHFOLGER
KARL LION
KUNSTBUCHBINDEREI
DÜSSELDORF

1051

Geschichte der Veränderung
der
bäuerlichen
und
herrschaftlichen Verhältnisse

in dem
vormaligen
Schwedischen Pommern und Rügen
vom Jahr 1806 bis zum Jahr 1816
durch

E. M. Arndt

als ein

A n h a n g

zu dessen im Jahr 1803 erschienenem Versuch
einer Geschichte der Leibeigenschaft in
Pommern und Rügen.

Berlin 1817
in der Realschulbuchhandlung.

Benz. 1051

Gelehrte der Veränderung

En

Verordnungen

von

Verordnungen

in dem

Verordnungen

Verordnungen

Verordnungen

Verordnungen



Verordnungen

Verordnungen

Verordnungen

Des

Herrn Staatskanzlers

Fürsten von Hardenberg

Durchlaucht

in Unterthänigkeit zugeeignet.

Stücken von. Dardenberg

Durand

Der Einsteiger

22

Warum ich diesen Aufsatz geschrieben habe,
darüber werden die Verschiedenen Verschiede-
nes sagen und fragen. Aber es kommt ja
nicht darauf an, wenigstens vor dem mensch-
lichen Richterstuhle nicht, warum man etwas
thut; sondern darauf kommt es an, daß das,
womit man hervortritt, recht und wahr sey.

Einige werden mich tadeln, daß ich
Mängel meiner Heimath aufdecke. Ich hätte
auch von vielen Vorzügen und Tugenden der-
selben reden können; aber das gehörte nicht
hieher.

Gewiß wünschen viele meiner Heimath-
lichen, daß die vielen Fremden, welche zu
uns kommen, nicht allein ein schönes Land
sondern auch ein wohleingerichtetes Land be-
wundern könnten.

Putbus, den 20ten November 1816.

Einleitung.

Ich schrieb im Herbste des Jahres 1802 eine Abhandlung, welche unter dem Titel Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen im folgenden Jahre 1803 im Verlage der Realschulbuchhandlung herauskam. Dieses Büchlein, wenn ich es jetzt neu schriebe, würde ich freilich etwas anders abfassen und stellen, als damals — man lernt in 14 Jahren doch ein bißchen zu, lernt auch die Schreibfeder etwas leichter und gefügiger gebrauchen — aber der Inhalt der beiden letzten Zweidrittel desselben würde der Hauptsache nach jetzt nicht anders ausfallen, als damals. In gewisser Hinsicht beziehen sich diese Bogen, die hiemit in die Welt ausgehen, allerdings auf jenes frühere Werkchen, und werden klarer, wenn man dasselbe nachliest; im Ganzen aber können sie unabhängig für sich betrachtet und verstanden werden. Doch setze ich von der Summe meiner in jenem Buche enthaltenen historischen Funde und Ergebnisse Einiges hieher:

Die Slavenländer an der Ostsee (das westliche Holstein, Mecklenburg, Rügen, Pommern) waren im zehnten, elften, zwölften Jahrhundert in Anbau und Bevölkerung noch sehr zurück; es gab unermessliche Wälder, Haiden und Sümpfe, wo jetzt der Pflug ins Land geht; der fabelhafte Glanz

2

der Städte Bineta, Zulin und Stettin verschwin-
det vor der Fackel der Geschichte. Das Meiste
war wüst und armselig.

Diese Wüstheit des Landes und Düntheit der
Einwohner wuchs auf eine ungeheure Weise durch
die unbeschreibliche Wuth, womit die Befehrungs-
und Eroberungskriege zwischen den Deutschen und
Wenden geführt wurden, welche letzte endlich un-
terlagen, und bei dem Vordringen der teutschen
Herrschaft zum Theil immer weiter gegen Osten
zu ihren Stammverwandten entwichen.

Das von Natur noch öde und durch die Kriege
verwüstete Land bevölkerten beide die teutschen
und wendischen Fürsten mit teutschen Kolonisten,
wie einige historische Spuren zeigen, und am mei-
sten, wie die Sprache hindeutet, vom sächsischen
Stamm, aus Westphalen und den Gegenden des
Niederrheins. Um das Jahr 1164 wird in den
teutschen Landen und Inseln an der Nordsee von
fürchterlichen Ueberschwemmungen und Auswande-
rungen gemeldet; Urkunden melden um das Jahr
1187 in Pommern schon multum populum Teu-
tonicorum. Von Schlozer habe ich mich verfüh-
ren lassen zu sagen: *) „Man hat gar keine Zei-
chen, daß Rheinländer, Flandrer, Holländer sich
hier gesetzt hätten.“ Dies ist unerweislich; von
Rheinländern wenigstens hat man Zeichen genug,
die allergütigsten, in den gleichen Namen: darin
nehmen die Auswanderer so gern das Andenken
der verlassenen Heimath mit. Wir haben in Vor-
pommern und Rügen Köln, Koblenz, Kamp,
Altenkamp, Neuenkamp, Wrechen, No-
denkirchen: lauter rheinische Städte und Dörfer.

Bald nach diesen Einwanderern waren die
meisten Einwohner des Landes gewiß Deutsche; es

*) S. Geschichte der Leibeigenschaft u. s. w. S. 102.

blieben nicht viele Wenden übrig, und nach nicht vielen Menschenaltern verschwand auch die wendische Sprache allmählig: nur in einem Theile Hinterpommerns hat sie sich behauptet.

Die Slaven, waren freilich zuletzt das unterdrückte Volk, d. h. sie herrschten nicht mehr, wurden aber nach teutschem Recht behandelt, was natürlich war, da die Fürsten von Rügen und von Pommern und viele Edelleute slavischen Stammes waren. In dem Fürstenthum Rügen, welches fast das Land ausmachte, was jüngst noch Schwedisch-Pommern und Rügen hieß und jetzt Neupommern genannt wird, haben sich im 12ten, 13ten Jahrhundert, wo die Könige von Dänemark eine Art Oberherrlichkeit darüber behaupteten, auch Dänen niedergelassen. Es sind bis diesen Tag in der hiesigen plattdeutschen Volkssprache manche Worte, die man nur hier und in Dänemark findet.

Es läßt sich historisch nicht nachweisen, was als ein ausgemachter Satz gewöhnlich so hergesagt wird, daß die untersten Volksklassen der Ostseeslaven ganz unterdrückte Leibeigene oder beinahe Sklaven gewesen seien; vielmehr finden wir da, wo die meisten Slaven sitzen blieben, in Rügen und in der Herrschaft Barth, im funfzehnten, sechszehnten Jahrhundert den Bauerstand viel freier und glücklicher als in Pommern, das weit mehr von Teutschen besetzt und bewohnt war.

Es läßt sich auch weder durch Urkunden noch durch vernünftige Schlüsse nachweisen, daß die Lehre, die vor zwanzig Jahren allgemein galt, und leider noch in manchen Köpfen spukt; die richtige sey, nemlich: die Herren (der Adel) haben die übrigen Wenden nur wie ein unterworfenen Inventariumsreich mit dem ohne alle Bedingung und Beschränkung ihnen geschenkten Boden in Besitz genommen, oder ihre mitgebrachten oder später her-

eingelockten Kolonisten als eben solches leibeigenes Inventarium drauf gepflanzt; sondern beide, Geschichte und Vernunft, sagen, daß es sich gewiß anders verhielt.

Freilich war hier keine Freiheit des Bauerstandes — an wie wenigen Orten war die damals in Deutschland? — aber die Abhängigkeit war nicht so groß und der Dienst nicht so ungemessen, als in den folgenden Jahrhunderten, die man gegen die sogenannte Barbarei des Mittelalters immer als Jahrhunderte der Menschlichkeit und der Aufklärung aufgestellt hat.

Schon im sechszehnten Jahrhundert fing es an schlimmer zu werden. Es war jenes Jahrhundert ein ungeheurer Wendepunkt der Geschichte und des ganzen Zustandes und Verhältnisses der Völker Europas, nicht bloß in Hinsicht der Reformation, sondern fast in allem. Ueber die Bauern ging es schlimmer her, weil die alte Einfalt und Schlichtheit der Sitten sich verlor, weil die Fürsten des Vaterlandes anfangen nach Gewalt, Mündigkeit und Pracht zu streben, und weil der Adel ihnen darin nachahmte und bei den vermehrten Bedürfnissen seine Unterhabenden mehr plagte. Wir wissen das ausdrücklich durch die Zeugnisse unserer Kronikenschreiber und durch das treffliche Buch, welches ein alter Landvogt von Rügen (von Normann von Tribberatz) über den Rügenschon Landbrauch in jenem Jahrhundert geschrieben hat. Von dieser Zeit an ging es abwärts mit dem Glücke der Bauern. Schon damals wurden viele Bauerndörfer zerstört und in Höfe verwandelt, der Bauerstand ward nun systematischer mehr gedrückt und vergewaltigt; so daß über den Unfug nicht bloß Klagen gehört wurden, sondern auch Verordnungen dagegen ergingen: die Fürsten sahen hie und da drein,

ohne ihre Erlaubniß durften die Dörfer wenigstens nicht gelegt werden.

Mit dem siebzehnten Jahrhundert kam auch diesem Lande, wie dem ganzen großen teutschen Vaterlande, mit dem dreißigjährigen Kriege die allgemeine Verwirrung und das allgemeine Unglück. Auch das Pommerland ward arg mitgenommen und war nach dem Tode des letzten Herzogs zwölf Jahre lang fast herrenlos, von dem fremden Volke besetzt, ohne daß man wußte, wem es künftig zu fallen würde. In dieser schlimmen herrenlosen Zeit, wo über ganz Deutschland Verwüstung und Verwilderung kam, scheint es auch hier wild und unselig hergegangen zu seyn: Gesetzlosigkeit, Zügellosigkeit, Verarmung und Entvölkerung der Städte und des Landes, völlige Verödung vieler Dörfer und Höfe -- das sind die Klagen der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts. Aus den vielen Fragen, Entwürfen und Vorschlägen der Regierung, die durch das ganze Jahrhundert bis auf das Ende der Regierung des großen Schwedenkönigs, Karls des Elften, immer wiederkommen: wie die Wiederherstellung und die Wiederbevölkerung des Landes zu schaffen sey, sieht man am klarsten, wie groß das Uebel seyn mochte.

Ein anderes großes Zeichen ist des damaligen Vicepräsidenten beim Königlich Schwedischen Tribunal für die deutschen Lande zu Wismar von Mesvius Abhandlung über die Verhältnisse und Rechte des Bauerstandes in Pommern und Rügen. Dieser Mann schrieb etwa ein Jahrhundert nach dem Pommer Ranzow und dem Rügier Normann; aber man sieht aus seinem Buche, daß nun schon alles Glück und alle Freiheit der Bauern dahin war, daß man sie fast behandeln durfte wie ein eisernes Inventarium, daß es für sie kaum noch ein anderes Recht gab, als das Recht der Gnade und Barmherzigkeit.

Anmerkung. Diese Abhandlung und ihres Gleichen haben das Uebel erst recht befestigt, man kann sagen, sie haben den Pfahl der Knechtschaft recht tief eingerammt. Die Einschliche eines immer schlimmer und zügelloser herrschenden Brauchs und Herkommens wurden dadurch für die Zukunft gleichsam gefählich gemacht, zumal wenn eines so würdigen Mannes und großen Gelehrten Name, als Mevius war, ihnen das Siegel aufdrückte. Es ließe sich wohl zeigen, wie in den Gegenden sich die meiste Bauernfreiheit behauptet hat, wo Einrichtungen und Grundsätze teutschen Herkommens und Rechts am lebendigsten geblieben sind, wie sie aber in den Landen unrettbar untergegangen ist, auch wenn sie eine Zeitlang bestand, wo diese Einrichtungen fehlten. Dort, je mehr die Richter der Gelehrsamkeit gewannen, desto mehr verging die Freiheit. Nach römischem Recht, welches das teutsche Recht immer mehr verschlang, beurtheilten und schieden die Männer endlich die teutschen Bauernverhältnisse. Doch sind Mevius Grundsätze noch frei und golden, wenn man sie gegen die Grundsätze hält, die einer seiner Nachfolger *) gegen den Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts bekannte. Dieser sieht die pommerschen Leibeignen ganz bestialisch fast gleich römischen Sklaven an, er nennt den Leibeignen mit dürren Worten ein Ding, ein niet- und nagelfestes Ding: rem immobilem. So sind auch Schriftsteller Spiegel der Zeiten, klare Zeichen, wie die Herren über die Knechte dachten und denken durften.

Anmerkung zur Anmerkung. Man weint mit dem Seher Nathan verständiger mehr um den, der sterben will, als um den, der schon gestorben ist. Die Klage, wie sehr die einschleichende und endlich herrschende Macht des römischen Rechts die teutsche Freiheit und Herrlichkeit

*) Des Vicepräsidenten in Wismar von Balthasar Abhandlung: de hominibus propriis etc.

untergraben und die teutsche Eigenthümlichkeit und Volkskraft zerstört hat, ist jetzt überflüssig und vergeblich: das Unglück ist geschehen und läßt sich nicht leicht mehr ändern. Das römische Recht hat sich nun einmal bei uns eingefressen und durchgefressen, als Wissenschaft ist es ziemlich durchgearbeitet, als Uebel oder Glück, je nachdem jeder es ansieht, ist es verarbeitet und in uns eingeleibt und eingelebt: wir können seine Verhältnisse seine Folgen und Wirkungen, sein Nothwendiges und sein Zufälliges, sein Bleibendes und sein Nichtiges so ziemlich übersehen. Nun aber, besonders in diesen wunderbaren Zeiten, worin wir leben, wäre in Einer Hinsicht eine große Uebersicht, Durchsicht und Musterung die allernothwendigste. Männer, die eben so warme Christen als gelehrte Kenner des Rechts wären, und die auch über Leben und Staatsverfassung und Christenthum im höhern Sinn der menschlichen Gesellschaft viel gedacht und gesagt hätten, müßten diese aus Bedürfnissen, Ansichten und Grundsätzen des Heidenthums größtentheils zusammengeschlemmte Gesetzsammlung, welche die Pandekten heißt, einmal recht streng und scharf gegen den Geist und die Forderungen des Christenthums halten. Es würde ihnen da manches Sonderbare und Räthselhafte, auch wohl viel Wehmüthiges und Trauriges entgegen kommen oder auch nur entgegendämmern. Man kann dies, auch ohne Kenner und Wissler des Rechts zu seyn, von vorn her wissen, was die Leute sagen so von selbst. Dem Heidenthum war dieses irdische Leben in mancher Hinsicht gleichsam als höchster Zweck und letzte Gränze angewiesen; es hatte hier schon eine Anweisung auf höchste Kraftäußerung und höchsten Genuß, das Glück war des Heiden unbarmherziges Recht, er nannte Schicksal, was der Christ Vorsehung nennt, die Würdigsten der Heiden nannten solches Schicksal wehmüthig den verhängnißvollen Schatten der Götter *). Dem Chri.

*) umbram fatalem Deorum.

sten ist das irdische Leben nur ein Uebergang, eine Pilgerschaft zu einem besseren höhern Leben; auch er ist auf irdischen Genuß angewiesen, aber nicht als auf höchsten Zweck dieses Lebens, sondern nur so weit, als er dessen bedarf zur rüstigen Verei-
 tung auf jene Pilgerschaft und zur rüstigen Fort-
 setzung derselben; höchste Kraftäußerung und höch-
 ster Genuß hienieden heißt ihm mit verschiedenen
 Namen Tyrannie, Sünde, Laster; das Glück giebt
 ihm gar kein Recht, sondern soll ihn zur Demuth
 und Milde ermahnen; seine Vorsehung ist kein
 unvermeidliches Schicksal, über ihr hängt kein
 schwermüthiger Schatten der Götter: sie ist licht,
 sie sieht, sie hat Augen, liebende Augen Gottes. —
 Und bei dieser himmelweiten Kluft zwischen zwei
 ganz verschiedenen Welten haben wir in unser
 christliches Leben und in unsre christliche Gesetz-
 gebung ein Recht mit seinen Grundsätzen und
 Anwendungen aufgenommen, das man, im besten
 Sinn genommen, doch nur ein Recht des Stär-
 keren und Glücklicheren nennen kann. Ich bin
 überzeugt, streng und folgerecht an die christliche
 Lehre und an die innere Bedeutung derselben ge-
 halten, wird dieses Recht die Probe nicht beste-
 hen; man würde bei solcher Prüfung bald begrei-
 fen, daß es umgegossen, oder vielmehr, daß ein
 neues gemacht werden müsse. Nicht ohne Grund
 ist geklagt, daß alles Stätige und Feste der Staa-
 ten Europas in dem Maasse mehr und mehr auf-
 gelöst und verflüchtigt sey, als ihr höchstes Stre-
 ben dahin gegangen sey, Handel- und Fabrik-
 staaten zu werden; dadurch sey das Geld, das
 doch nur ein Mittel des Lebens sey, Zweck des
 Lebens geworden. Dies ist ganz wahr, aber schlim-
 mer ist es wahr, daß die zu hohe Würdigung des
 Geldes und des Vermögens überhaupt als der
 Mittel irdischen Genusses uns mit dem heidni-
 schen Recht eingimpft und so in unsre ganze Ge-
 setzgebung unheilbringend übergegangen ist. Wenn
 das Christenthum in dieser Hinsicht mit der Erde
 und den irdischen und politischen Verhältnissen
 nicht in Uebereinstimmung gebracht, wenn dieser

Krebschaden nicht aus ihm ausgeschnitten wird, so werden die meisten Staaten daran verfaulen. Wer darüber denkt und forscht, der wird finden, was ich meine.

Heidnisch also (d. h. nach heidnischen Ansichten und Grundsätzen, einige auch wohl mit heidnischen Gefühlen), heidnisch und unchristlich erklärten und bestätigten die Rechtslehrer die Verhältnisse der Herren und Knechte zu einander, und heidnisch und unchristlich genug gebrauchten die Herren zum Theil das, was sie ihr Recht nannten. Vorpommern und Rügen war durch den westphälischen Frieden eine schwedische Landschaft geworden. Schweden hatte so elende Bauern nicht, wie sie nun hier geworden waren; es hatte überhaupt keine Leibeigene. Man hätte glauben sollen, dies habe auf Pommern und auf die pommerschen und rügenschen Leibeigenen eine wohlthätige Rückwirkung äußern müssen. Dies hat es aber nicht gethan. Die Schweden, welche hätten helfen können, kannten unsre Verfassungen und Rechte und die Verhältnisse des Landes und Volkes und der verschiedenen Stände und Klassen desselben immer viel zu wenig; die Obergerichte und die Regierung hieselbst, waren meistens mit Männern aus den vornehmen Klassen besetzt, die oft auch Gutsherren waren; die Gewohnheit, daß man nichts Besseres und Edleres kannte, machte endlich keinem einzigen die Unterdrückung des Bauersstandes mehr zu einem Gewissensvorwurf. So wirkten Vortheil und Gewohnheit zusammen, und die Lehre, daß von Anbeginn ein Theil der Menschen zum Herrschen, der andere zum Dienen geboren sey, die schaamlose Lehre eines heidnischen Schicksals, ward endlich allgemein und unverhohlen ausgesprochen als etwas, das sich von selbst verstände. Einige wackere Schweden haben die Ungleichheit zwischen ihrem Vaterlande und den schwedischdeutschen

Landschaften wirklich gefunden und empfunden. Im siebzehnten Jahrhundert sind von Schweden aus und durch den Betrieb schwedischer Männer doch mehrmals Fragen und Vorschläge gethan, welche die Erleichterung und Befreiung des kleinen Volkes betrafen; aber es ist nie etwas darnach gekommen, man hat sie immer zu beschwichtigen und abzuleiten verstanden. Im achtzehnten Jahrhundert, wo es immer mehr vom Schlechten zum Schlimmeren ging, findet man nicht einmal solche Fragen und Vorschläge mehr.

Der Anfang des achtzehnten Jahrhunderts war für diese Lande die Epoche eines schrecklichen Unglücks. Nach dem Fall des großen nordischen Löwen in der Schlacht bei Pultawa kam der Krieg auch bald an unsere Gränzen, und spielte oder wüthete in ihnen beinahe ein volles Jahrzehend, bis die Ermordung des Königs Frieden und Ruhe gab. Heere, wofür das kleine Land keine Hülfsmittel hatte, überschwebten und verheerten es. Da kamen die eigenen Landsleute, die Brandenburger und die Sachsen, es kamen die Dänen, die wilden Pohlen, die die damals noch fürchterlichen Moskowiter, Plünderung, Verwüstung, Verarmung, Entvölkerung, Brand, Hunger und Pest waren die Früchte dieses Krieges und des eisernen Willens und des eisernen Unglücks Karls des Zwölften. Durch den Frieden von 1721 kam die Hälfte von Vorpommern mit der Hauptstadt Stettin an den König von Preußen; das übrige erhielt Schweden zurück.

Bis zum siebenjährigen Kriege und länger hinauf wurden die traurigen Folgen dieses nordischen Krieges gefühlt, der das Gewicht von Schweden nahm und Rußland es gab. In fortlaufenden Patenten und Verordnungen der Regierung wird über Verödung des Landes und über Menschenmangel geklagt; sogar gegen die Wölfe mußten in den er-

sten Jahrzehenden nach diesem Kriege Edikte erlassen werden: ein Zeichen, wie es in manchen Gegenden des Landes ungefähr ausgesehen haben mag. Der siebenjährige Krieg selbst, der einzelne Heerhaufen des großen Friedrich zuweilen über die Peene brachte, ward nicht als Landplage gefühlt und zwischen den Schweden und Preußen fast wie ein gutmüthiges Spiel geführt; große Ausschreibungen und Forderungen wurden von dem Feinde, der gerne Freund werden wollte, nicht gemacht, zuweilen nahm er wohl einen freiwilligen oder gezwungenen Rekruten mit: das war der Hauptverlust. Aber schon vor diesem Kriege und bald nach diesem Kriege nahm ein anderes Uebel überhand, dessen Folgen wir noch in allen unsern Gliedern fühlen und noch lange schmerzlich fühlen werden: das Zerstoren oder Legen der Bauern, das von nun an recht methodisch betrieben ward. Bei dem Worte Legen fällt einem unwillkürlich eine verwandte Bedeutung desselben ein. In der That hieß dieses abscheuliche Unwesen dem Lande den Kern und Nerv der Stärke und Sittlichkeit ausschneiden. Und zwar nicht bloß Privatleute und einzelne Edelleute haben sich so versündigt, sondern selbst die königliche Kammer hat vom sogenannten Domanium mehrere große Dörfer in große Pachtböfe verwandelt, und auch die Städte haben es hier hie und da mit ihren Dörfern nachgethan.

Doch ward das Uebel noch mäßig geübt bis auf die Jahre 1780; von da an bis auf unsre Tage ist es aber mit reißender Wuth gewachsen. Der amerikanische Freiheitskrieg nemlich und die ersten acht Jahre des französischen Umwälzungskrieges erhöheten die Kornpreise und den Landertrag in den Ostseegegenden um das Doppelte und Dreifache und verursachten einen Schwindelgeist und eine Eier nach geschwinden Reichthümern, die man hier

nie so gekannt hatte. Der Reiz des leichten und schnellen Gewinnes untergrub alle Gefühle von Menschlichkeit und Großmuth; auf großen Höfen — dächte den Herren — war am meisten zu gewinnen. So wurde denn ein schönes Dorf nach dem andern geschleift, und statt der Bauerwohnungen wurden Rathen für Einlieger und Knechte gebaut. Vor 35 Jahren hatte fast jedes Gut in Rügen noch ein Bauerndorf neben sich; jetzt kann man leider die wenigen ablichen Höfe leicht überzählen, welche noch Bauern haben. Der ablichen Würde und des Festhaltens an den Familiengütern ward auch von vielen vergessen; in Mecklenburg und Pommern, und auch wohl anderswo, erniedrigten manche Herren sich fast zu Krämern und Mäklern, das Schachern mit den Gütern begann, sie flogen im ewigen Wechsel von einer Hand in die andere. Ja sogar abliche Spekulanten gab es, und auch bei uns, welche große Bauerndörfer von andern auf Spekulation kauften, die Bauern herauswarfen, stattliche Rittersitze bauten, und sie dann mit großem Ueberschuß wieder verkauften.

Das war lange nicht mehr Gebrauch, zu dieser Zerstörung von der Regierung die Erlaubniß zu erbitten; die bodenloseste Willkühr war Herkommen geworden. Dies that man im Angesicht des preussischen Pommerns und desjenigen Theils von Vorpommern, das erst vor 60 bis 80 Jahren von diesem Lande abgerissen war. Dort war die Regierung drein getreten, und hatte der Willkühr ein Ziel gesetzt; sie ließ keine Bauern mehr zerstören, eher sorgte sie, daß neue geschaffen wurden.

Auf Rügen wüthete dies Unheil viel schlimmer, als in Pommern, weil dort der kleinste und ärmste Adel war; auch wurden im Ganzen die Leute auf Rügen viel strenger behandelt und knapper gehalten, als in Pommern. Daß die Menschen bei dieser Be-

handlung oft auffällig und tückisch wurden, und durch Soldaten zum Gehorsam gebracht werden mußten, daß man auch manche Bauern mit soldatischer Gewalt aus ihren Dörfern werfen und gleichsam wie Bienen aus ihren Stöcken abtreiben mußte, das alles habe ich mit gesehen und mit erlebt. Das Uebel hat sich nur besänftigt, als fast nichts mehr zu zerstören gewesen ist.

Daß Rügen vorzüglich arg mitgenommen ist, ergibt Folgendes:

Im Jahr 1802 fand sich, daß die Bevölkerung in ungefähr zwanzig Jahren, nemlich seit dem Jahre 1780, in Pommern und Rügen etwa 9000 Seelen gewachsen war. Davon kam aber Rügen nichts zu gut, sondern es zog Pommern gleichsam noch was ab. In Rügen war nemlich die Bevölkerung während dieser Zeit um 1000 Seelen verringert, in Pommern war sie aber um 10000 Seelen gewachsen, von welchen 7000 auf das Land, 3000 auf die Städte kommen.

Ich habe oben erzählt, selbst die königliche Kammer, auch die Städte auf ihren Gütern, haben sich zum Theil der Zerstörung der Bauern und der Verwandlung der Dörfer in Höfe schuldig gemacht. Auf dem Domano hörte dies Unwesen auf, als der Fürst Wilhelm von Hessenstein, natürlicher Sohn des Königs von Schweden Friedrich des Ersten (Prinzen von Hessen), gegen den Ausgang der Jahre 1770 Generalstatthalter dieser schwedischen Lande ward. Dieser Mann war einer der thätigsten und gerechtesten Verwalter, welche sie jemals gehabt haben, und noch jetzt, beinahe ein Menschenalter nach seinem Abgange, ist sein Andenken hier vielen theuer. Gustav der Dritte, der ihn persönlich sehr achtete, gab ihm eine größere Vollmacht, als seine gewöhnlichen Stellvertreter hier hatten; man konnte, weil sein Wille gewöhnlich auch des Königs Wille war, ihn oft fast wie einen Fürsten von Pommern

und Nügen ansehen. Ihm entging nicht lange, in welcher traurigen und unwürdigen Lage hier die dienende Klasse darnieder lag und welche verderbliche Folgen die Zerstörung der Bauerndörfer für das Ganze hatte, sowohl in Hinsicht des Wohlstandes als der Sittlichkeit. Er fing da an zu bessern, wo er die freiesten Hände hatte, nemlich bei den öffentlichen Gütern. Das Bauernlegen auf dem Domanium hörte unter ihm sogleich auf. Die sogenannten königlichen Bauern waren auch größtentheils leibeigene Frohnbauern, die bei den königlichen Pachtböfen zu Hofe dienten. Der Fürst Hessenstein stellte den Grundsatz auf, daß sie alle in Pachtbauern verwandelt werden sollten, und führte diesen Grundsatz auch aus, so wie die alten Pachtkontrakte der Güter abliefen. Auch suchte er durch den Anbau von Kolonisten und das Zerstückeln (Parceliren) einzelner großen Höfe den Anfang einer freieren und glücklicheren Bauerklasse hier im Lande einzuleiten. Diese Ordnung der Dinge begann ungefähr um das Jahr 1785, aber wenige Jahre später fiel der schwedisch-russische Krieg ein, der den Fürsten vielfach in seinen Entwürfen für das Wohl dieses Landes störte und ihn endlich seiner Stelle überdrüssig machte. Bei der Geldnoth, die den König drängte, griff er dem Fürsten zu sehr in die Verwaltung Pommerns mit ein, ihr gutes Verhältniß erkaltete, der Fürst von Hessenstein zog sich auf seine Güter in Holstein zurück, wo er noch 17 Jahre nach dieser Zeit als Privatmann lebte. Hätten wir ihn diese Jahre noch behalten, wahrscheinlich wäre Manches ordentlicher eingeleitet und begründet, was unter Gustav Adolf dem Vierten im Gedränge und Wechsel über Begebenheiten, und häufig auch im Gedränge und Wechsel der Entwürfe und Einfälle entworfen, zerworfen, verworfen ward, und von dem das Beste bis jetzt noch nicht zur Ausführung gekommen ist.

Geschichte der Veränderung der bauerlichen und herrschaftlichen Verhältnisse vom Jahr 1806 bis zum Jahr 1816.

Aus den bruchstückigen Thatsachen und Bemerkungen lassen sich mancherlei neue Bemerkungen und Betrachtungen herleiten. Manche politische Erscheinungen auch selbst in meiner kleinen Heimath, wo eben der Enge und Kleinheit wegen alles unscheinbar seyn mußte, hätten sich hin und wieder auch wohl aus tiefern Quellen herleiten lassen, aber dann hätte man, um Einiges von unsern Verhältnissen zu beleuchten, zugleich die ganze Zeitgeschichte der Völker und Länder mit ihren wunderbaren Wechsellern erzählen müssen. Ich habe die merkwürdige Zeit der ganzen ungeheuren Umwälzung der Dinge, die uns betroffen hat und noch betrifft, mit durchlebt: die Jahre von 1787 bis 1806 waren die Jahre meiner Jugend. Was in der ersten Hälfte dieser Jahre noch bewußtlos von mir gesehen gehört und erlebt worden, hat die andere Hälfte zum Bewußtseyn gebracht. Viele von meinen lieben Landsleuten oder vielmehr Heimathleuten seufzen tief, wenn sie an jene Jahre zurückdenken, als hätten wir damals ein Glück und eine Herrlichkeit gehabt, die wir nun nimmer Hoffnung haben wieder zu gewinnen. Ich kann diesen Seufzer nicht mitschreien, weder aus dem Herzen noch aus

dem Verstande, obgleich ich offen bekenne, daß unsere äußere Lage viel bedrängter und hartseliger ist, als sie damals war.

Pommern und Rügen waren damals wohlhabend und fingen sogar an reich zu werden. Schifffahrt und Handel, die unter dem Schutze der schwedischen Flagge meistens ungestört auf allen Meeren getrieben werden konnten, und die außerordentlich hohen Preise des Kornes (fast das Einzige, was wir ausführen) brachten Geld ins Land; Wohlstand und Wohlleben war unter allen Klassen ziemlich allgemein geworden, nur nicht unter der geringen und dienenden Klasse. Das Volk — Pöbel wird niemand Menschen zu nennen wagen, welche durch Arbeit ihr Brod verdienen — war arm und unterdrückt, und hing von fremder Willkühr ab. Es gab im Lande zwei Stände: den Adel, der auch die Ritterschaft hieß, und die Städte. Diese beriethen mit der königlichen Regierung, die auch ihnen und der Erhaltung und Verfechtung ihrer Rechte geschworen hatte, das Wohl des Landes, und sorgten durch ordentliche und außerordentliche Mittel für die Herbeischaffung der Bedürfnisse desselben und für die Unterhaltung des sogenannten Staats. Die schwedische Regierung über diese Lande war im Ganzen billig und milde, und die mancherlei Verbindungen, worin die Pommern durch den politischen Zusammenhang ihres Vaterlandes mit den Schweden standen, konnten auf sie nicht nachtheilig wirken, da jenes größere Volk unserm Volke (und besonders dem sächsischen Volksstamme) nah verwandt war und durch treffliche politische Einrichtungen und viele herrliche Tugenden ein Muster für uns seyn konnte. Es ist also das Natürlichste, daß hier noch viele Menschen mit inniger Sehnsucht und Liebe jenes vor kurzem noch bestehenden Zusammenhanges gedenken. Indessen, wenn wir auf das
Größe

Größere sehen, war das Beste und Würdigste in unserm Lande, ja wohl das Einzigwürdige, was wir politisch aufzeigen konnten, unsere Städte. Diese waren freilich schon seit ein paar Jahrhunderten, schon seit vor dem dreißigjährigen Kriege, von jenem glorreichen Glanz und jener stolzen Freiheit herabgesunken, in welchen sie einst in jener Zeit blüheten, als die Hansa mit den Königen des Nordens um die Herrschaft der Länder und Meere stritt; aber doch waren ihnen viele Rechte und Herrlichkeiten geblieben und in ihre innere Verwaltung und Ordnung und in die Bestellung ihrer Obrigkeiten und Gerichte mischte sich die Regierung nur, wenn Streitigkeiten entstanden, die indessen äußerst selten waren. Der pommersche Stadtbürger war aber auch fast der einzige Mensch, auf welchen man als auf einen Stand mit Freuden sehen konnte. So trug sich hier alles in leidlicher Mittelmäßigkeit und Friedseligkeit, große Verbrechen wurden nicht gehört, in einem von Natur braven, tapfern, gehorsamen und gutmüthigen Volke, das bei einer gewissen klimatischen Schwerfälligkeit, viele innere Lebenskraft und eine beinahe unversieglige Liebe und Treue hat. Doch waren zwei Gebrechen, und sind größtentheils noch bei uns, welche alle Seufzer, die über den Untergang jener Zeit noch geseufzet werden mögen, welche von den meisten eine glückselige von einigen sogar eine freie Zeit genannt wird, als gar thörigte ja als schlechte Seufzer zeigen. Von diesen beiden Gebrechen war das erste die Unterdrückung des Volkes, das zweite der völlige Mangel politischer Gesinnung.

Zu derselben Zeit, als die Adlichen auf dem Lande und die Freien in den Städten unter einer allerdings löblichen und milden Oberherrschaft das Glück und die Ruhe dieser Landschaft und

ihren Wohlstand und ihre Freiheit rühmten, war das dienende Volk auf dem Lande größtentheils leibeigen, und hie und da, vorzüglich auf Mägen, sehr gedrückt und geplagt, und wurden die letzten Wohnsitze, wo wenigstens noch der Schein eines hausväterlichen Zustandes war, die Bauernhöfe jetzt fast allenthalben zerstört und in prägende Herrensitze verwandelt, neben welchen einzelne traurige Rathen für die Einlieger und Tagelöhner aufgebaut wurden. Manchem würdigen Bürgermeister, der sein hohes Amt mit Ehre und Gerechtigkeit verwaltete, manchem würdigen Edelmann auch, der wirklich ein menschlicher und christlicher Freund und Vater seiner Untergebenen war, ist es nie eingefallen, daß dieser Gebrauch der Leute, diese Weise und dieses Verfahren unrecht waren; und doch konnten sie oft rings um sich her zum Theil die scheußlichsten Greuel der Willkühr und Gewalt sehen. So mächtig wirkt die Gewohnheit auf die meisten Sterblichen. Was wir von Jugend auf nicht anders gesehen und gehört haben, wird den meisten von uns endlich gleichsam Gesetz oder Schicksal: wir sehen es zuerst als etwas Unvermeidliches und Unabänderliches, endlich wohl gar als etwas Natürliches und Gerechtes an. So dachten und sprachen die Meisten in diesem Lande über die Leibeigenschaft und über das, was in ihrem Gefolge war, sie nannten es gern ein väterliches ein patriarchalisches Verhältniß, überdies das sittlichste Verhältniß von der Welt; viele nennen es noch so. Aber wenn man die Kinder dieser Väter, Patriarchen und Sittenrichter hörte, so klang es ganz anders. Wir wollen das jener Zeit nicht zu streng anrechnen; der unsrigen können wir es streng anrechnen: unsre jetzige Patriarchen sind verkappte, die etwas Anderes meinen. Eine ähnliche Erscheinung ist oft in der Ge-

schichte da gewesen. Rato der Aeltere, jener wegen seiner strengen Tugenden gepriesene Römer, war der grausamste Sklavenhändler und Sklavemäkler seiner Zeit; Scipio Nasica, der das eine billige Vertheilung der eroberten Ländereien fordernde Volk und die Gracchen, seine Vettern, überfiel und niederhieb, ward als einer der trefflichsten und gerechtesten Römer geachtet.

Politische Gesinnung konnte in diesem Lande wegen unserer Verhältnisse nicht wohl aufblühen. Mit Deutschland, dem großen Vaterlande, dessen Band seit dem jammervollen dreißigjährigen Kriege mehr und mehr aufgelöst war, hing es politisch fast wenig zusammen; was es noch daran hielt, war gemeinsame Sprache, Sitte, Bildung und Wissenschaft. Abgerissen von der größeren Landschaft, woran gemeinsame Herrschaft, Gewohnheit und gleicher Stamm es vormals geknüpft hatten, war es mit einer Volksmenge, die noch nicht an 120,000 Seelen hinanstieg, ein kleines Zwergleinchen, worin keine große Seele wohnen konnte und das bei schlimmen stürmischem Wetter leicht fror. Dazu kam, daß unsre wenigen Geister nicht einmal alle nach Deutschland ausfließen und von daher Stärke und Kraft zurückbringen konnten, sondern daß viele derselben über das Meer nach Schweden gezogen wurden, mit welchem doch eine innige Verbindung und gänzliche Verbrüderung aus manchen Gründen nicht möglich war. So war denn hier auch kaum eine Spur von politischer Theilnahme und politischem Leben; die meisten waren unseitig (neutral). Dies ward auch selbst in der größten und gefährlichsten Zeit wenig anders; ob die Franzosen ob die Deutschen siegten, das war den meisten gleichgültig, sie fragten nur, ob die Kornpreise dadurch sinken oder steigen würden: ja die Untheilnahme an den menschlichen Dingen, an dem Glücke oder Unglücke der

Völker, dächte ihnen fast eine Tugend, diese Unfertigkeit nannten viele vornehm Humanität (Menschlichkeit). Weil sie nichts liebten und haßten, glaubten sie eines ewigen Friedens würdig zu seyn; aber eben darum kam es mit Donner und Blitzen. Hier beschreibe ich nicht bloß die Menschen meiner Heimath, sondern die jämmerlichen Zustände vieler Deutschen jener Zeit, die nur gottlob auch schon überwunden, wenn auch nicht verwunden ist. Aus dieser Quelle entsprang hier auch der ziemlich allgemeine Zorn und Spott der Menschen über ihren König: sie schalten Gustav Adolph nicht bloß, weil in seiner Handlungsweise vielleicht Unverstand und übereilung war — was seyn mochte — sondern überhaupt weil er handeln, weil er an den allgemeinen Dingen Europas Theil nehmen wollte. Sie meinten, in solchem Sturm der Welt könne ein ganzes Volk stillsitzen und ruhig zusehen und Rohr schneiden, während die andern arbeiteten und bluteten. Diese Meinung entsprang aus einem Irrthum und dieser Irrthum aus einer Gleichgültigkeit, die wenigstens im Jahr 1805 nicht mehr verzeihlich war.

Ich habe den Mangel politischer Gesinnung ein Gebrechen genannt; ich kann das leicht beweisen. Die Würdigkeit des Einzelnen und des Volkes wird nach dem größeren oder geringeren Maaße von Geistigkeit gemessen, die in ihm lebt und webt. Wir nennen einen Menschen und ein ganzes Volk gemein unedel, in wiefern die Erde, das Irdische, der Leib das Leibliche am meisten in ihnen herrschen; wir nennen beide ungemein edel, in wiefern der Geist, das Geistige, die geistigen Strebungen und Genüsse in ihnen vorherrschen. Das höchste Bild der Glückseligkeit nach Vernunft und Christenthum ist der Mensch, in welchem der Geist, der geistige Trieb und die geistige Liebe gebieten, und welcher

die Erde und die irdischen Dinge bloß so weit begehrt und gebraucht, als sie dem Geiste zur Nahrung dienen; in diesem Sinn sagen wir wohl zuweilen von einem veredelten Menschen: er ist ganz Geist, er ist ganz Seele. Wenn wir uns die Seligkeit denken, so haben wir kein anderes Bild, als einen ewig bewegten und sanft fluthenden Strom geistiger Gefühle und Gedanken, worin sich alle Gegenstände der Erkenntniß heiter und klar spiegeln und dessen lichte und erleuchtende Sonne nie untergeht. Ahndungen und Anschauungen dieser Seligkeit haben wir nur in seltenen Sekunden dieses Lebens; sie ist hier auf Erden keinem Sterblichen erreichbar: deswegen glauben wir an ein Leben über den Sternen. Wenn man die Dinge würdig betrachtet und wägt, so ist bloßes irdisches Wohlfeyn und leiblicher Wohlstand nur das niedrigste Maaß des Glückes und der Herrlichkeit eines Volkes. Gut Essen und Trinken, Sattfeyn, sein Haus wohl bestellt haben, sich mit Weib und Kindern freuen, sind noch kein menschliches Daseyn, sondern nur die nothwendigen Bedingungen eines menschlichen Daseyns. Des Menschen und des Christen Leben beginnt, wo der Geist rege und wirksam ist. Faulle und sklavische Völker haben oft größeren Reichthum und sattere Fülle irdischer Güter gehabt, als die lebendigsten freiesten, aber immer hat die Geschichte die Würdigkeit der Völker nur nach dem Geist gemessen, in wie weit sie frei, rege, tapfer, kunstreich, wissenschaftlich waren. Das Politische und die politische Theilnahme und Gesinnung ist nun freilich nicht ein höchstes Streben des Geistes, aber gehört doch dem geistigen Leben an und ist ein tausendfacher Sporn geistigen Lebens. Beide das Politische und das Aesthetische gehören mit vielen andern Trieben und Anlagen des Menschen zu den mittleren Kräften; sie schweben gleich-

sam zwischen Himmel und Erde in der Mitte, sie sind halb aus Erde halb aus Himmel, halb aus Geist und halb aus Leib gemischt. Das Politische und die politische Liebe und Besinnung geben dem Menschen einen festen Fuß und sicheren Tritt auf dem Erdboden, sie geben seinem äußern Handeln und Wandeln eine bestimmte Richtung, sie geben seinem Thun und Schaffen Maaß und Gestalt: kurz sie sind ein sicherer irdischer Ruhepunkt. Sie sind ihm ferner Trost in vielem kleinen Leide, Stolz in Widerwärtigkeiten, Sporn zu vielen kühnen und mächtigen Thaten. Der himmlische Wille wird wohl durch etwas Besseres befestigt, aber der irdische Wille kann hiedurch allein fest und muthig werden. Manches Schöne kann der unpolitische Mensch auch schaffen, manches Gute vollbringen, in größter Noth durch einen höhern Trost unerschütterlich stehen, als welchen das Politische geben kann; aber in den gewöhnlichen Verhältnissen, in den kleineren Nöthen und Bedrängnissen, in dem Kampfe des Lebens, wo Stirn gegen Stirn und Mann gegen Mann und Volk gegen Volk um Recht und Herrschaft einander gegenüber ringen, da wird er schwach, unsicher und jämmerlich seyn. Das Politische ist der Stahl des Staats und des Außenlebens, ein großer Trost des Mannes gegen viele kleine Gebrechen und Nöthen der Gesellschaft, und gegen Gebrechen und Nöthen der eigenen Natur.

Dieses erhebenden und tröstenden Gefühls entbehrten die Menschen meiner Heimath in jener Zeit fast ganz. Es gereicht ihnen nicht zum Vorwurf, daß sie es nicht hatten. Ich habe den Grund dieses Mangels eben gezeigt. Die letzten zehn Jahre sind grade der Art nicht gewesen, daß sie hohen politischen Geist hier hätten entwickeln können. Das hatten viele im allgemeinen Unglück endlich wohl begriffen, daß, wenn das ganze Deutschland krank

sey, auch diese kleine äußerste Ecke des Vaterlandes nicht gesund seyn könne, sie hatten ihre Herzen wieder mit Liebe und Erbarmen auf das lange Zeit fast vergessene gerichtet; aber von verschiedenen einander feindseligen Kräften gezogen, von Freunden und Feinden gemishandelt, mit der Aussicht die alten Herren zu verlieren, ohne zu wissen, ob fremde oder teutsche Fürsten über sie herrschen würden, also eine Zeitlang das Schmerzlichste aller Gefühle, das Gefühl der Herrenlosigkeit, tragend — wie konnten sie bei dieser politischen Unbedeutsamkeit, ja Unwürdigkeit, worin sie ohne ihr Verdienst gehalten wurden, in ihren Herzen so flammen, wie andere glücklichere Lande unsers Vaterlandes? Sie hatten in den letzten Jahren nichts als Leid und Nichtachtung erfahren, sie wurden wegen ihrer Kleinheit kleiner geachtet, als sie waren. Das hat wehe gethan und thut vielen noch wehe. Auch hat es in den letzten zehn Jahren hier genug politische Gaukeleien gegeben, wie man alles nennen kann, was verheissen, versucht und nicht ausgeführt wird. Daher haben die Menschen zum Theil eine gewisse Scheu vor allem Neuen, auch vor dem, was ihnen von der neuen Regierung in redlicher Absicht versprochen und gelobt wird. Diese Scheu, und eine gewisse Anhänglichkeit an dem Alten und an der Verbindung mit Schweden, die doch auf dem heiligen Boden alter Treue und Dankbarkeit ruht, werden ihre neuen Mitbürger und Landsleute, die ja ihre ältesten und eigentlichen Landsleute und Brüder sind, ihnen nicht verargen. Auch sie werden sich in das neue Leben hineinfühlen und hineinleben, das ja das natürlichste ist, sie werden dann auch durch ihre Herzen einen mächtigeren Strom brausen fühlen, den mächtigen und stolzen Strom der Gemeinschaft mit einem großen Staate und mit dem ganzen geliebten teutschen Vaterlande. Dann

werden sie politische Menschen seyn, und Gefühle werden sich in ihnen regen, die sie bisher nicht haben konnten.

Der erste französische Umwälzungskrieg ging mit dem Jahr 1801 zu Ende. Schon dieser erste war ein europäischer Umwälzungskrieg gewesen, aber erst die folgenden Kriege wurden so genannt. Frankreich war nach langen und blutigen Verwirrungen und Wechselfn endlich beruhigt. Auf den Thron seiner alten Könige hatte sich ein kühner und listiger Korsikaner gesetzt, und schreckte und regierte das unruhige Volk mit gewaltiger Faust. Die Könige und Fürsten Europas fürchteten und haßten den Glanz und die Herrschsucht dieses Mannes, der ihnen doch immer nur ein glücklicher Abentheurer dünkte; es entstand der Krieg von 1805. Diesen beendigte Frankreichs Kaiser, Napoleon, mit beizspiellosem Glücke binnen zwei Monaten und schrieb die Friedensbedingungen vor. Deutschlands alte Verfassung ward zersprengt; der Kaiser von Oesterreich entsagte dem Reich und der Kaiserwürde; der unselige Rheinbund ward gestiftet, der die meisten Staaten Süddeutschlands umfaßte; die norddeutschen Staaten schwammen gleich Inseln, die nirgends Halt und Ruhe haben, auf dem wilden und jetzt uferlosen germanischen Ocean umher, und suchten vergebens einen Stützpunkt, woran sie sich lehnen könnten. In dieser Zeit war der König von Schweden, Gustav Adolph, in Deutschland; er hatte gegen Frankreich ein zusammengesetztes schwedisch-russisches Heer befehligt, womit er gegen Westen an die Weser gezogen war, und welches 20000 gelandete Engländer vermehrt hatten. Die Schlacht von Austerlitz und der Friede von Presburg hatten einen Krieg, welcher Napoleon erdrücken sollte, zu geschwind beendigt; gegen den Frühling kam der König mit seinem kleinen Heere, das Napoleon eine

Stockholmer Wachparade nannte, nach Pommern zurück, wo mit diesem Frühlinge auch eine neue Ordnung der Dinge beginnen sollte.

Gustav Adolf wollte in Pommern und Rügen eine Landwehr von 5000 M. aufrichten, er wollte andere Neuerungen machen. Die Landstände und die Regierung beriefen sich auf die Landesprivilegien, sie machten Gegenvorstellungen. Da griff der König, welcher dergleichen wohl hatte veranlassen wollen, rasch durch, erklärte, er könne sich an eine Verfassung und an Grundgesetze nicht mehr gebunden halten, die nur noch in der Luft hingen, ein teutsches Reich sey nicht mehr da, der Kaiser habe abgedankt, fremde Gewalt habe eine neue Ordnung befohlen, alle alte Bande seyen zerrissen und Fürsten und Lande aus einander gerissen, Pommern allein könne sich nicht anmaßen, gleichsam als ein eignes kleines teutsches Reich für sich bestehen zu wollen. Diesemach erklärte er die alte Verfassung für aufgehoben. Doch sey es keinesweges seine Absicht, mit despotischer Willkühr zu herrschen, sondern er wolle seinen teutschen Landen das Glück der schwedischen Verfassung verschaffen, welche gerechter und freier sey, als die, deren sie bisher genossen.

Bald nach dieser Erklärung vom Sommer des Jahres 1606 hob der König durch ein Edikt *) die Leibeigenschaft mit einigen Bedingungen auf, und schrieb nicht lange darauf einen allgemeinen Landtag für Pommern und Rügen nach Greifswald aus, wo die neue Ordnung eingeleitet und berathen, und über die Bedürfnisse und Einrichtungen des Staats nach den gegenwärtigen Verhältnissen gerathschlagt werden sollte. An diesem Landtage erschienen nach schwedischer Art vier Stände, nemlich

*) Siehe Beilagen Nr. A.

lich außer dem Adel und den Städten auch die Geistlichkeit und die Bauern. Zu gleicher Zeit ward in Schweden von einem aus Schweden und Deutschen bestehenden Ausschuss die Durcharbeitung der schwedischen Gesetze begonnen; denn auch das schwedische Civilrecht sollte diesseits des Meeres eingeführt werden. Seinen Landtag in Greifswald betrieb der König mit großem Ernst und mit großer Feierlichkeit und machte nebst den Seinigen mancherlei Entwürfe für die Aufnahme dieses Landes. Da zog mit Napoleon vom Südwesten schon wieder der Krieg heran. Der König reiste nach Schweden, und im Februar des Jahrs 1807 ward das ganze Land von einem französischen Heere überschwenmt, außer Rügen, welches der gelinde Winter schützte, und außer Stralsund, worin eine Besatzung von 10,000 Mann lag.

Man erlaube mir zu dieser leichten und im Fluge hingeworfenen Zeichnung einige Bemerkungen.

Diese Schritte des Königs wurden, wie es allen Schritten der Könige und der Menschen überhaupt geht, nach den verschiedenen Vortheilen und Ansichten der verschiedenen Klassen des Volks auf das verschiedenste beurtheilt. Ich sage nicht, daß die Art immer gerecht, daß die Ansicht und Ausführung der Dinge immer richtig und klug war, aber die redliche Gesinnung und treue Meinung wagt wohl kein Unbefangener dem unglücklichen Manne abzustreiten, der nun nicht mehr König ist. Er liebte Deutschland und die Deutschen sehr, er liebte diese teutsche Landschaft sehr, er glaubte ihr durch das Geschenk der schwedischen Verfassung und Gesetzgebung ein Glück zu ertheilen; er sah sie an Hülfsmitteln und Macht auch viel bedeutender an, als sie an sich war. Daher der Glaube, es lasse sich hier noch vieles machen und schaffen, das

her Entwürfe neuer Kanäle, Häfen und Städte. Das alles, wie denn die Art dieses Fürsten heftig und heiß war, sollte fast eben so geschwind gemacht werden, als es gedacht war.

Gegen die Uebertragung der schwedischen Grundverfassung auf teutschen Boden ließ sich an sich nichts Gründliches sagen; nur Vorurtheil oder Standesstolz mochten dagegen anbellern. Daß neben den Adel und die Städte die Geistlichen und die Bauern als Mitstände gesetzt wurden, das konnte nur ein unbilliger Mann unbillig finden, zumal wenn die letzteren durch Einrichtungen, die offenbar in des Königs Plänen lagen, allmählig zu unabhängigen und eigenen Männern erhoben wurden. Das Land mußte bei billiger Gegeneinanderstellung und Ausgleichung der Rechte eher gewinnen als verlieren. Nach schwedischer Ordnung ward ihnen dasselbe ja fast mehr verliehen, als was die beiden vorigen Stände, Adel und Städte, gehabt hatten. Sie behielten die Mitberathschlagung über die Gesetzgebung und Verwaltung des Landes, sie hatten das Recht der Bewilligung der Abgaben und Steuern, und vor ihnen mußte von der Verwendung der bewilligten Gelder Rechnung abgelegt werden.

Ganz anders verhielt es sich in Hinsicht der Einführung des schwedischen Gesetzbuches und des gemeinen schwedischen Rechts. Das hatte hierlandes weder einen örtlichen noch volklichen Boden, und war trotz aller Veränderungen und Anpassungen und Umstellungen hier nicht brauchbar, da sein Leben auf ganz anderen historischen und politischen Entwicklungen ruhte, als hier diesseits der Ostsee gewesen waren. Dieser Mißgriff, ja die Unmöglichkeit dieser Ausführung würde sich auf das klarste gezeigt haben, wenn man es wirklich hätte ins Werk setzen wollen.

Gegen die Einsetzung des Bauerstandes in die Würde eines Landstandes und gegen die Berufung desselben zu dem Landtage, erhoben sich viele unwillige Stimmen. Es mußte den Herren schwer werden, diejenigen neben sich zu sehen, welche sie eben noch als leibeigene Knechte zu betrachten gewohnt gewesen waren; überdies hatten sie nicht Unrecht zu behaupten, die Vertreter des Bauerstandes seyen keine freie und unabhängige Männer, sie seyen vielmehr von dem Könige abhängig, müssen dessen Pläne blindlings folgen, seyen also durchaus ungeschickt, muthige Vertreter und Verfechter von Rechten zu seyn. — Weil es nemlich in diesem Lande an freien Bauern durchaus fehlte, und die adlichen Bauern fast ausgerottet waren, und weil der König doch sogleich ein Bild der schwedischen Art haben wollte, so wurden die königlichen Pächter und Pachtbauern gewählt, diesen Zweck zu erfüllen. Diese wurden nach den Aemtern zusammenberufen, und wählten aus sich ihre Tagboten und ihren Sprecher, und der König ernannte ihnen nach schwedischer Weise für den Landtag einen Rechtsgelehrten als Sekretär. Dies waren nun wirklich keine unabhängige Männer, aber des Königs Entwurf ging dahin solche zu machen und so allmählig einen freien Bauerstand zu begründen.

Er und seine Schweden, die in Hinsicht des kleinen Volkes und des Bauerstandes eines menschlicheren und gesünderen Zustandes gewohnt waren, als hier dormalen Statt fand, hatten bald gefunden, wo das Grundübel dieses Landes steckte: in der Leibeigenschaft und in der Unterdrückung und Zerstörung der Bauern. Sie sahen die großen Ritterhöfe, sie sahen die großen königlichen Pachthöfe, und um die ersten fast gar keine Bauerndörfer mehr, um die letzten nicht genug. Der König beschloß da anzufangen, wo er freie Hand hatte. Es soll-

ten, so wie die großen Höfe der königlichen Kammer aus der Pacht fielen, diese nach dem Umfange ihrer Grundstücke und der Güte und Gelegenheit ihres Bodens zu mehreren kleinern Gütchen zerstückelt werden, auf deren jedem eine besondere Familie wohnen sollte. Die Idee war nach der königlichen Erklärung freilich nur die Idee einer Verpachtung auf längere Zeit; aber hätten die Umstände dem Könige erlaubt nur einmal mit der Ausführung anzufangen, so würde sich nach dem schwedischen Vorbilde bald das Rechte entwickelt haben: nemlich allmähliche Ablösung der kleinen Grundstücke zu Eigenthum, wie man in Schweden mit den sogenannten Kronbauern gethan hat, welche auf die Weise zu völligen Eigenthümern ihrer Höfe und zu wirklich freien Bauern erhoben sind. Was Gustav Adolf gedacht hat, wird die jetzige Regierung hoffentlich einmal thun.

Außer der Aufhebung der Leibeigenschaft, deren wirkliche Lösung aber erst nach vier Jahren, (in dem Jahre 1810) erfolgen sollte, hob der König die sogenannten Patrimonialgerichte auf, die bei dem jetzigen Zustande der Gesellschaft manchem Mißbrauch und häufiger Willkühr ausgesetzt waren. Das Land ward in Gerichtsbezirke getheilt und es wurden Kreisgerichte ernannt, welche ungefähr einen Sprengel von 15,000 bis 25,000 Seelen hatten. Diese Kreisgerichte haben in dem Ablaufe von zehn Jahren schon Gelegenheit gehabt ihre Zweckmäßigkeit und Wohlthätigkeit für das Ganze durch die That zu beweisen; viele der andern Absichten und Entwürfe Gustav Adolfs stehen bis diesen Tag immer nur noch auf dem Papiere.

Die Franzosen waren nach der Ueberschwemmung Norddeutschlands im Herbst des Jahrs 1806 im Winter des folgenden Jahres auch nach Pommern gekommen, waren im Frühlinge wieder her-

ausgejagt, wurden darauf durch Waffenstillstände jenseits seiner Gränzen gehalten. Als der Friede von Tilsit im Sommer des Jahrs 1807 den unglücklichen und blutigen Krieg geendigt hatte, und aus Feinden Freunde werden sollten, konnte Gustav Adolf es nicht über das Herz bringen, den Triumpfen Napoleons zu huldigen und sein Glück oder seine Geschicklichkeit als ein Recht anzuerkennen; er wollte des übermüthigen Siegers Friedensbedingungen nicht annehmen. So rückte denn ein französisches Heer von 50,000 Mann über die Gränze und belagerte Stralsund; im Herbst desselben Jahrs verließen die Schweden zuerst Pommern und Stralsund, darauf Rügen. Das Land war in fremder Gewalt und erlitt bei der ungeheuren und unverhältnißmäßigen Uebersahl der feindlichen Truppen in kurzer Zeit überschwängliche Drangsale. Um seinen in dreißig Jahren gesammelten Wohlstand war es in wenigen Monaten gethan; doch hörte die Plage in drei Jahren nicht auf, und kam dann nach einem kurzen Zwischenraum wieder.

Gustav Adolf mit seinem Trog, der sich nicht beugen wollte, schien hinter den Klippenküsten, womit die Natur Schweden wie mit einem steinernen Harnisch umpanzert hat, und hinter den schwimmenden Bollwerken, den Flotten Englands, seines Bundesgenossen, in seiner Heimath sicher zu seyn. Er war es nicht; die treibende und zettelnde französische Politik schlummerte nicht. Bald hatte Schweden Krieg mit Rußland und Dänemark; Finnland, Schwedens erste Landschaft, ging verloren durch Verrätherei, welche den Schlüssel des Landes, und eine große Kriegsflotte, wodurch die Eroberung des Landes vollendet ward, in die Hände des Feindes lieferte. Die Gemüther des schwedischen Volks, welche Ergebung in das Schicksal ja

wohl ein Bündniß mit Napoleon gewollt hatten, lange schon kalt gegen den König, wurden bitter, er wankte auf seinem Throne. Er, des Stolzes und der gewaltigen Thaten und Schicksale seiner Ahnen voll, wollte nicht fühlen, daß es unter ihm zitterte und bebte; er wollte keinen Frieden mit dem Manne, von welchem er meinte, er stehe unter dem Fluche Gottes, von welchem er damals in Briefen an den König von England weissagte, die spanische Flamme, die grade damals aufloderte, werde ihn verzehren. Gustav Adolf wollte stärker seyn, als seine Zeit und sein Volk war, er wollte größer seyn, als seine Kraft und sein Wille war; er ging unter, beide durch das Schicksal und durch das Gemüth. Im Frühlinge 1809 verlor er die Freiheit und den Thron, im Herbst desselben Jahres verlor er sein Vaterland: er ging mit seiner Gemalin und seinen Kindern, welchen auch das Erbrecht auf die schwedische Krone von den Ständen abgesprochen war, nach Deutschland ins Elend. Er ist von vielen gelobt und von mehreren bedauert worden, weil er gegen das Böse festgestanden zu haben schien.

Nach Gustav Adolfs Fall riefen die schwedischen Stände seinen Oheim, den betagten Herzog von Südmanland Karl, als König der Schweden und Gothen aus, und wählten, da der alte Herr kinderlos war, den Prinzen Karl August von Holstein Augustenburg, aus einem verwandten Hause, zum Kronprinzen von Schweden. Was bisher einen Frieden gehindert hatte, war mit der Entfernung Gustav Adolfs nun gehoben. Er ward mit Rußland und Dänemark abgeschlossen; im Winter des Jahrs 1810 auch mit Frankreich. Schweden ward kraft dieses Friedens gleichsam ein Bundesgenosß Napoleons, und verpflichtete sich zu dem sogenannten Kontinentalsystem, wodurch, wie er den Völkern verkündigte, England gestürzt und der

ewige Friede verwirklicht werden sollte. Auf diese Bedingung wurden die alten Verhältnisse wieder angeknüpft und wurde das ausgeplünderte und verheerte Pommern und Rügen im Frühlinge des Jahrs 1810 von den Franzosen geräumt und wieder an Schweden übergeben.

Der erwählte Kronprinz von Schweden starb im Frühlinge des Jahrs 1810 nach kurzem Genuß seiner neuen Würde. Nach ihm wählten die Stände noch in demselben Jahre den französischen Marschall Prinzen von Ponte Corvo. Bei der allgemeinen Abhängigkeit, in welcher das feste Land damals von den Franzosen stand, blieb auch Pommern, obgleich nicht mehr von ihren Truppen besetzt, doch immer noch mit unter ihrer Aufsicht. Den größten Theil der Kammergüter oder Krongüter Pommerns und Rügens hatte Napoleon sich in dem Frieden mit Schweden vorbehalten; sie waren an die Stützen seiner Herrschaft, an französische Marschälle, Generale und Minister, verschenkt. Für die Verwaltung dieser Güter und die Erhebung der Einkünfte derselben war ein ziemlich zahlreiches Geschlepp französischer Beamten zurück geblieben. Außerdem war in Stralsund ein französischer Konsul bestellt, welcher in den andern pommerschen Städten wieder seine Späher und Schnucker hatte. Diese sollten auf die strenge Beobachtung des Kontinentalsystems sehen. So blieb hier, wie fast in ganz Deutschland, ein fremder Staat im Staate: französische Agenten und Boten, die im gebieterischen Herrenton sprachen, französische Schergen und Spione allerlei Art, die unter mancherlei Gestalten oft verkappt umherzlichen. Dazu kamen endlich noch Kaper und Korsaren, die sie ausrüsteten, angeblich gegen die Engländer; aber an diese und auf das hohe Meer wagten sie sich nicht, sondern plünderten und kaperten unter französischer Firma die Schif-

Schiffe der eigenen Landsleute und der Nachbarn. Jeder und Mannschaft dieser Freibeuter waren leider größtentheils Einwohner dieses Landes. So blieb denn, man mögte sagen, fast das Schlimmste der fremden Tyrannei mitten im Frieden: Handel, Schiffahrt, Gewerbe — alles war gebunden, und um jeden kleinen Vortheil mußte mit den Fremden verhandelt und gefeilscht werden; Auflaurerei, Spionerei, Angeberei und ihre Geburten: der finstre Argwohn und die knechtische Furcht waren an der Tagesordnung; Frohherzigkeit, Freiberzigkeit, Freimündigkeit mußten immer seltener werden. Diese schwüle und stinkende Luft der Boaschlange, die mit ihren hinterlistigen Ringeln das teutsche Vaterland von einem Ende bis zum andern umschlungen hielt, würde auch hier die Redlichkeit und Treuherzigkeit knapp gemacht haben, wenn sie viel länger gedauert hätte.

In Schweden selbst stand es viel besser, als in der schwedischen Landschaft. Die große Halbinsel gehörte dem zweiten und mächtigeren Herrn Europas, sie gehörte der Republik England, sie lag im Gebiete und im Bereiche der englischen Flotten. Sie konnte des Handels und der Verbindung mit andern Ländern nicht entbehren; das Kontinentalsystem und der Bruch Schwedens mit England waren nur ein politischer Schein. Der französische Prinz, welcher jetzt in Schweden Mitherrscher war, konnte und durfte jetzt keine andern Vortheile und keine andere Verhältnisse kennen, als die Vortheile und Verhältnisse des Landes, das sein zweites Vaterland geworden war. Man sah daher bald wieder eine gewisse Kälte eintreten zwischen den Kabinetten von Stockholm und Paris; auch an Erörterungen, Zwistigkeiten, anmaßenden Fragen und ausweichenden oder entschuldigenden Antworten fehlte es nicht. So kam das Jahr 1812 und mit ihm der Anfang der letzten großen Entscheidung der europäischen Dinge.

In den letzten Tagen des Januars 1812 rückten die wilden Schaaren des französischen Marschalls Davoust aus Mecklenburg über die Trebel und Recknitz plötzlich in Pommern und Rügen ein, welche, obgleich mit Freundschaft und Bundesgenossenschaft verkündigenden Worten, zum zweiten Male auf das feindseligste behandelt und geplagt und zertreten wurden. Gegen den Frühling flossen diese Haufen gegen Osten ab, wo sie in Rußland und Pohlen größtentheils ihren Tod gefunden haben. Ihre Stelle nahmen teutsche Soldaten des Rheinbundes ein, welche die Küsten gegen die Engländer und Schweden bewachen sollten; denn Schweden schien Rußland und England gegen Frankreich beigetreten zu seyn.

Als das Glück sich gewendet hatte, und Napoleon mit einigen erbärmlichen Resten des gewaltigsten Heeres in schimpflichster Flucht aus Pohlen entronnen war, als die Russen gegen Deutschlands Gränzen anzogen, und der König von Preußen seine Heere und sein Schicksal mit ihnen vereinigte und für die Befreiung des Vaterlandes die Herzen und die Männer in die Waffen rief, da entflohen die, welche für Napoleon unser Land besetzt hatten, und bald kamen Schweden über das Meer, welche das verlassene wieder in Besitz nahmen. Nicht lange nachher, im Sommer des Jahrs 1813, kam ein schwedisches Heer von 25,000 Mann, welches unter der Anführung des Kronprinzen bestimmt war, auf deutschem Boden mit gegen Napoleon zu streiten. Mit ihm kam eine neue und ungeheure Last, die wohl schwer drückte aber willig getragen ward, weil die meisten Menschen durch das Unglück gelernt hatten, daß Deutschland noch ein allgemeines Vaterland sey.

Die wunderbaren Wechsel der letzten Jahre, die Art, wie auch die Schweden das Land zu behandeln

anfangen, welche Art vielen fast stiefmütterlich dünkte, die Verschenkung des größten Theils der Krongüter, welche der Kronprinz an seine Generale und Officiere machte, mancherlei Gerüchte und Wahrscheinlichkeiten von Veränderungen, welche schon vor diesem letzten großen Kriege hin und her flogen, hatten die Menschen hier auf die Trennung von Schweden bereitet. Bald hieß es, Dänemark werde diese Landschaft erhalten als eine etwanige Entschädigung für Norwegen, welches Rußland und England Schweden für seine Kriegshülfe zugesprochen hatten; von einer andern Seite klang es: nicht Dänemark sondern Preußen werde der Herr werden. Dänemark war denen lieb, welche wissen, wie sehr dies Land für Schiffahrt und Handel wohl gelegen ist; sie meinten, die Verbindung mit einem See- und Inselstaat werde ihnen große Hülfen und Vorthelle verschaffen. Preußen hingegen gefiel denen, welche der früheren Verbindung mit dem ganzen Pommern noch nicht vergessen hatten, und welche auch auf die gegenwärtigen Bedürfnisse und Verhältnisse des großen teutschen Vaterlandes hinsahen und begriffen, daß Teutschland in dem Maaße in ihm selbst stärker und fester wird, in welchem diejenigen Völker, welche mit ihren Herzen nicht bei ihm sind, herausgetrieben oder herausunterhandelt werden. Preußens und Teutschlands Freunde sahen im Herbst des Jahrs 1815 die Adler Friedrich Wilhelms des Dritten hier aufrichten.

Diesen kurzen historischen Faden der Zeitgeschichte, an welchem auch auf mancherlei Weise die Beschreibung und Erklärung desjenigen hängt, was ich in diesen leichten Blättern eigentlich beschreiben und erklären will, hier im geschwinden Zuge mit abzurollen schien mir innerhalb meines Zweckes zu liegen. Nach einem fürchterlichen und oft gräßlichen Gedränge von zehn Jahren, wo alles drüber

und drunter ging, von Feinden zertreten, von Freunden versäumt, bei seiner Kleinheit ohne Gemeingeist und ohne politische Gesinnung, die im Unglück sowohl durch Hoffnung als Zorn, zuweilen sogar wohl durch Verzweiflung trösten können, mit seinen Gefühlen und Neigungen hin und her gerissen und nirgends ankernd, zuletzt an seiner besten Liebe und Treue verwundet, Jahre lang fast hoffnungslos und herrenlos — ist dieses unglückliche Land endlich mit dem preussischen Staate verbunden, und hofft nach langen Unglücksstürmen Ruhe und Vernarbung und Heilung seiner tiefen Wunden.

Wir kommen nach dieser Abschweifung, die aber doch größtentheils innerhalb unserer vorgeschriebenen Bahn liegt, wieder auf unsern Hauptzweck zurück.

Als Schweden durch den Frieden von Paris im Winter 1810 diese Landschaft wieder bekam, fehlte es nicht an solchen, die da hofen, Gustav Adolfs Entwürfe in Hinsicht derselben und der Befreiung der Landbewohner können wieder rückgängig gemacht und alles wieder auf den Fuß gesetzt werden, wie es vor dem Jahr 1806 gewesen war. Aber sie irrten sich; der König war zwar weg, aber seine Grundsätze blieben; die Männer, von welchen unter seiner Regierung seine Entwürfe mit ausgegangen waren, lebten und regierten noch mit. Im Frühlinge des Jahrs 1810 erging von Schweden aus ein Gebot hieher, eine Sendschaft dahin zu veranstalten, welche in Stockholm mit einem ernannten Ausschusse schwedischer Staatsmänner über die künftige Einrichtung und Ordnung dieses Landes rathschlagen sollten. Diese Sendschaft bestand aus einigen hiesiger Gelegenheit und Verfassung sehr kundigen Männern und aus Abgeordneten der vier von Gustav Adolf anerkannten Stände. Die Summe der in Stockholm geflogenen Berathungen und Ber-

handlungen war, daß die vier Stände, Adel, Priester, Städte und Bauerschaft, als die ordentlichen Vertreter und Darsteller des Landes in ihrer Kraft blieben, wie es das Königliche Wort vom Sommer 1806 ausgesprochen hatte, jedoch mit einigen Abänderungen; in Hinsicht der Einführung des schwedischen Gesetzbuches und Rechtes fand man natürlich so viel Schwieriges, Ungleiches, Unzweckmäßiges, ja Unmögliches für das teutsche Land, daß man den Gedanken daran völlig aufgab. So war denn die neue Ordnung der Dinge von dem Nachfolger des Königs, der sie entworfen hatte, zum zweiten Male auf das feierlichste bestätigt und anerkannt, aber in dem Gewirre und Strudel der immer wechselnden Drangsale und politischen Verhältnisse ist seit dem Sommer 1806 auch kein einziger Landtag gehalten.

Hier ist die bequemste Gelegenheit, über den Bauerstand und seine Vertretung ein kurzes Wort zu sagen. Die Umstände und die verschiedenen Urtheile, die man über diesen Gegenstand hört, fordern gleichsam von selbst dazu auf, wenn nicht für die Kleinen im Volke auch das Herz ein wenig mitsprache. Im Sommer 1806, als durch einen Beschluß des Königs die Bande der Leibeigenschaft gelöst wurden, erklärten viele nicht nur das für ein ungeheures Unrecht und für eine beispiellose Verletzung sogenannter wohl erworbenen Rechte, sondern das dünkte manchen der bisherigen Leibherren das Schmerzlichsste, ja fast etwas Schimpfliches daß aus dieser Klasse, die oft kaum für halbe Menschen geachtet waren, nun gar erwählte Stellvertreter als Mitstand neben ihnen sitzen sollten. Diese führten das mit Grund an, und konnten es anführen, daß, da überhaupt kein freier Bauerstand hier im Lande war, diese Stellvertreter als keine unabhängige Männer erschienen, daß sie also für die

wahren Vortheile des Vaterlandes nicht ein ganz volles und freies Herz, noch einen ganz vollen und freien Mund haben konnten. Die Gültigkeit dieses Grundes sahen der König und die schwedischen Männer, welche dies angeordnet hatten, wohl ein. Es erhellt ja auch aus den damals erlassenen Erklärungen, daß es eben der Sinn und die Absicht des Königs war, den völlig niedergetretenen und fast zerstörten Bauerstand aus seiner Nichtigkeit und seinem Unglücke zu erheben und ihm die billigen Rechte zu gewähren, welche diejenigen verdienen, durch deren Schweiß der Staat am meisten erhalten wird. Er gab ihnen eine Mitstandschafft, zu welcher sie weder ihrer äußeren Lage noch ihrer inneren Bildung nach reif waren, in dem festen Vertrauen, daß er sie durch zweckmäßige Einrichtungen bald dahin bringen würde, daß sie ohne viele gegründete Einwendungen neben den übrigen öffentlich dargestellten Klassen der Gesellschaft würden sitzen und für des Vaterlandes Wohl und für ihr eigenes Wohl mitwirken können. Von diesen zweckmäßigen Einrichtungen ist nun, außer der aufgehobenen Leibeigenschaft, im Getümmel und Unglück des letzten Jahrzehnds nichts geschehen; es steht im Ganzen, wie es im Sommer des Jahrs 1806 stand. Wenn also hier im Lande gegen die Bauern als einen Landstand Einwendungen gemacht werden, so kann man, wenn man die Sache politisch betrachtet, die Gültigkeit derselben nicht ganz ableugnen. Man sagt nemlich, diese Bauern sind fast alle abhängig, nur vom vollkommenen Landbesitz aber kann eine Stellvertretung ausgehen, die wirklich eine Stimme im Staate hat. Wenn man es aber menschlich betrachtet und wägt, wenn man auch die Richtung und Gesinnung des großen Staates ins Auge faßt, welchem dieses kleine Ländchen jetzt angehört, wenn man weiß, was seit der Verwaltung

des Freiherrn von Stein und des Fürsten von Hardenberg im preussischen Staate geschehen ist, um dem Bauerstande eine wohlverdiente Unabhängigkeit und Achtung unter seinen Mitbürgern zu sichern, so darf man sich keinesweges der trostlosen Absicht überlassen, alles werde wieder zu dem Alten zurücksinken, das grade, weil es in der Zeit keinen Halt mehr hatte, jetzt ein Vergangenes genannt werden kann, sondern eben für diese hierlandes bisher zu sehr versäumte Klasse werde eine glücklichere Zeit beginnen.

Und selbst, wie die Sachen jetzt bei uns stehen, fehlt es nicht ganz an solchen, welche nach der Ansicht Gustav Adolfs den Bauerstand schon als freie und unabhängige Männer vertreten könnten. Dies sind die größeren und kleineren Eigenthümer bürgerlichen Standes von großen Gütern oder einzelnen Hufen. Solche werden von Jahr zu Jahr mehrere Jentstehen, da der Adel in den letzten Jahren geeilt hat seine Lehnsgüter zu allodificiren und sie auf diese Weise einem jeden, der das Geld hat sie zu bezahlen, zugänglich und erwerblich zu machen.

Nach der Bestimmung des königlichen Patents vom 4ten Julii 1806 war das Jahr 1810 als Ziel gesetzt, wo die bisherigen Leibeigenen den vollen Genuß ihrer Freiheit erhalten sollten. Im Herbst des Jahrs 1809, als das Land noch in französischer Gewalt war, erließ die damalige in Stralsund sitzende Regierungskommission in Hinsicht der vormaligen Leibeigenen eine Verordnung wegen der Umzugszeit *). Diese Umzugszeit ward auf den Herbst festgesetzt; der Kündigungstermin und also der neue Vermietungstermin sollte Ostern seyn; zum Sichvermieten wurden nur acht Tage freigegeben. Man sieht, wie sehr man fürchtete, es wer-

*) Siehe die Beilage B.

den zu viele ihre Stelle ändern wollen. Doch erschien ein halbes Jahr später eine andere Verordnung, welche besagte, daß auch um Johannis gekündigt werden könne *).

Nicht lange nach dieser letzten Verordnung wurden drei Patente **) erlassen, welche die Verhältnisse der Herrschaften und der dienenden Klasse und manche zum Theil nothwendige und der Lage und den Verhältnissen des Landes angemessene Bestimmungen und Einschränkungen enthalten. Man braucht nicht besonders scharfsichtig zu seyn, um bei der Durchsicht und Erwägung dieser Verordnungen wahrzunehmen, daß ein ganz anderer Geist bei ihrer Entwerfung gewaltet hat, als in dem Sinn jenes Gustavischen Patents vom Jahr 1806 lag, ein Geist, der den wahren Begriffen einer sittlichen und bürgerlichen Freiheit oft geradezu entgegen ist. Es ward nichts auf reine Verhältnisse zurückgebracht, sondern Freiheit und Leibeigenschaft auf das verworrenste durch einander geknätet. Davon wird sich leicht überzeugen, wer den Inhalt dieser Patente mit dem Inhalt früherer Anordnungen und mit dem, was man Brauch und Herkommen nennt, vergleicht. Sie enthalten allerdings einzelne gute Ordnungen der Dienst- und Miethpolizei, aber der Dienstzwang ist in mancher Hinsicht unleidlich und allein aus einem Mangel an Menschen erklärlich, den die Herren durch das allgemeine Zerstoren der Bauerndörfer verschuldet hatten, und wofür die Kleinen nicht konnten, die nun auch in ihrer sogenannten Freiheit noch für das büßen sollten, was früher ihr Unglück aber nicht ihre Schuld gewesen war. Manche Punkte dieser Bestimmungen konnten nur in diese Verordnungen

*) S. die Beilage C.

**) S. die Beilage D. a. b. c.

kommen, weil man in diesem Lande einmal gewohnt war die geringere Volksklasse als völlig dienstbar und unfrei zu betrachten; an das Sprüchlein: „was ihr wollt, das euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch“ hatte man dabei wohl wenig gedacht. Ich werde mich über einige dieser Punkte äußern.

Durch das Patent D. a wird das völlige Aufhören der Leibeigenschaft auf den 27sten Oktober des Jahres 1810 bestimmt; der gesetzliche Zeitpunkt der Aufkündigung bleibt nach der bisherigen Ueblichkeit Johannis und Weihnachten; die Umzugszeit wird für den Herbst der 27ste Oktober, für den Frühling der 27ste April; es bleibt jedem frei gestellt, ob er für ein ganzes oder halbes Jahr mietzen oder sich vermietzen will.

D. b. enthält außer mehreren nüglichen und nöthigen Polizeiordnungen Manches, was selbst die Noth nicht entschuldigen darf, und wozu beide Gerechtigkeit und Freiheit recht ernstlich den Kopf schütteln müssen. Wir heben einige Hauptpunkte aus.

Sehr streng wird verboten, daß ehemalige Leibeigene und deren Kinder, die über 15 Jahr alt sind, in Städten und Flecken aufgenommen werden sollen, nur diejenigen ausgenommen, welche ein Handwerk gelernt haben oder lernen wollen, oder welche Kränklichkeit und Schwächlichkeit zum stätigen Landbau unfähig machen. Dabei werden frühere Verordnungen angerufen.

Unverheiratheten Manns- und Weibsleuten ist das Recht abgesprochen, um einzelnen Tagelohn zu dienen und so ihr tägliches Brod zu gewinnen; sie sollen sich nur zum Handdienst vermietzen.

Kein vormaliger leibeigener Bauer, Kossat oder Rathenmann darf mehr Gesinde halten, als sein Gewerbe nothwendig fordert. Dies wird der Beur-

theilung des jedesmaligen Kreishauptmanns überlassen. Hier fragt jeder Unpartheische billig, warum das Gesetz bloß bei den Kleinen stehen bleibt, warum nicht auch bei den sogenannten Herren (bei adlichen und bürgerlichen Gutsbesitzern, Predigern, Wächtern) und überhaupt bei allen, die auf dem Lande wohnen, mit gleicher Strenge untersucht werden soll, ob sie überflüssiges Gesinde haben? Was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Nur unnatürliche Verhältnisse bringen unnatürliche und ungerechte Gesetze hervor. Man kann sich im Ganzen auf die Nothwendigkeit verlassen, welche solche Dinge, wenn sie ihren natürlichen Gang gehen dürfen, schon zurechtschiebt, und auf den Verstand der Menschen und die Neigung zu Erwerb und Gewinn, welche das Ueberflüssige schon abschaffen werden.

Nun kommt Schwereres:

Es heißt S. 3, „Aeltern vom ehemaligen leibeigenen Stande dürfen nicht mehrere ihrer dienstfähigen Kinder zu Hause behalten, als es ihre Bedürfnisse nothwendig erfordern. Die Amtshauptmänner haben hierüber sorgfältig zu wachen und die Aeltern bei 5 Thaler Strafe für jeden einzelnen Fall, zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.“

Dies wird von neuem eingeschärft in der Verordnung vom 19ten September 1811 *), wo es von den Dienst- und Rathenleuten (S. 6.) heißt: „bis zum zurückgelegten 15ten Jahr dürfen sie ihre Kinder nur bei sich behalten, nach dieser Zeit sie aber außerhalb des väterlichen Hauses dienen, oder einen andern Nahrungsweig ergreifen lassen.“

Hier fragt man wohl verwundert: Was ist dies für ein Gebot? In der Regel kann man sich

*) S. die Beilage F.

darauf verlassen, daß die knappe Lage, worin diese Klasse Menschen gewöhnlich ist, sie von selbst nöthigen wird, ihre Kinder, sobald sie Hände und Füße nur zu irgend einem Geschäfte rühren können, sey es auch nur zum Viehhüten, irgendwo in Dienst zu geben. Wenn sie aber wohlhabend sind, maacht man sich da über die Altern und über ihren Willen und ihre Bestimmung, in Hinsicht ihrer Kinder, nicht eine ganz unzulässige Willkühr an? Wie wenn der Rathenmann und Tagelöhner seinen Sohn, auch nach dem zurückgelegten 15ten Jahre, noch einige Jahre in die Schule gehen und ein bißchen schreiben und rechnen lernen lassen will? was um so eher häufig der Fall seyn kann, da bei dieser Art das Lernen sehr spät beginnt; wie wenn der Rathenmann und die Rathenfrau ihre erwachsenen Töchter und hätten sie deren ein halbes Duzend, zu Hause behalten oder sie in ihrer Gesellschaft um Tagelohn einzeln arbeiten lassen, oder sie mit Spinnen, Weben und andern Handarbeiten ihr Brod verdienen lassen wollten, bis sie als Ehefrauen aus dem Hause ziehen? Wie die Verhältnisse der Dienstboten jetzt sind, zumal in den großen Gefindehaufen auf den größeren Höfen, ist der Gedanke ihre Töchter in solcher Genossenschaft zu wissen, für Altern, die einiges Gefühl von Ehre haben, (und daß Ehre auch in der Brust der Rathenleute wohnen könne, wird wohl niemand zu leugnen wagen) wahrlich nicht der beruhigendste; und ich kann mir wohl solche Altern denken, die ihre Töchter bei der ärmlichsten Kost zu Hause glücklicher und geborgener halten, als wenn sie auf Herrenhöfen im Ueberfluß und Wohlleben an den vollsten Tischen sitzen.

Man steckt sich bei Verordnungen wie diese, immer hinter die Sittlichkeit. Wahrlich hätte man zu rechter Zeit an Sittlichkeit und Recht gedacht, so wären solche und die ganze jämmerliche Men-

schenjagd, die sie veranlassen, nicht nöthig gewesen. Man sagt, durch das Beieinanderbleiben ganzer Haushaltungen, durch das Lediggehen, oder allensfalls gelegentliche Gehen auf Tagelohn der einzelnen Bursche und Dirnen, wird die Liederlichkeit genährt und allerlei anderer Unfug. Wenn Haushaltungen auf dem Lande zu solchen verderblichen Nestern ausarten, so muß die Polizei sie allerdings zerstören; so lange sie dies aber nicht sind, ist es wahrlich fürchterlich, wenn in das väterliche und älterliche Ansehen und in die hausväterliche Regierung ungebührlich eingegriffen wird. Wiederleute haben mir Fälle erzählt, die hier kraft dieser Bestimmung eintreten können, ja die sogar eingetreten sind, und die man in jedem andern Lande grausam nennen würde. Wenn der Mensch ihm selbst an seinem Glücke oder an seiner Sittlichkeit Schaden thut, so bedauert man das als einen Mißbrauch der von Gott verliehenen Freiheit; wenn fremde Gewalt seinem Glücke und seiner Sittlichkeit Schaden thun darf, so nennt man das Grausamkeit. So ist es denn wohl geschehen, daß junge Bursche und Dirnen durch obrigkeitliche Gewalt aus ihrer Aeltern oder Verwandten Häusern geholt und 4—5 Meilen von ihrer Heimath einem Herrn übergeben sind, oft ein Jahr lang fast ohne Kunde von den Jhri-gen und ohne alle Ermahnung und Aufsicht derselben, also allem Wilden und Wüsten preisgegeben; so ist es mehrmals geschehen, daß arme geschwächte Dirnen weit von ihren kleinen Kindern entführt sind, denen sie bei ihren knappen Umständen in der Ferne, schwerlich die nöthige Hülfe und Unterstützung schaffen können.

Sehr schlimm sind der 16te und 17te S. dieses Patents. Ich muß sie wörtlich anführen und dann einige Anmerkungen dazu machen.

S. 16. „Da Fälle sich ereignen können, daß

„ die eigenthümlichen Besitzer von Rathenwohnun-
 „ gen ihr Eigenthum durch Grundbriefe oder andere
 „ schriftliche Beweise darzuthun nicht vermögend
 „ sind, so soll der mehrjährige und von dem Herrn
 „ des Guts bis dahin nicht in Anspruch genommene
 „ Besitz für den Besitzer des Rathens so lange ent-
 „ scheiden, als der Herr des Guts sein besseres
 „ Recht nicht nachgewiesen hat. Und da es bei den
 „ jetzigen Verhältnissen keiner Herrschaft zugemut-
 „ het werden kann, eigenthümliche Rathenleute
 „ wider Willen in ihren Gütern zu behalten, so
 „ müssen diese die Aussage zwar annehmen, jedoch
 „ ist der Grundherr schuldig, dem Eigenthümer
 „ seinen Rathen entweder nach einer unpartheiischen
 „ Taxe oder für den Preis abzunehmen, welcher
 „ bei einer Licitation ohne Simulation (Verstel-
 „ lung) geboten wird, wobei überall auf diejenig-
 „ en Emolumente Rücksicht zu nehmen ist, die mit
 „ dem Besitz des Rathens rechtlich verbunden wa-
 „ ren. Will der Eigenthümer des Rathens sich
 „ diese Auswege, deren Wahl bei ihm steht, nicht
 „ gefallen lassen, so verbleibt ihm bloß das Recht
 „ seinen Rathen abzubrechen und ihn mit sich zu
 „ nehmen. Uebrigens ist der Herr des Guts be-
 „ rechtigt, den Grundzins der eigenthümlichen
 „ Rathen, jedoch nicht über die Hälfte, zu er-
 „ höhen.“

§. 17. „ So wie schon durch die landesherrliche
 „ Bekanntmachung vom 4ten Juli 1806 verordnet
 „ worden, daß kein vormaliger Leibeigener ohne be-
 „ sondere Erlaubniß Sr. Königl. Majestät Höchst-
 „ dero Teutsche Staaten verlassen darf, so wird
 „ dies noch dahin näher bestimmt, daß ein jeder zu
 „ dieser Klasse von Einwohnern gehöriger, der sich
 „ heimlich aus dem Lande entfernen würde, nicht
 „ nur zurückgefordert und mit körperlicher Strafe
 „ belegt sondern auch aller Ansprüche auf sein zu

„rückgelassenes Eigenthum so wie aller Erbrechte
 „verlustig werden soll.“

Zum §. 16. Die Einleitung zum Unrecht geht hier feck hin, als wenn es sich so von selbst verstehen müßte. Wie würde es in der Welt aussehen, wenn wohl erworbene Rechte auf diese eigenmächtigste Weise dürften geknickt werden? Einige möchten sagen: „der König hat unsere wohl erworbenen Rechte eigenmächtig geknickt, warum sollen wir in Beobachtung der Rechte anderer so zart seyn? warum sollen wir gebunden seyn, da man andere lößt?“ aber niemand wird in dem hier gegebenen Falle auf solche Worte hören. Eine Leibeigenschaft, wie sie hier im Lande vor wenigen Jahren noch bestand, widerspricht der Idee des Staats und der Zeit, worin wir leben, zu sehr und ist durch das allgemeine Urtheil zu sehr verdammt, als daß sie noch ein wohl erworbenes Recht genannt werden könnte; aber jene Verträge, wodurch kleine Grundeigenthümer auf dem Lande häufig im Besitz von Häusern, Gärten und Hutgerechtigkeit auf der Weide für ihr Vieh sind, gründen sich auf Rechten, welche auch die freiesten und besten Staaten als die Grundpfeiler ihres Bestandes ansehen.

Der Herr kann den Grundeigenthümer, den er nicht mag, kraft dieses § ohne viele Umstände aus seinem Dorfe und Gute werfen.

Er bezahlt ihm seinen Besitz nach einer Taxe oder um den Preis, der bei einer Licitation dafür geboten wird. Will der Eigenthümer doch nicht weichen, so mag er seinen Rathen abbrechen und mitnehmen.

Von einem Preise, der bei einer Licitation geboten wird, kann wohl nicht die Rede seyn in den Gütern eines Herrn, der sich solche Willkühr erlauben darf; denn wer will ein Eigenthum erwerben, das kein Eigenthum ist? Also

nach der Taxe wird der Besitzer es bezahlt bekommen; aber hat er damit ein Haus und einen Besitz? kann er dafür ein Haus bauen? Manches dieser Häuser mag nach der Taxe nur 50 oder 100 Rthaler werth seyn, doch mit von Zeit zu Zeit erfolgenden Verbesserungen fähig, ein paar Menschenalter durch noch Bewohner zu hegen; aber kann man für 50 und 100 Rthaler ein neues Haus bauen? und wohin soll man es bauen, wenn Städte und Flecken gesperrt sind und wenn es den Herren, oberherrlicher dünkt, keine Grundeigenthümer neben sich leiden zu wollen? Das schreckliche Wort: „wenn er sich diese Auswege nicht gefallen lassen will, bleibt ihm das Recht, seinen Rathen abzubrechen und ihn mit sich zu nehmen“ ist leicht gesagt, aber nimmer auszuführen.

Man sieht gar keinen rechtlichen Grund in den neuen Verhältnissen, warum solche eigenthümliche Rathen in den Dörfern und Gütern nicht bleiben dürfen. Einen Fall könnte es indessen geben, wo das Gesetz dem Grundbesitzer (der nemlich von solchen Rathen den Grundzins hebt) das Recht zugestehen dürfte, die Stelle des Rathens zu rücken; aber den Besitz willkürlich zu rücken, dürfte es ihm nimmer erlauben. Dieser Fall war nemlich der, wo der Grundherr die Stelle seines Dorfes oder Hofes gänzlich verlegen wollte oder wo irgend ein solcher eigenthümlicher Rathen ihn erweislich an der Betreibung und Benutzung seiner Grundstücke hinderte. Dann mußte er aber gehalten seyn, solchen Rathen (eben so gut, als er gewesen war) auf seine Kosten auf eine andere gelegene Stelle hinzubauen und ihm auch dort alle die Vortheile wieder beizulegen, die er an seiner vorigen Stelle gehabt hatte.

Auch die Worte des angeführten §. klingen hart, welche lauten: „Uebrigens ist der Herr des

„Guts berechtigt, den Grundzins der eigenthümlichen Rathen, jedoch nicht über die Hälfte, zu erhöhen,“ besonders in der Allgemeinheit, womit sie ausgesprochen sind.

Die Herren mögen vielleicht zur Entschuldigung derselben sagen können: „Da bei der allgemeinen Freilassung der Leute uns Dienstlohn und Tagelohn so sehr werden gesteigert werden, da auch die Ratheneigenthümer dadurch Gelegenheit bekommen werden, mehr zu verdienen, so ist es nur billig, daß sie uns mehr bezahlen.“ Aber dieser Grund hält nicht ganz Stich, und paßt in vielen Fällen gar nicht einmal. Denn

- 1) viele der Ratheneigenthümer sind von jeher freie Leute gewesen; sie haben also durch die neue Ordnung der Dinge durchaus nichts gewonnen.
- 2) Manche derselben waren nie Ackerleute oder Tagelöhner, sondern kleine Handwerker, wie deren so viele auf dem Lande wohnen.
- 3) Kann es wohl häufig der Fall seyn, daß jemand für sein eigenthümliches Haus und Garten und für andere Vortheile schon einen sehr hohen Grundzins giebt; wie darf man denn der herrschaftlichen Willkühr erlauben, ihn bis auf die Hälfte zu erhöhen? Sollte bei solcher Gefährdung des Eigenthums nicht vorher ein bißchen ordentlicher untersucht und ermesselt werden, was sich in jedem einzelnen Fall thun läßt und was nach Grundsätzen der Gerechtigkeit überall gethan werden darf?

Ueberhaupt, wenn man diesen § seinem Sinn und seiner Richtung nach erwägt, so widerspricht er dem völlig, was die Einleitungen beabsichtigten, welche im Sommer 1806 zur Erleichterung und Erlassung der untersten Volksklasse gemacht wurden. Seine Quelle hat er am meisten in dem Widerwillen

len der Herren mit ihren sogenannten Leuten zu Recht zu gehen, woran man sich so schwer gewöhnt in einem Lande, wo das sonst nicht galt. Diesen Widerwillen hört man hier noch recht oft, von sonst sehr wackeren Männern unverholen aussprechen; daher auch die Abneigung so vieler Herren, auf ihrem Grund und Boden sich Hauseigenthümer anzubauen zu lassen. Wer es weiß, welch ein anmuthiges Gefühl es dem Menschen ist und seyn soll, nur auf irgend einem kleinem Eigenthum den Fuß setzen und sagen zu können: dies ist mein, der weiß auch, wie grausam ein solches Gesetz ist. Zum Glück ist es nicht ganz gebraucht und ausgeführt, sonst wäre die neue Freiheit, die doch eine Wohlthat für die kleinen Leute sein sollte, ganz das Ding geworden, das man vormals die Biesterfreiheit nannte. Denn laut dieses Patents dürfen sie sich in Städten und Flecken nicht ansiedeln und die Herren dürfen sie aus ihrem Grundeigenthum her austreiben; sie müssen also alle unstäte und von Ort zu Ort hin und her ziehende Einlieger und Lägeldhner werden. Dies wäre die natürlichste und klarste Wirkung solcher Verordnungen, wenn nicht Menschlichkeit und Recht gottlob in vielen Herzen noch bessere Wurzeln trieben, als schlechte oder unweise Gesetze es wollen.

Zum § 17. Wir wollen hier unerörtert lassen, ob dies die rechten Mittel sind, Menschen ihre Heimath lieb zu machen, und ob der Staat sie überhaupt mit Gewalt festhalten darf. Wir fragen nur, wenn gegen die einen solche Gewalt erlaubt ist, warum ist sie es nicht auch gegen die andere? warum darf des Bürgers und Edelmanns Sohn und Tochter, wie sie von ihrer Habe oder von ihrem Erbe einen mäßigen oder gar keinen Schoß bezahlen, hinziehen in alle Welt, wenn des armen

Mannes Kind mit solchen Banden noch wie Stock und Stein festgebunden und festgehalten werden darf? warum solche unchristliche und unmenschliche Ungleichheit in Hinsicht der Personen?

Auf diese und auf ähnliche Weise ward die junge Freiheit, indem sie in Kraft treten sollte, wieder gebunden und beschnitten. Doch dächte sie vielen Herren noch immer zu ungebunden, und in der That kamen manche Gegenden wegen des Mangels an Leuten in nicht geringe Verlegenheit. Deswegen wurden manche Punkte des im Mai 1810 erlassenen Patents D. b. durch eine neue Verordnung vom 19ten September 1811 *) theils geschärft theils näher bestimmt. Sehr geschärft ist hierin das Verbot, daß Einlieger und Rathenleute sich in Städten und Flecken niederlassen dürfen; auch die Warnung gegen das Zuhausehalten der Kinder nach dem 15ten Lebensjahre, außer wenn sie von den Aeltern in ihrer Wirthschaft als Gesinde gebraucht werden. Aus diesem ganzen Patent vom Jahr 1811 geht gleichsam eine gewaltsame Herbeiziehung und Zusammentreibung aller arbeitsfähigen Leute zum Landdienst hervor, eine Art Menschenjagd, wobei die Kreishauptleute die Jäger seyn sollen.

In den Jahren 1810 und 1811 war auch ein Patent **) erlassen, welches über manche Rechtsverhältnisse des Gesindes und der dienenden Rathenleute auf dem Lande sehr zweckmäßige Anordnungen enthält, vorzüglich wie es mit Testamenten, Aufnahmen von Güterverzeichnissen, Vormundschaften u. s. w. gehalten werden soll.

Diese verschiedenen hie und da angeführten und hinten in den bezeichneten Beilagen abgedruck-

*) S. die Beilage F.

**) S. die Beilage E.

ten Patente, die zum Theil von einer großen Engherzigkeit der Ansicht und Besinnung zeugen, sind nicht eben aus einer Nothwendigkeit geflossen, die dem ganzen Lande gemein wäre. Nein, in den meisten Gegenden desselben ist solches Uebertriebene nicht nöthig; nur ein Drittel des Ganzen hat es veranlaßt, und zwar das Drittel, das fast alle Bauerndörfer zerstört hat, wodurch die tüchtigsten und brauchbarsten Menschen entstehen, und wodurch Stätigkeit, Zucht und Sittlichkeit am sichersten gepflegt und erhalten werden. Dieses Drittel ist die Insel Rügen und der kleine Strich Pommerns, der sich der Landstraße von Stralsund nach Barth rechts bis zu Barthöft und Zingst hin erstreckt, in welchem Bezirk fast eitel von adlichen oder bürgerlichen Eigenthümern besessene Güter liegen, und die meisten vormaligen Bauerndörfer auch zerstört sind.

Man hört nun, wie die Sachen gegenwärtig stehen, von guten und von schlechten Männern gegründete und ungegründete Klagen genug über die Zuchtlosigkeit, Ausgelassenheit und den Uebermuth der dienenden Klasse, und auch die Gründe des Uebels werden von den Verschiedenen verschieden genug angegeben. Ja viele sind, die sich nicht entblöden, gradezu zu behaupten, das Grundübel stecke in der aufgehobenen Leibeigenschaft; solchen Zwang bedürfen solche Menschen für ihr Glück und ihre Sittlichkeit; für sie sey die Leibeigenschaft die wohlthätigste Anstalt gewesen, eine rechte Schule aller Zucht und Sittlichkeit, der Freiheit aber werden sie immer misbrauchen.

Ich läugne nun gar nicht, daß diese Klagen nicht richtig sind — sie werden mir durch zu viele gültige und unverwerfliche Zeugen bestätigt — ich behaupte auch nicht, daß die dienende Klasse seit der Aufhebung der Leibeigenschaft besser und sittlicher geworden ist, als sie vorher war; ich meine

aber, daß die Ursache jener begründeten Klagen darin zu suchen ist, daß die natürlichen Verhältnisse grade in den Gegenden des Landes, wo sie am meisten gehört werden, zu schlecht sind, ja daß sie der Art sind, daß, wenn sie bleiben, diese Klasse auf keine Weise gebessert werden kann.

Was meine ich mit meinen natürlichen Verhältnissen? Ich meine solche Verhältnisse, ohne welche ein ordentliches und gedeihliches Menschenwesen kaum möglich ist. Ich will mich gleich erklären.

Der Vogel in der Luft und das Thier in der wilden Forst hat einen bestimmten Sitz, ein Nest, ein Lager, eine Höhle, wohin es sich nach dem unstäten Schweifen zurückzieht, und wo es sich mit seiner Familie wieder zusammen findet. Der Mensch ist vor allen andern Geschöpfen bestimmt, sich stätig und bleibend zu machen, sich feste Sitze zu suchen und zu bereiten. Von diesem Streben nach Thätigkeit, von dieser Liebe fester Sitze sind offenbar die Worte hergeleitet, womit er eine hohe Tugend bezeichnet, die Worte: sittlich und sittsam. Wer das Flatterhafte und Unstäte liebt, wen keine Orte und keine Menschen an etwas Festes und Bleibendes binden, wird leicht zu wild und ausgelassen. Feste Sitze sind ein nothwendiges Erforderniß menschlicher Zucht und Ordnung, sie sind der natürliche Boden, worauf viele schöne Tugenden allein wachsen können. Wo man diese also nicht hat, oder wo man sie gar zerstört, da wird es um das arme Menschengeschlecht übel stehen. Hierauf spielte ich an, wenn ich sagte: die natürlichen Verhältnisse sind schlecht. Auf Rügen und in der nordöstlichen Ecke Pommerns sind zu wenig Bauerndörfer, es sind zu wenig eigenthümliche Rathen, die Menschen auf dem Lande haben keine bleibenden Sitze, woran sie fest gehalten werden, sie

sind fast alle herumziehende Tagelöhner, welche den Ort mit der größten Leichtigkeit und Leichtfertigkeit wechseln. Was Wunder, daß sie, als heimathlose und unskäte Menschen, dabei zuchtlos und sittenlos werden und endlich Liebe und Treue verlieren? In dem größten Theile Pommerns ist es schon ganz anders. Wenn gleich auch dort, mehr als recht ist, die Dörfer zerstört sind, so giebt es deren doch noch viele, und außer den Bauern wohnen allenthalben viele Arbeitsleute und Tagelöhner in eigenthümlichen Rathen auf Grundgeld. So ist ein bedeutender Theil der unteren Volksklasse dort an den bleibenden Ort gebunden. Dies Beispiel wirkt auch auf diejenigen, welche keine Hufe bewohnen noch ein Eigenthum haben; auch Verwandtschaft, Betterschaft und Schwägerschaft thun ihr Theil und halten die Menschen mehr mit denen zusammen, deren Lage und Vortheil den Wechsel des Orts verbieten. Daher ist dort kein solches Umtreiben und Umjagen der Menschen, und wenn auch manche von einem Kreise in den andern hin und her ziehen, so bleiben doch die meisten in ihrem Kirchspiele oder in den benachbarten Kirchspielen. In Pommern giebt es daher noch viele Güter und Dörfer, wo ungeachtet der Lösung der Leibeigenschaft die alten Leute geblieben sind; in Rügen aber wie viele solche würde man wohl aufzeigen können?

Ich mache eine Beschreibung von den Verhältnissen und dem Zustande des Gesindes und der Einslieger, wie ich sie hier auf der Insel sehe und höre, wie glaubwürdige und ehrenwerthe Männer sie mir bestätigen, und wie sie aus dem Obengesagten fast nothwendig erfolgen müssen.

Als die Menschen hier freigelassen wurden, hielt auch gar nichts die Lust zurück, die den meisten wohl natürlich seyn mag, Ort und Herrn einmal zu ändern, was sie sich was versuchen nennen;

selbst die Dankbarkeit, die viele ihren guten Herren wohl schuldig waren, die sie zur Zeit der Willkühr milde und menschlich behandelt hatten, hatte keine Gewalt über sie. Auf diese Weise kamen die guten Herren oft eben so in Verlegenheit, als die schlechtesten. Es fehlten die natürlichen Bande fast ganz, welche die Menschen hätten zurückhalten und der Unruhe Stätigkeit geben können, es fehlten feste Wohnsitze und eigene Herde. Einlieger in Rathen verändern die Heimath nie, sie haben keine Heimath; auf der ganzen Erde und in dem Lande, das man ihr Vaterland zu nennen beliebt, gehört ihnen auch nicht so viel Land, als sie mit ihrem Fuß bedecken können, nur bei den Todten wird ihnen eine bleibende Stätte vergönnt. Leicht, ja leichtfertig wird ihr Sinn, was ihre Hand heute gewinnt, wird morgen verzehrt; Treue, Dankbarkeit, Anhänglichkeit an Menschen müssen bei ihrer Unstätigkeit fast aussterben, selbst die Familienbände müssen sich auflösen, da Aeltern und Geschwister weit von einander ziehen, der eine hiehin und der andere dorthin, und oft in Jahren von einander nichts sehen noch hören. Freilich enthalten die Patente der letztverflossenen Jahre und auch die alten Gesindeordnungen, die zum Theil in Kraft blieben, manche Einschränkungen und Hemmungen, wodurch man der großen Feldflüchtigkeit der Leute einigermaßen zu wehren suchte, aber diese waren auf beiden Seiten mehr Neckereien als Besserungen der Leute, hie und da kleine Verkleisterungen des Uebels, keine gründliche Heilmittel; diese liegen anderswo, wo viele sie nicht sehen wollen.

Auch das Maaß des Lohns des Gesindes und der Tagelöhner suchte man durch Erneuerung und Einschärfung alter Satzungen einigermaßen bei dem Alten zu halten; aber das natürliche Verhältniß der Dinge offenbarte hier bei der gegebenen Freiheit

bald eine Gewalt, die mächtiger war, als künstliche und schlaue Gesetze, die nach den verschiedenen Vortheilen und Bedürfnissen sowohl von Herren als Knechten umgangen oder umschlichen wurden. Nur bei der Unfreiheit konnte man ein Maximum des Lohns setzen; sonst wird der niedrigere oder höhere Lohn immer von der größeren oder geringeren Menschenzahl bestimmt werden: wo viele Menschen sich um Dienst und Arbeit drängen müssen, wird der Lohn geringer seyn; wo die Herren die Arbeiter suchen müssen, wird er sich von selbst steigern. So ist es hier auch allgemein geschehen: Gesindelohn, Tagelohn, Dröschelohn, Lerndtelohn, alles ist gesteigert, zum Theil auf das Doppelte gegen das, was es sonst war, hin und wieder wohl auf das Dreifache.

So mögte es denn scheinen, daß in dieser Hinsicht der Zustand der kleinen Leute sich in den letzten sechs Jahren sehr gebessert habe. Das ist allerdings wahr; aber was hier gewonnen wird, das wird auf der andern Seite wieder verloren, so daß den Menschen der größere Gewinn durch das Unstäte und Ausgelassene sowohl in leiblicher als sittlicher Hinsicht wieder verloren geht. Daran ist der fast völlige Mangel jener natürlichen und natürlich bindenden Verhältnisse schuld, von welchen ich oben sprach. Und nun komme ich auf das Traurige.

Die Jahre, welche der Aufhebung der Leibeigenschaft hier vorhergingen, waren Jahre des Kriegs und Unglücks, wo das Land von fremden Heeren überschwemmt war. Diese schlimme Zeit verdarb das Gesinde sehr, vorzüglich den weiblichen Theil desselben. Mit solcher Vorbereitung trat es in die Freiheit ein. Nun fliegt es fast alle Jahre wechselnd von Ort zu Ort hin und her, und ändert leichtsinnig Stätte, Herrn, Neigung und Liebe. Dies, und daß es seine Unentbehrlichkeit

kennt, macht es häufig trotzig, ausgelassen und leichtfertig. Ja es ist die Klage, daß an manchen Orten die Sittenlosigkeit auf einen hohen Grad gestiegen ist. Und ist das Wunder? Man höre.

Bei dem unaufhörlichen Hinundherziehen, was häufig ein Herumtreiben ist, da der Kreishauptmann diejenigen, welche zu der bestimmten Zeit noch nicht vermiethet sind, oder welche widerseztlich bei ihren Aeltern und Verwandten bleiben wollen, hinbringt, wo es ihm gefällt, verlieren die Menschen das Erste, einen frommen und ruhigen Sinn.

Sie verlieren ferner häufig alle Familienabhängigkeit, da keine sächlichen Bande sind, die sie an den Ort festhalten, wo ihre Aeltern und Verwandte leben.

Was soll also diese Menschen in der rechten und christlichen Lebensbahn halten, zumal wenn sie in dem jungen und grünen Alter zwischen dem funfzehnten und zwanzigsten Jahre in die Welt hineingetrieben werden? was soll sie vor Wildheit und Ausgelassenheit bewahren? wie soll besonders das weibliche Gesinde sich vor Verführung und Elend retten? Denn der Zucht, Warnung und Ermahnung, welche aus dem Munde und dem Beispiele der Aeltern bei Kindern so mächtig sind, entbehren sie oft ganz und gar, und einmal deren entwöhnt fahren sie im Leichtsinne dahin, und keiner ruft ihnen zu: kehrt um!

Bei dem Wechsel des Orts geschieht ihnen auf andere Weise das Allerschlimmste. Wie sie keine Heimath haben, so haben sie keinen bleibenden Beichtvater, keine bleibende Schulen. Allenthalben zugleich bekannt und unbekannt sind sie wie Fremdlinge, über deren Gemüther niemand Zeit hat Gewalt zu bekommen.

Auch an hausväterliche Zucht, worauf einige fromme Herren und Hausväter wohl halten mög-

ten, ist bei diesem Verhältnisse nicht zu denken. Auf den großen Höfen sind die Gesindfamilien zu zahlreich, von 25 bis 40 Personen. Das übersteigt fast das Maaß, binnen welchem ein Hausvater christliche Zucht halten könnte. Und dahin ist es — wie Wiederleute klagen — an manchen Orten gekommen, daß derjenige sicher ist am leichtesten Gesinde zu bekommen, welcher ihnen die meiste Ueppigkeit und Ausgelassenheit erlaubt.

So steht es hier. In anderer Hinsicht sind die Unterrichts- und Verpflegungsanstalten für diese Volksklasse auch nur sehr mittelmäßig. Der Schulen sind durchaus zu wenige, und die meisten derselben haben auch nur schlechte Meister. Nach den Patenten sollen diejenigen Leibeigenen, welche zur Zeit der Freilassung durch Alter oder Gebrechlichkeit hülflos waren, bis an ihren Tod von ihren vormaligen Herren verpflegt werden, die jetzt entstehenden Armen, Hülflosen und Nothleidenden sollen jede von ihren Kirchspielen unterhalten werden; aber darüber sind die Bestimmungen und Ordnungen keinesweges genau und geschwind genug. Es läßt sich dergleichen auch allenthalben weit leichter auf dem Papier machen, als in der That. Hier soll man aber in seinem Urtheile billig seyn; denn die Zeit hat bis jetzt keine Ruhe gehabt, solche Dinge ordentlich einzurichten.

Wenn man nun diejenigen fragt, welche am meisten und leichtesten Gelegenheit haben, von dem Zustande und der Lage der dienenden Klasse Kunde einzuziehen, wenn man die Prediger fragt, seit wann die Kirchen und Schulen am wenigsten besucht seyen, seit wann das Landvolk sichtbarlich schlechter geworden sey, so nennen viele von ihnen den Zeitpunkt der Aufhebung der Leibeigenschaft. Ich habe mich hierüber schon oben geäußert und diejenigen zurechtgewiesen, welche uns die Leibeig-

genschaft als eine Schule der Sittlichkeit empfehlen wollen; ich habe die Quelle des Uebels genannt. Es ist der Mangel an den richtigen natürlichen Verhältnissen, es ist der Mangel an bleibenden Sitten, an Bauerndörfern. Darum muß diese Schilderung des Dienstvolkes auch am meisten für Nutzen gedeuet werden.

Man hört von denen, welche die Verwandlung der Bauerndörfer in große Höfe entschuldigen oder gar loben wollen, immer sagen: „Wie sollte das Land sich tragen, wenn die Hälfte der Höfe wieder in Dörfer umgewandelt würden! Die großen Güter bringen mehr hervor, sie haben eine bessere Wirthschaft; der Bauer ist fast immer ein schlechter Ackermann.“ Wenn auch einiges hievon wahr wäre, so kann man es im Ganzen gar nicht gelten lassen. Es entspringt aus einer ganz falschen Ansicht von dem Staate und von der Menschheit. Die Erde ist für den Menschen da, und nicht der Mensch für die Erde, daß er gleichsam wie ein anderes Lastthier und Zugvieh nur darauf ächze und stöhne, und daß wenige Einzelne, die ihm ähnlich sehen, von seinen Arbeiten den Nutzen ziehen und der Gaben der Erde genießen, die er im Schweiß seines Angesichts hervorbringt. In diesem Lande ist in der Vertheilung des Grundbesizes ein trauriges Unverhältniß, ja die Insel Rügen hat in der Hinsicht in ganz Deutschland nicht ihres Gleichen. Ich bin nicht für die Ansicht, welche einige hegen, daß der Menschen nicht zu viele werden können, daß man alle möglichen Mittel anwenden müsse, um ihrer die möglich größte Zahl zu erschaffen; aber für die andere Ansicht bin ich, daß der Staat wohl steht, wo das Grundeigenthum und der Landbesitz neben einigen sehr reichen Herren viele mittelmäßige Inhaber hat. Auch die Ansicht habe ich, daß bei zweckmäßigen Einrichtungen, vorzüglich auf

dem Lande, diese Landschaft sehr gut ein Viertel, wo nicht ein Drittel, Menschen mehr, als sie jetzt hat, alle noch im leidlichen Wohlstand ernähren könnte.

Die Ausbeute aller unserer Untersuchungen und Betrachtungen wird also endlich diese: Pommern und Rügen haben zu wenig Bauerndörfer und kleine Grundeigenthümer. In Rügen, wie leicht sind die wenigen Dörfer zu zählen! ja es giebt Kirchspiele, in welchen kein einziger Bauer mehr ist: nichts als Herren und Pächter und abhängige Rathenleute. Wenn man hier die städtischen und königlichen Dörfer abrechnet, wo bleiben die Herren die noch Dörfer haben? Außer dem würdigen General von Dyke zu Losentitz, der vor allen zuerst zu nennen ist, dem Fürsten zu Putbus, der noch viele und große Dörfer hat, und hie und da neue Dörfer zu stiften sucht, wo die Leute als Grundbesitzer in eigenen Häusern und Gärten wohnen, den Herren von Rathen zu Götesmitz, von Uesedom zu Karzig, und den Gebrüdern von Barnekow zu Ralswyk — wo nennt man die, welche Bauern erhalten oder geschaffen und nicht vielmehr sie zerstört haben?

Das Erste also, was die neue Regierung, worauf in dieser Hinsicht so viele Hoffnungen gegründet werden, zu thun hat, ist, ernstlich darauf zu denken, wie die Bauern, die noch sind, erhalten, und wie da, wo sie fehlen, neue erschaffen, und wie also das Landvolk, das hier so sehr verwahrlost ist, wieder in einen menschlicheren und sittlicheren Zustand zurückgeführt werden kann. Der Wege, auf welchen dies zu erreichen wäre, sind mehrere, und also ließen sich eben so viele Anschläge und Entwürfe hier auf das Papier werfen. Ich mag mich nicht wiederholen. Meine ungefähre Ansicht, die ich anderswo öffentlich dargelegt habe, mag

man in den Beilagen nachlesen *). Natürlich wird die Regierung da anfangen, wo sie die freieste Hand hat, auf den königlichen Kammergütern. Da kann sie dem Bauerstande zuerst eine Gestalt geben und mehr Unabhängigkeit und Wohlstand begründen. Aber sie muß auch neue Bauern zu erschaffen suchen, und da, dünkt mir, muß sie den Plan wieder aufnehmen, welchen Gustav Adolf in dieser Hinsicht gefaßt hatte: sie muß mehrere große Kammergüter zerstückeln und zu kleineren Höfen oder Bauerhütchen eintheilen. Mit welchen Rechten sie die Bewohner oder Erwerber dann begaben will, ob sie dieselben mit vollem Eigenthum oder auf Zinsrecht oder auf Erbpacht, oder auf halbem Besitz des Hofes wohnen lassen will, das kommt auf örtliche Gelegenheiten und auf die Ansichten und Einsichten derjenigen an, die solches einzurichten bekommen. In Rügen besonders, wo nur wenige Pachthöfe der königlichen Kammer sind, müßten sie alle so eingetheilt und in Dörfer verwandelt werden, so wie ihre Pachtjahre abgelaufen wären. Zu gleicher Zeit, damit auch sogenannte kleine Grundbesitzer Gelegenheit bekämen sich anzubauen, müßten von jedem solcher Pachthöfe, nach dem Maaße seines Umfangs, zehn bis zwanzig kleinere Plätze zu Häusern und Gärten abgesteckt werden, welche gegen eine billige Vergütung an beliebige Anbau Lustige überlassen würden. Durch dies Beispiel und durch eine Ermahnung an die größeren und reicheren Landherren, welche von Seiten der Regierung nie unwirksam zu bleiben pflegt, könnten Misverhältnisse gebessert werden, deren Schuld zum Theil die Längstverstorbenen tragen, die durch bloße Machtgebote jetzt nicht mehr zu heben sind, die aber von einer gerechten und weisen Regierung mit der Zeit durchaus gebessert werden müssen.

*) S. die Beilage G.

B e i l a g e n.

A.

Wir Gustav Adolf etc. thun kund: daß, da einer von den großen Endzwecken, welche wir durch Einführung der schwedischen Staatsverfassung in Unsern Deutschen Staaten beabsichtigt haben, insonderheit der gewesen ist, einem jeden Unserer getreuen Pommerschen Unterthanen einen freien und ungestörten Genuß seiner gesetzlichen Gerechtsame nebst treuer Erfüllung seiner Pflichten zuzusichern, so haben Wir es als eine natürliche Folge Unserer gnädigen Verordnung vom 26. Junius dieses Jahrs angesehen, daß die Leibeigenschaft in Pommern und Rügen von eben benanntem Tage an aufgehoben sey. Diese Einrichtung, die eben so sehr wider die Billigkeit und Gerechtigkeit streitet, als sie dem Anwachs der Volksmenge und der besseren Aufnahme des Landes hinderlich ist, mußte zugleich mit der Staatsverfassung verschwinden, welche nun aufgehoben worden ist. Da solchemnach hiez mittelst alle Leibeigenschaft in Unsern teutschen Staaten auf ewige Zeiten abgeschafft ist, haben Wir, um der nachtheiligen Wirkung vorzubeugen, welche eine gar zu schnelle Veränderung möglicher Weise auf den Ackerbau haben könnte, nicht allein eine bestimmte Zeit in Graden festsetzen wollen, binnen welcher ein jeglicher Dienstherr Gelegenheit haben könne, sich neues Gefinde und Ackerleute zu verschaffen, im Fall einige von den gegenwärtigen mit der Zeit sollten wegziehen wollen, sondern auch gut gefunden, weiter Folgendes zu verordnen:

1) Kein vormaliger Leibeigener darf ohne Unsere besondere Erlaubniß Unsere teutsche Staaten

verlassen. Wer hiegegen handelt, wird mit der Strafe belegt, die in den schwedischen Verordnungen festgesetzt ist, sobald deren Befolgung mit dem ersten September künftigen Jahrs *) ihren Anfang genommen hat, bis dahin aber mit derjenigen, welche hier im Lande gesetzlich gewesen ist.

2) Kein vormaliger Leibeigener hat bis zur gesetzlichen Umzugszeit im Jahr 1810 das Recht, seinen Dienst aufzusagen, und eben so wenig kann demselben vor diesem Zeitpunkte von seiner Grundherrschaft aufgesagt werden, es geschehe denn das eine oder das andere mittelst gemeinschaftlicher Uebereinkunft; auch bleibt es mit der Dienstpflicht auf der einen, so wie mit der Verbindlichkeit zum Unterhalte auf der andern Seite bis zum gedachten Zeitpunkte, wie bisher.

3) Die vormaligen Leibeigenen von beiden Geschlechtern können frei und ohne Zustimmung ihrer Grundherrschaft ein Ehebündniß eingehen, so ferne nicht andere gesetzliche Ebehindernisse dabei im Wege stehen. Eine vormalige leibeigene Dirne folgt sodann dem Manne und tritt durch die Heirath sogleich in den uneingeschränkten Genuß ihrer persönlichen Freiheit; aber die Grundherrschaft des Mannes ist in dem Fall, da die Heirath ohne ihre Einwilligung vollzogen worden, nicht verbunden für den Unterhalt der Frau und der Kinder zu sorgen, und hat in solchem Fall sich der Dienste des Mannes zu begeben und ihm freien Wegzug zu gestatten.

4) Derjenige vormalige Leibeigene, welcher vor der Umzugszeit 1810 unerlaubter Weise von seinem Dienstherrn entweicht, wird zurückgeholt und mit mäßiger Hauszucht belegt. Wer einen

*) 1807, wo man rechnete, daß die Bearbeitung und Ummodellung und Anmodellung des schwedischen Gesetzbuches und Rechts fertig seyn würde.

solchen ohne gehörigen Beweis seiner Dienstfreiheit in seinen Dienst nimmt, erlegt eine Geldbuße von von 50 Reichsthalern an irgend eine der im Lande befindlichen milden Stiftungen; wer ihn aber wissentlich bei sich heget, ohne solches sofort anzuzeigen, zahlt eine Strafe von 3 Reichsthalern 16 fl. pommerisch Courant.

5) Wenn vormalige Leibeigene Ungehorsam und Widerspänstigkeit gegen ihre Dienstherrn beweisen, wird der Schuldige mit gesetzlicher und mäßiger Hauszucht bestraft. Fährt er in seinem strafbaren Betragen fort, so hat der Dienstherr ihn vor dem Amtsgericht zur Verantwortung zu stellen, welches dann die Sache annimmt und aburtheilt. Verfährt der Dienstherr gegen seine Untergebenen gesetzwidrig, hat letzterer jenen gleichfalls vor dem Amtsgerichte zu belangen und daselbst Recht zu suchen.

6) Diejenigen Kinder der vormaligen Leibeigeneu, welche zur Umzugszeit 1810, wenn sie männlichen Geschlechts sind, noch nicht das sechszehnte, und wenn sie weiblichen Geschlechts sind, noch nicht das vierzehnte Jahr erreicht haben, müssen, bis sie zu gedachtem Alter gelangt sind, von ihrer Grundherrschaft unterhalten und erzogen werden, im Fall ihre Aeltern hierzu unvermögend seyn oder die Kinder nicht etwa auf andere Weise etwas zu ihrem Unterhalte haben sollten; und sind in solchem Fall diese Kinder verpflichtet, bei ihrer Grundherrschaft diejenigen Dienste zu verrichten, die ihren Kräften angemessen sind, bis sie das eben erwähnte Alter erreicht haben.

7) Alle vormalige Leibeigene, welche vor oder zu der Umzugszeit im Jahr 1810 erweislich durch Alter, Krankheit oder körperliche Gebrechen unfähig zur Arbeit geworden sind, müssen für ihre übrige Lebenszeit, falls sie sich nicht selbst versorgen kön-

nen, von ihren Dienstherrn Wohnung, Nahrung und was ihnen in ihrem Zustande nöthig ist, erhalten; doch steht es jedem Kirchspiele frei, zu diesem Endzwecke eine gemeinschaftliche Einrichtung zu treffen, und sind diejenigen, welche auf solche Weise vom Einzelnen oder vom Ganzen unterhalten werden, verpflichtet, dem Gutsherrn oder der Gemeinde diejenigen Dienste zu leisten, welche ihr Alter und ihre Kräfte verstaten.

8) Als eine Folge von demjenigen, was oben im zweiten Paragraph festgesetzt ist, kann kein vormaliger Leibeigener vor der Umzugszeit 1810 auf andere Weise zum Kriegsdienst genommen werden, als in Gemäßheit desjenigen, was in Ansehung der Landwehre bereits verordnet ist.

9) Schließlich und da es für die Kultur und Aufnahme des Landes nützlich ist, wenn die Gutsherrschaft ihre Güter in einzelne Pachtböfe (farms) theilen, weshalb nicht allein Wir selbst auf Unsern eigenen Gütern und Besizungen solches, sobald es thunlich, ins Werk zu richten beabsichtigen, sondern auch mit gnädigem Wohlgefallen ansehen werden, was in dieser Hinsicht von Privatgutsherrn geschehen wird — so ermahnen Wir einen jeglichen der vormaligen Leibeigenen sich gegen ihre Dienstherrn willig und bescheiden zu betragen, damit sie Hoffnung haben mögen, daß bei Einrichtung solcher Pachtböfe auf sie werde Rücksicht genommen werden. Sowohl in diesen als in allen andern Fällen, wo Verträge zwischen dem Dienstherrn und dem Untergebenen geschlossen werden, müssen selbige schriftlich in Gegenwart von zwei Zeugen abgefaßt werden.

Wornach alle, die dies angeht, sich unterthänigst zu achten haben.

Greifswald, den 4ten Junius 1806.

Gustav Adolf.

Gustav von Wetterstedt.

B.

B.

Verordnung die gesetzliche Umzugszeit der vormaligen Leibeigenen betreffend.

Nachdem durch die landesherrliche Bekanntmachung vom 4ten Julii 1806 die Leibeigenschaft in dieser Provinz aufgehoben, durch den §. 2. dieser Verordnung aber das wechselseitige Recht zur Dienstaufkündigung bis zur gesetzlichen Umzugszeit des Jahres 1810 ausgesetzt worden, so dürften zwar mehrere das Verhältniß zwischen Herrschaften und vormaligen Unterthanen betreffende in der gedachten Verordnung entweder gar nicht oder nicht genugsam bestimmte Punkte einer näheren Bestimmung bedürfen, bei der gegenwärtigen und provisorischen Verfassung dieser Provinz hegt jedoch die Gouvernementscommission nur den Wunsch, daß die in dieser Hinsicht nöthigen Bestimmungen bis zu derselben Beendigung mögten ausgesetzt werden können, daher sie darüber zur Zeit die Verordnung noch ausgesetzt seyn läßt.

Da jedoch das Jahr 1810 herannahet und daher die Bestimmung, welche Umzugszeit des Jahres 1810 durch die vorgedachte Verfügung verstanden werde, einer sofortigen näheren Erklärung bedarf, so findet die Gouvernementscommission sich dadurch zu nachfolgender Verordnung veranlaßt.

1) Da die Miethkontrakte auf dem Lande allgemein mit dem Wirthschaftsbetriebe und der Ackerbestellung dem Deputat der Gartenbenutzung und sonstigen wirthschaftlichen Verhältnissen in Beziehung und Verbindung stehen, und daher die Herbstzeit die gewöhnliche Zeit der Beendigung solcher Kontrakte ist, solche auch der Regel nach allgemein von einem Herbste zum andern geschlossen werden, so wird der Umzug im Herbste des künftigen Jahres hiedurch in Absicht der vormaligen Leibeigenen

für die im Patent vom 4ten Julii 1806 verstandene gesetzliche Umzugszeit erklärt, daher denn alle im Patent 1806 bestimmten Verhältnisse bis zum Herbst 1810 unverändert bleiben.

2) Wenn daher auch schon zu Ostern 1810 Dienstveränderungen von den Herrschaften oder den vormaligen Unterthanen gewünscht werden, so können solche nur mit gemeinschaftlicher Zustimmung beider Theile erfolgen.

3) Damit jedoch bei der Möglichkeit vielfacher Veränderungen sowohl Herrschaften als Dienstleute und Einlieger im Stande seyn mögen, sich zu rechter Zeit nach anderer Gelegenheit umzusehen, so wird hiedurch verordnet, daß, wenn Herrschaften oder vormalige Leibeigene im Herbst 1810 eine Veränderung treffen wollen, die Aufkündigung schon auf Ostern 1810 oder binnen den darauf folgenden 8 Tagen geschehen müsse, so daß weder Herrschaften noch Dienstleute und Einlieger eine spätere Aufkündigung anzunehmen schuldig sind. Es beschränkt sich diese Verordnung jedoch theils nur auf vormalige Leibeigene, theils aber nur auf die Aufkündigung zum künftigen Herbst, indem es für die folgenden Jahre, so wie auch selbst bei andern freien Leuten, die zum bevorstehenden Herbst aussagen wollen, bei der gewöhnlichen Aufkündigungszeit verbleibt.

Es soll übrigens dies Patent gedruckt, mit den Zeitungen ausgegeben, von den Kanzeln verlesen und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Stralsund den 26sten Oktober 1809.

Gouvernementscommission.

C.

Wenn zwar die in der Verordnung der provisorischen Gouvernementscommission vom 26sten Oktober vorigen Jahres S. 1. getroffene Bestimmung,

daß der Herbst des gegenwärtigen Jahres in Rücksicht auf die vormaligen Leibeigenen für die im Patent vom 4ten Juli 1806 verstandene gesetzliche Umzugszeit gelten und gehalten werden solle, meinen ganzen Beifall hat; ich auch ebenwenig die ebendaselbst S. 3. verordnete Anticipation des sonst gewöhnlichen Zeitpunkts der Aufkündigung und Mietzung zwischen den Herrschaften, Dienstleuten und Einliegern an und für sich unangemessen finde, so mag ich es vorkommenden Umständen nach nur räthsam finden, den mit letzterer Festsetzung verknüpften Zwang, daß weder Herrschaften noch Dienstleute und Einlieger eine spätere Aufkündigung als auf Ostern 1810 oder binnen den darauf folgenden 8 Tagen anzunehmen schuldig seyn, hiemit zu heben, und solchemnach zu verordnen, daß auch noch um Johannis 1810, als der sonst gebräuchlichen Zeit, die in Frage seyenden Dienstaufkündigungen ohne Bedenken geschehen können. Ausgesetzt bleiben übrigens auch noch jetzt, bei der noch fortbauernenden nur provisorischen Verfassung dieser Provinz, die mancherlei durchaus nothwendigen näheren Bestimmungen des künftigen Verhältnisses zwischen den Herrschaften und ihren vormaligen Unterthanen.

Gegeben Stralsund im provisorischen Regierungsrath den 11ten April 1810.

H. H. Graf von Essen.

D.

a. Die Erfahrung hat es genugsam gelehrt, daß mit der bisherigen Einrichtung, wonach in Folge des Landespatents vom 17ten Februar 1786, in Ansehung der Zeit des Umziehens der Dienstleute, eine gar große Ungleichheit, theils nach Verschiedenheit der einzelnen Gegenden und Theile der Pros

ving, theils nach Verschiedenheit der mancherlei Arten der Dienstleute, geherrscht hat, viele Unbequemlichkeiten und wirkliche Nachtheile verknüpft gewesen sind. Daß alles dieses noch fühlbarer werden wird, wenn mit der bevorstehenden völligen Aufhebung der Gutsunterthänigkeit auch zugleich andere Verhältnisse bei einer großen Anzahl von Dienstleuten eintreten, fällt von selbst in die Augen. Eine größere Verwirrung ist aber zu besorgen, weil jene völlige Aufhebung der Leibeigenschaft, Inhalts No. 2. der landesherrlichen Verordnung vom 4ten Julii 1806, an die gesetzliche Umzugszeit im Jahr 1810 gebunden ist, in Ansehung dieser gesetzlichen Umzugszeit aber gedachtermaßen eine große Verschiedenheit im Lande herrschet. Auf allen Fall bedarf es daher einer näheren Bestimmung darüber, welche unter diesen verschiedenen Zeiten in diesem Punkt die allgemein gültige seyn soll.

Unter diesen Umständen habe ich für nöthig erachtet, Nachstehendes als Regel für alle, die es angehen kann, zu verordnen.

§. 1. Die Zeit zum Ab- und Zuziehen für alle Dienstleute und Gesinde aller Art, die für Lohn und Beköstigung arbeiten, ist künftig zwischen Städten und dem platten Lande in Pommern und Rügen völlig gleich.

§. 2. Diese völlig gleiche Zeit ist im Frühjahr der 27ste April und im Herbst der 27ste Oktober jeden Jahrs, und hängt es von dem Miethkontrakt und dessen Bestimmungen ab, ob die Dienstzeit für ein halbes oder für ein volles Jahr anzunehmen ist. Dagegen ist für Häfer, Schäfer, Hirten und Einlieger Martini oder der rote November jeden Jahrs der gewöhnliche Umzugstermin.

§. 3. Zur Aufkündigung des Dienstes bleibt wie bisher Johannis oder Weihnachten der gesetzliche Zeitpunkt.

§. 4. Wer in Folge dieser so festgesetzten Zeit zum Ab- oder Zuziehen eine kürzere Zeit im Dienste bleibt, als er nach den bisherigen Terminen den Dienst fortzusetzen schuldig gewesen wäre, muß sich nach Verhältniß dieser kürzeren Dienstzeit einen Abzug an seinem Lohn gefallen lassen. Wer aber in Folge dieser Bestimmungen längere Zeit im Dienst bleiben muß, als er sonst dazu pflichtig gewesen wäre, hat nach Verhältniß dieser längeren Zeit eine Zulage zu seinem Lohn zu fordern; doch beschränkt sich diese verhältnismäßige Vermehrung des Lohns nur auf den Geldlohn oder auf das, was an dessen Stelle ausbedungen ist.

§. 5. Dienstleute, welche vor dieser so bestimmten Zeit eigenmächtig den Dienst verlassen, sind in 5 Reichsthaler Strafe oder achttägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, wenn sie die Geldstrafe nicht erlegen können, verfallen. Jeder Dienstbote, der außer der Zeit den Dienst verläßt, muß außerdem zum vorigen Herrn zurückkehren, selbst wenn er auch geworben seyn sollte. Eine eben solche Strafe von 5 Reichsthalern müssen aber auch Herrschaften erlegen, welche ohne sonstige rechtliche Veranlassung einen Dienstboten oder ihre Dienstleute über die obgedachtermaassen bestimmte Umzugszeit zurückhalten oder den Dienst oder die Wohnung früher zu verlassen zwingen. Wobei die Verbindlichkeit vorbehalten bleibt, den Nachtheil zu vergüten, der daraus vermeislich etwa entsteht, daß der Dienst vor der Zeit verlassen oder der Dienstbote über die gesetzliche Zeit zurückgehalten oder Dienst oder Wohnung vor der Zeit zu verlassen gemüßigt worden ist.

§. 6. Die halbjährigen Termine zur Bezahlung des Dienstlohns sind der 26ste April und der 26ste Oktober jeden Jahrs. In solchen Orten des Landes jedoch, wo nach einer bestehenden Observanz

der Dienstlohn alljährlich bezahlt wird, ist dazu der obgedachtermaßen im Herbst eintretende Zahlungstermin bestimmt, es sey denn, daß die Vermiethung von Oestern zu Oestern geschehen, auf welchen Fall es der Frühjahrstermin ist. Unbenommen bleibt es übrigens, diese Zahlungstermine durch besondere Verabredungen auf eine andere Art zu bestimmen.

§. 7. Alles Vorstehende gilt allgemein, ohne Unterschied, ob die Dienstleute in Unterthänigkeitsverhältnissen zu der Herrschaft und dem Gute gestanden haben oder nicht. In Ansehung der vormaligen Leibeigenen aber wird noch besonders festgesetzt:

- a) Für das gänzliche Aufhören dieses ehemaligen Verhältnisses wird ganz allgemein der 27ste Oktober dieses Jahrs bestimmt.
- b) Diejenigen Dienstleute, welche vermöge dieses gänzlichen Aufhörens der Leibeigenschaft nicht länger bei ihrer Herrschaft bleiben wollen, und zur Aufsaye berechtigt sind, haben davon, wenn es nicht schon früher geschehen sein sollte, der Herrschaft Johannis d. J. die Anzeige zu machen und gehörig zu kündigen. Unterbleibt diese Kündigung, so wird der Dienst als auf ein Jahr, und also bis zum 27sten Oktober 1811, nach sonst gewöhnlichen Dienstverhältnissen stillschweigend verlängert angesehen.
- c) Auf gleiche Weise haben auch Herrschaften, welche ihre ehemaligen Leibeigenen nicht im Dienst behalten wollen, diesen Johannis d. J. solches anzukündigen. Im Unterlassungsfall, und wenn von Seiten der Dienstleute auch keine Aufkündigung erfolgt ist, wird eine stillschweigende Verlängerung, wie Litt. b. bemerkt worden, angenommen.

§. 8. Durch diese Bestimmungen geschieht den-

jenigen Verfügungen kein Abbruch, welche sonst unter der No. 2, 4, 6, 7, 8. der oben angezogenen landesherrlichen Bekanntmachung vom 4ten Julii 1806 festgesetzt sind, nur daß allenthalben für die dort ohne genauere Bestimmung gelassene Umzugszeit der 27ste Oktober d. J. anzunehmen ist. So wie nicht minder die sonstigen Landesverordnungen über das Gesindewesen und die Dienstleute, so weit sie durch Vorstehendes nicht abgeändert sind, in Kraft verbleiben; wornach denn auch Krüger, Schmiede, Holländer, Müller und sonstige auf besonderen Kontrakten wohnende Personen an die hier vorgeschriebenen Zeiten des Ab- und Zuziehens keinesweges gebunden sind.

Gegeben Stralsund im provisorischen Regierungsrath den 17ten Mai 1810.

H. H. Graf von Essen.

b, Obgleich nach Aufhebung der Leibeigenschaft in Sr. Königl. Majestät Deutschen Staaten jedem vormaligen Leibeigenen das Recht zusteht, zur gesetzlichen Umzugszeit seinen bisherigen Dienst aufzusagen, so erfordert doch der besorgliche Nachtheil, welchen eine ungebundene Freiheit in diesem Stücke hervorbringen und dadurch dem dem Staate so nützlichen Ackerbau nachtheilig werden möchte, daß dieserhalb gewisse Modificationen festgesetzt werden. Und da auch in Absicht der Alimentation ehemaliger zum Dienst unfähig gewordener Leibeigenen und der Rathenwohnungen es einer näheren Bestimmung bedarf, so sehe ich mich veranlaßt, bis zur Einführung einer allgemeinen Dienstordnung Nachfolgendes provisorisch zu verordnen:

§. 1. Die vormaligen Leibeigenen und deren Kinder, welche das 1ste Jahr erreicht haben und zum Dienst tauglich sind, dürfen sich dem Landdienst nicht entziehen und sollen in den Städten und

Flecken nicht aufgenommen werden, daferne sie nicht bestimmt nachweisen können, wovon sie ihren Unterhalt zu erwarten, haben auch außerdem diejenigen Abgaben zu entrichten, welche das Patent vom 22. Januar 1802 Einliegern und Leuten, welche zum Dienst stark genug sind, auflegt, als worüber Stadtobrigkeiten und Polizeibehörden auf dem Lande ernstlich zu wachen bei Vermeidung fiskalischer Beahndung hiedurch angewiesen seyn sollen. Von jener Verfügung sind jedoch diejenigen ausgenommen, welche eine Profession erlernt haben oder sich deren Erlernung widmen wollen, sobald sie die nach den städtischen Statuten vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllen; ferner diejenigen, welche durch ärztliche Attestate genügend bescheinigen, daß sie durch Mangel an Körperkraft, durch Kränklichkeit oder Alter unvermögend sind, allen Landdienst, und zwar unausgesetzt, wie es in Jahrsdiensten erfordert wird, zu verrichten. Einem jeden Hausbesitzer wird bei 10 Reichsthaler, oder nach Befinden körperlicher hiemit in Verhältniß stehender Strafe, untersagt, dienstfähige Personen, wenn sie nicht einen Erlaubnißschein des Amtshauptmanns oder der Obrigkeit in den Städten vorzeigen können, bei sich wohnen zu lassen.

§. 2. Da es nur mit Nachtheilen verknüpft ist, wenn die Neigung, sein Brod mit Tagelohn zu verdienen, gar zu sehr überhand nimmt, und dadurch ein Mangel an Dienstboten entsteht, so sollen unverheirathete Manns- und Frauenpersonen, Wittwer und Wittwen ausgenommen, sich nur im Handdienst verdingen, Aeltern aber, die ihre Kinder, welche zu diesem Dienst geschickt sind und lieber in Tagelohn arbeiten wollen, bei sich aufnehmen, mit einer Geldstrafe von 5 Reichsthälern belegt werden.

§. 3. Aeltern vom ehemaligen leibeignen

Stände dürfen nicht mehrere ihrer dienstfähigen Kinder zu Hause behalten, als es ihre Bedürfnisse nothwendig erfordern. Die Amtshauptmänner haben hierüber sorgfältig zu wachen und die Aeltern bei 5 Reichsthaler Strafe für jeden einzelnen Fall zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

§. 4. Kein vormaliger leibeigener Bauer, Kosfate oder Rathenmann darf mehreres Gesinde halten, als er nach Beschaffenheit seiner Nahrung oder seines Gewerbes unumgänglich bedarf. Wie viel hiezu erforderlich ist, hängt von der Beurtheilung des jedesmaligen Amtshauptmanns ab.

§. 5. Diejenigen Kinder, welche nach dem 6ten §. der landesherrlichen Bekanntmachung wegen Aufhebung der Leibeigenschaft vom 4ten Julii 1806 bis zur Umzugszeit dieses Jahres Unterhalt von ihrer Herrschaft genossen, so auch dienstfähige Kinder von Aeltern, die nach dem 7ten §. dieser Bekanntmachung von den Herrschaften für ihre übrige Lebenszeit unterhalten werden, müssen der ernährenden Herrschaft vorzugsweise drei Jahre für den anderen in der Gegend bei gleicher Fähigkeit in gegenwärtigen Zeiten bestandenen Lohn, von Michaelis dieses Jahr angerechnet, insofern die Herrschaft solches verlangt, dienen, und dürfen sich vor Ablauf dieser Zeit nicht an andere Herrschaften vermieten, wovon bereits geschehene Vermietungen nur in so ferne eine Ausnahme machen, daß nach geendigtem Dienstjahre diese Personen zu ihrer vorigen und die Aeltern ernährenden Herrschaft zurückkehren, und von der Zeit an drei Jahre, wenn es verlangt wird, bei derselben dienen müssen.

§. 6. Da der Ausübung einer guten Gesindepolizei nichts mehr im Wege steht, als das Aufreiben des Lohns von Seiten des Gesindes und das Abspannen von Seiten der Herrschaft, so wird in diesem Betracht nicht nur die Vorschrift des Pa-

tentz wegen der Gesinde-, Tagelöhner- und Schäferordnung vom 1ten Februar 1723 Tit. III S. 1. hiedurch erneuert und die Befolgung derselben allen, die es angehet, ernstlich eingeschärft, sondern auch, um den beabsichtigten Zweck desto leichter zu erreichen, festgesetzt, daß, sobald der Dienstbote zur gesetzlichen Zeit den Dienst oder die Herrschaft ihm denselben aufgesagt hat, die Herrschaft nach Vorschrift der Patente vom 7ten Februar 1786 und 16ten November 1803 verbunden seyn soll, dem auftragenden oder aufgesagten Dienstboten sofort beim Aussagen einen Erlassungsschein zu ertheilen. Diejenige Herrschaft, welche solchen ohne rechtmäßige Ursache versagt oder mit dessen Ertheilung zögert, soll eine Strafe von 10 Reichsthalern, und diejenige, welche einen Dienstboten ohne Vorzeigung des Scheins und dessen Ablieferung annimmt, wenn nicht etwa jene unrechtmäßige Vorenthaltung bescheinigtermaßen eingetreten ist, von 5 Reichsthalern erlegen. Jede Vermiethung ohne die Vorzeigung eines Erlaß- oder solchen Scheins, als das Patent vom 16ten November 1803 S. 2. zuläßt, soll in foro keine Wirkung haben. Der Dienstbote, der einen falschen Schein vorzeigt, wird mit acht-tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod bestraft und hat außerdem allen verursachten Schaden zu ersetzen, die neue Vermiethung aber, welche auf solchen Schein abgeschlossen ist, hat keine Gültigkeit.

§. 7. Damit auch die Gelegenheit zum übermäßigen Steigern des Lohns vermindert werde, und die höchst mißfällig bemerkte Neigung, fremdes Gesinde an sich zu ziehen, weniger Nahrung erhalte, so wird zugleich verordnet, daß jeder Dienstbote, der seinen Dienst aufgesagt hat, schuldig seyn soll, in Zeit von drei Wochen sich wiederum zu vermieten, und, daferne solches nicht geschieht, den-

jenigen Dienst anzunehmen, den die Polizeibehörde ihm anweisen wird.

§. 8. Obgleich die Bestimmung des Lohns, Leinens und etwaniger Kleidungsstücke von der wechselseitigen Verabredung abhängig bleibt, so soll doch alles Kornsaen für Dienstboten, da solches der Totalproduction des Getraides hinderlich ist, und die Aufbewahrung des Strohs in niedriger Einliegerwohnungen die Feuersgefahr vermehrt, gänzlich verboten seyn, und die Herrschaft sowohl als der Dienstbote, welche dagegen handeln, eine Geldstrafe von 5 Reichsthalern oder eine verhältnißmäßige körperliche Strafe erdulden. Wo es gebräuchlich ist, daß dem Dienstboten statt des Lohns ein gewisses Deputat gereicht wird, behält es bei diesem Gebrauch das Bewenden. Damit aber auch unbillige Herrschaften durch Anbietung eines zu geringen Lohns kränkliche und schwache Dienstboten nicht in die Nothwendigkeit versetzen, den Dienst meiden zu müssen, so ist bei darüber geführten Klagen die Polizeibehörde berechtigt, nach der individuellen Fähigkeit des Dienstboten zum Dienst die Größe des Lohns, ohne daß von dem Ausspruch appellirt werden könnte, zu bestimmen.

§. 9. So wie schon in dem Patent vom 17ten Februar 1786 §. 7. vorgeschrieben ist, daß, wenn ein Dienstbote während der Dienstzeit Gelegenheit findet sich zu verheirathen, er gleichwohl die vorgleichene Dienstzeit aushalten muß, so wird dies auch auf die vormaligen Leibeigenen ohne allen Unterschied ausgedehnt, und darf kein Prediger die Trauung dieser Dienstboten vornehmen, bevor ihm nicht der Entlassungsschein von der Herrschaft vorgezeigt worden. Hiedurch soll jedoch eine besondere Vereinbarung der Herrschaft mit ihren Dienstboten nicht ausgeschlossen seyn, und hat auch die Herrschaft die Einwilligung zur Heirath nicht zu

versagen, wenn der Dienstbote einen andern, gegen den nichts Gründliches einzuwenden ist, in seine Stelle verschafft. Sollte hierüber Streit zwischen der Herrschaft und den Dienstboten entstehen, so hat die kompetente Polizeibehörde, ohne daß der Richter sich drein mischen darf, denselben zu entscheiden.

§. 10. Wenn der Dienstbote im Dienst der Herrschaft erkrankt, so ist die letztere schuldig, ersterem Lohn und Beköstigung ferner zu reichen. Sollte die Krankheit aber über 6 Wochen dauern, und die Herrschaft müßte statt seiner einen andern Dienstboten annehmen, so verliert der Kranke so viel von seinem Lohn, als dem inzwischen angenommenen gegeben werden muß, es sey denn, daß jener selbst einen andern Dienstboten, der den Dienst gehörig vorstehen kann — als worüber im Fall eines entstehenden Widerspruchs die Entscheidung von der Polizeibehörde, wie bei'm vorigen §. bemerkt worden, einzuholen ist — in seine Stelle setzt, welchen auf den Fall die Herrschaft nur zu beköstigen hat. Der Dienstbote, der sich nach gewissenhafter Aussage des curirenden Arztes durch ausschweifende Lebensart die Krankheit zugezogen hat, kann von der Herrschaft keine Unterstützung fordern.

§. 11. Stirbt die Herrschaft, und die Erben bedürfen des Dienstboten nicht mehr, oder geräth die Herrschaft dergestalt in Abnahme der Nahrung und des Vermögens, daß sie Dienstboten nicht weiter halten kann, oder muß sie ihr Besizthum den Gläubigern oder andern Besizern abtreten, und diese wollen den Dienstboten nicht behalten, so ist zwar derselbe berechtigt, Lohn und Kost bis zur Endigung des laufenden halben Jahrs zu fordern, kann dies aber nicht, wenn er sich Jahrweise vermiethet hat, auf das an seinem Dienstjahr etwa noch fehlende halbe Jahr ausdehnen, sondern muß, mit einem Schein der Herrschaft, der Nachfolger

oder Erben versehen, sich zum nächsten halben Jahre einen andern Dienst suchen, und kann auf anderweitige Entschädigung keinen Anspruch machen.

§. 12. Gleichwie in dem 7ten §. der Königl. Bekanntmachung, die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend, dem Dienstherrn die Verbindlichkeit auferlegt worden, die zur Umzugszeit des laufenden Jahres zur Arbeit unfähig gewordenen vormaligen Leibeigenen auf ihre übrige Lebenszeit mit Wohnung, Nahrung und was ihr Zustand erforderlich macht zu versehen, falls sie sich nicht selbst versorgen können, so wird letzteres doch auch noch näher dahin bestimmt, daß, wenn in diesem Fall der Mann noch arbeitsfähig, die Frau aber dazu unfähig ist, die Herrschaft einer solchen vermögenden Familie die Wohnung nicht aussagen, sondern nur eine billige Miethe fordern dürfe, da die Erfahrung genugsam lehret, wie schwer es für einen solchen Mann hält, Wohnung auf dem Lande zu erhalten, wenn die Frau keinen Hofdienst leisten kann. Rothleidende ehemalige Unterthanen, die von dem vormaligen Dienstherrn keinen Unterhalt zu fordern berechtigt, auch nicht vermögend genug sind sich selbst versorgen zu können, dürfen nur dann, wenn sie keine Blutsverwandte haben, die zu ihrem Unterhalt rechtlich verpflichtet sind, insofern diese dazu im Stande sind, ihre Ernährung von dem Kirchspiele verlangen, in welchem sie bis dahin gewohnt haben.

§. 13. In allen Fällen, in welchen der Grundherr zur Alimentation verpflichtet ist, haftet diese Verbindlichkeit auf dem Grund und Boden, und geht daher, was den künftigen und fällig werdenden Unterhalt anbelangt, auf den neuen Besitzer des Grundstücks über. In Absicht rückständiger und bereits fällig gewordener Alimente bleibt es bei der Vorschrift gemeiner Rechte.

§. 14. Vormalige Leibeigene, welche Alimente

von ihrem vorigen Dienstherrn zu fordern berechtigt sind, haben zwar auf nothdürftigen Unterhalt gerechte Ansprüche, doch können sie nicht verlangen, alles dasjenige zu erlangen, was ihnen zur Zeit der Dienstfähigkeit bestanden ward, und müssen sie daher auch mit einer ihrem Zustande angemessenen Wohnung zufrieden seyn, wenn auch dieselbe in dem herrschaftlichen Hause ihnen angewiesen werden sollte.

§. 15. Wenn in früheren Zeiten ein Bauer seines Hofes entsetzt ist, und die Herrschaft das Bauerwesen mit der Bedingung zum Ackerwerk genommen hat, daß der Frau desselben die freie Wohnung auf Lebenszeit zugestanden seyn sollte, so ist diese Bedingung auch nach Aufhebung der Leibeigenschaft mit allen zugestandenen Emolumenten vollständig und selbst dann zu erfüllen, wenn deren arbeitsfähiger Ehemann den Dienst für seine Person aufgesagt oder die ihm widerfahrne Aussage angenommen hat.

§. 16. Da Fälle sich ereignen können, daß die eigenthümlichen Besitzer von Rathenwohnungen ihr Eigenthum durch Grundbriefe oder andere schriftliche Beweise gehörig darzuthun nicht vermögend sind, so soll der mehrjährige und bis dahin von dem Herrn des Guts nicht in Anspruch genommene Besitz für den Besitzer des Rathens so lange entscheiden, als der Herr des Guts sein besseres Recht nicht nachgewiesen hat. Und da es bei den jetzigen Verhältnissen keiner Gutsherrschaft zugemüthet werden kann, eigenthümliche Rathenleute wider Willen in ihren Gütern zu behalten, so müssen diese die Aussage zwar annehmen, jedoch ist der Grundherr schuldig, dem Eigenthümer seinen Rathen entweder nach einer unpartheiischen Taxe oder für den Preis abzunehmen, welcher bei einer Licitation ohne

Simulation (Verstellung) geboten wird, wobei überall auf diejenigen Emolumente Rücksicht zu nehmen ist, die mit dem Besitz des Rathens rechtlich verbunden waren. Will der Eigenthümer des Rathens sich diese Auswege, deren Wahl bei ihm steht, nicht gefallen lassen, so verbleibt ihm bloß das Recht, seinen Rathen abzubrechen und ihn mit sich zu nehmen. Uebrigens ist der Herr des Guts berechtigt, den Grundzins der eigenthümlichen Rathen jedoch nicht über die Hälfte zu erhöhen.

§. 17. So wie schon durch die landesherrliche Bekanntmachung vom 4ten Julii 1806 verordnet worden, daß kein vormaliger Leibeigener ohne besondere Erlaubniß Sr. Königl. Majestät Höchstdero Deutsche Staaten verlassen darf, so wird dies noch dahin näher bestimmt, daß ein jeder zu dieser Klasse von Einwohnern gehöriger, der sich heimlich aus dem Lande entfernen würde, nicht nur zurückgefordert und mit körperlicher Strafe belegt, sondern auch aller Ansprüche auf sein zurückgelassenes Eigenthum, so wie aller Erbrechte verlustig werden soll. Ein Gleiches findet in Absicht derjenigen Statt, welche sich auf fremde Schiffe vermietten.

§. 18. Alle dieser Bekanntmachung gemäß erkannten Geldstrafen sollen den städtischen oder Kirchspielsarmentkassen zufallen, und nur dann, wenn Privatdenuncianten solches verlangen, ihnen die Hälfte derselben zugetheilt werden.

Im Uebrigen werden alle diejenigen Verordnungen, welche wegen der Dienstboten im hiesigen Lande emanirt und durch Vorstehendes nicht abgeändert oder näher bestimmt sind, auch auf die vormaligen Leibeigenen ausgedehnt, und gebiete ich allen Herrschaften, Obrigkeiten, Amtshauptleuten und Polizeibehörden auf die Erfüllung dieser Vorschriften ein genaues Augenmerk zu richten, so

Ueb es ihnen seyn kann, eigene Verantwortung zu vermeiden.

Gegeben Stralsund im provisorischen Regierungsrath den 17ten Mai 1810.

H. H. Graf von Essen.

c. Damit der Ungewißheit vorgebeugt werde, welche der 2te §. des Patents vom 12ten November 1804 wegen näherer Bestimmung der Bauerordnung vom Jahr 1616 entstehen lassen könnte, ob nemlich die ehemaligen leibeigenen Bauern, wenn sie einzeln oder mehrere Bauerhöfe oder ganze Güter gepachtet haben, gleich den im erwähnten §. benannten freien Leuten von der Bauerordnung befreit seyn sollen, so verordne ich hiemit, daß, da es nur mit nachtheiligen Folgen verknüpft seyn würde, wenn in diesem Stück in der bisherigen Verfassung der vormaligen leibeigenen Bauern eine Aenderung getroffen werden sollte, dieselben auch noch fernerhin und bis weiter der Bauerordnung unterworfen bleiben sollen. Es werden daher sämmtliche Gerichte dieses Landes hiedurch angewiesen, die Streitigkeiten der vormaligen leibeigenen Bauern in Ansehung der Erbfolge, der Gemeinschaft der Güter und daraus entspringenden Folgen, so wie bei sonstigen Vorkommenheiten, lediglich nach der Bauerordnung von 1616 und den ergangenen näheren Bestimmungen und Modificationen derselben zu entscheiden.

Gegeben Stralsund im provisorischen Regierungsrath den 17ten Mai 1810.

H. H. Graf von Essen.

E.

Von Sr. Königl. Majestät in Schweden ic. ic. ic.
verordnete General: Gouverneur, Kanzler und Regie-
rungsräthe

Thun kund hiemit: Wenn Sr. Königl. Majestät in
Gnaden zu verordnen geruhet haben, daß der dritte Ab-
schnitt der allerhöchsten Verordnung vom 2ten October
vorigen Jahrs wegen Einrichtung des Justizwesens in
Ihren Teutschen Staaten, welcher wörtlich so lautet:

III. Titel.

Besondere auf Rechtsangelegenheiten des Ge-
findes und der dienenden Rathenleute auf
dem Lande vorzüglich sich beziehende Vor-
schriften.

§. 24. Um der Entstehung von Processen un-
ter dem Gesinde und dienenden Rathenleuten auf
dem platten Lande nach Möglichkeit vorzubeugen,
soll hiedurch ausdrücklich erklärt seyn: „daß es
jeder Herrschaft auf dem platten Lande oder deren
Stellvertretern durchaus unverwehret sey, bei den
sich unter ihrem Gesinde oder unter den bei ihnen
dienenden Rathenleuten irgend aufgebenden Rechts-
streitigkeiten eine gütliche Beilegung derselben,
allenfalls nach Befinden der Erheblichkeit des Ge-
genstandes mit Zuziehung eines oder zweier Zeugen
zu vermitteln, das Gesinde und die dienenden Ra-
thenleute aber schuldig seyn sollen, sich zum Zwecke
des Versuchs dieser Vermittelung vor die Herrschaft
oder deren Stellvertreter auf Erfordern zu stellen
und über die Umstände und die Beschaffenheit der
in Frage stehenden Rechtsstreitigkeit auf Befragen
die erforderliche Auskunft zu geben.“

§. 25. Ereignen sich auf dem platten Lande
unter dem Gesinde oder unter den zur Klasse der
Dienstleute gehörigen Personen Todesfälle, welche
die Bestellung einer Vormundschaft für hinterblie-

bene Kinder gesetzlich nöthig machen, so haben die Herrschaften dieses Gefindes oder dieser Dienstleute, so wie die Stellvertreter der ersteren das Recht und die Verbindlichkeit, dem kompetenten Kreisgericht eine oder andere dazu geeignete Person zum Vormunde, innerhalb acht Tagen von Zeit des Todesfalles an gerechnet, in Vorschlag zu bringen. Die vorgeschlagene Person ist vom Gericht, falls keine gegründete Bedenklichkeiten dagegen eintreten, zum Vormund zu bestellen. Bei dem Vorschlage und der Bestellung sind die sonstigen Vorschriften in Betreff der Eigenschaften, welche Vormünder dieser Art bedürfen oder nicht bedürfen, zu beobachten. Die gerichtliche Urkunde über die geschehene Bestellung des Vormundes wird der Herrschaft oder deren Stellvertreter übergeben, welche sie dem Bestellten einhändig und ihn dabei zur Erfüllung seiner vormundtschaftlichen Pflichten auffordert und ermahnt. Unterbleibt der erwähnte Vorschlag binnen der bestimmten acht Tage, so geschieht die Bestellung des Vormundes ohne weiteres unmittelbar vom Kreisgericht; unterbleibt aber die Behandlung der Urkunde über die geschehene Bestellung durch Schuld der Herrschaft oder deren Stellvertreter, so haften diese für allen daraus erwachsenden Nachtheil. Die Rechnungsablegung bleibt — unter Beziehung auf das §. 14. wegen Revision der Sporteltaxe Gesagte — lediglich bei dem Gerichte.

§. 26. Die Aufnahme eines Güterverzeichnisses über den Nachlaß des Gefindes oder der dienenden Rathenleute geschieht, wenn unmündige oder minderjährige Kinder vorhanden sind, durch den bestellten Vormund unter Leitung der Herrschaft oder deren Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen. Das so Unterzeichnete wird von dem Vormund und den beiden Zeugen unterschrieben oder allenfalls nur unterzeichnet und von der Herrschaft oder de-

ren Stellvertreter beglaubiget, sodann aber dem Gericht zugestellt. In solchen Fällen, wo die Erben abwesend oder unbekannt sind, haben Herrschaften oder deren Stellvertreter das Recht und die Verpflichtung, den sich findenden Nachlaß in zweier Zeugen Gegenwart zu verzeichnen und inzwischen den Nachlaß selbst bis zur weiteren Meldung von Seiten der Interessenten entweder aufzubewahren, oder doch zur Erhaltung desselben so viel möglich zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen.

§. 27. Unter gleicher Leitung der Herrschaft oder deren Stellvertreter geschehen auch die bei der genannten Klasse von Personen, es sey des Besinnes oder der dienenden Rathenleute, nöthig werdenden Erbschichtungen und Auseinandersetzungen insoweit diese nicht sonst nach den Gesetzen von den dabei interessirenden Theilen ganz für sich ohne alle öffentliche Dazwischenkunft vorgenommen werden können. Da es denn auch jener Leitung der Herrschaft oder deren Stellvertreter nicht bedarf. Tritt erwähnte Leitung aber ein, so wird das unter Zuziehung zweier Zeugen dabei Ausgemittelte schriftlich verzeichnet, von den Interessenten und den Zeugen unterschrieben oder mindestens unter Beglaubigung von Seiten der Herrschaft oder deren Stellvertreter unterzeichnet und die Urkunde dem kompetenten Gericht zur Kenntniß gebracht. Auf solche Fälle, wo unter den Interessenten über die bei der Erbschichtung oder Auseinandersetzung zu beobachtenden Grundsätze irgend ein Streit ist, erstreckt sich jedoch diese Verfügung nicht, wenn gleich das §. 24. Gesagte auch hiebei den Herrschaften unbenommen ist.

§. 28. Außer den mit den mehrerwähnten Anzeigen bei dem kompetenten Gericht verknüpften Kosten dürfen durch die von Seiten der Herrschaften oder deren Stellvertreter in den angeführten

Fällen vorzunehmenden oder zu leitenden Handlungen den Interessenten keine Ausgaben erwachsen. Die schriftlichen Aufzeichnungen aber, welche in der vorgeschriebenen Maaße unter der Leitung der Herrschaft oder deren Stellvertreter über diese Handlungen gemacht werden, haben, falls die Unterzeichnungen anerkannt werden, gleiche Beweisraft mit Notariatsdokumenten. Auch bleibt es den Vormündern und sonstigen Interessenten unbenommen, sich bei den zu errichtenden Güterverzeichnissen eines imatrikulirten Notarii zu bedienen.

§. 28. Treten besondere Umstände ein, bereitzuhalten die Herrschaften oder deren Stellvertreter sich mit Leitung der Inventuren, Erbschichtungen oder Auseinandersetzungen in den obgedachten Fällen nicht befassen wollen, so haben sie ohne Verzug dem kompetenten Kreisgericht die Anzeige davon zu machen, im widrigen Fall aber für den aus dem Unterbleiben der Anzeige erwachsenden Nachtheil zu haften. Doch ist es jeder Herrschaft auch erlaubt, ein für allemal dem Gericht bekannt zu machen, daß sie sich um diese hier §. 25 — 27 erwähnten Verhältnisse ihres Gesindes und ihrer dienenden Rathenleute nicht bekümmern werde, sondern es lediglich dem Gericht, soweit rechtlich darin zu verfahren, überlasse.

§. 30. Den sämtlichen Pfarrern der Landgemeinden wird es hiedurch zur Obliegenheit gemacht, von allen den in ihrer Landgemeinde sich ereignenden und zu ihrer Kenntniß kommenden Todesfällen, welche in Ansehung des Nachlasses oder der nachgebliebenen eine öffentliche Vorkehrung, es sey zum Zweck der Inventur oder der Bevormundung oder Erbschichtung, erfordern, dem kompetenten Gericht eine Anzeige ungesäumt zu machen; und wird die Landesregierung dahin sehen, daß dieser Punkt ge-

dachten Pfarrern noch besonders zur Kenntniß gebracht werde.

§. 31. Dem Gesinde und der zur Klasse der dienenden Rathenleute und Dienstbauern, der Einlieger, Müller, Schäfer, Holländer, Krüger und Handwerker gehörigen Personen auf dem platten Lande soll es hienit vergönnt seyn, ihren letzten Willen vor dem Pfarrer ihrer Gemeinde und zweien Zeugen männlichen Geschlechts mit Rechtsbestand zu erklären, so daß die von den beiden Zeugen bestätigte Angabe des Pfarrers über die geschehene Erklärung oder das von demselben darüber Aufgezeichnete und von den beiden Zeugen Unterschriebene oder Anerkannte die völlige Kraft eines letzten Willens haben soll.

noch besonders bekannt gemacht werden soll, damit der Inhalt desselben desto mehr zur Kenntniß derer, die es vorzüglich angehet gelangen möge; so werden zur unterthänigsten Befolgung des allerhöchsten königlichen Befehls die vorstehenden auf die Rechtsangelegenheiten des Gesindes und der dienenden Rathenleute auf dem Lande vorzüglich sich beziehenden Vorschriften mittelst dieses Patents noch besonders zur Kenntniß der Landesbewohner gebracht, und soll dasselbe zu dem Ende von allen Kanzeln verlesen und an den öffentlichen Orten angeheftet werden.

Stralsund, den 8ten April 1811.

H. H. Graf von Essen.

H. C. F. von Pachelbel.

W. J. L. Schubert.

G. von Tesloff.

F.

Von Sr. Königl. Majestät in Schweden ic. ic. ic. verordnete General-Gouverneur, Kanzler und Regierungsräthe.

So sehr S. Excellenz und die königliche Regierung auch gewünscht haben durch eine allge-

meine, die Städte und das platte Land verpflichtende Dienstordnung den Klagen, welche über den Mangel an Dienstboten und deren Anmaßungen nicht ohne Grund geführt worden, abzuheffen, so haben doch die sich hervorgegebenen Schwierigkeiten und der Wunsch der Königlichen Regierung, sämtliche Landeseingeseffene darüber zu hören, dieselben bestimmt, bis zur Zusammenberufung eines allgemeinen Landtages damit Anstand zu nehmen. Weil jedoch die gegenwärtige Lage des platten Landes schleunige Hülfe erforderlich macht, so sind in den vier Kreisen Pommerns und Rügens besondere Kommissarien angeordnet worden, um ihr Gutachten besonders darüber abzugeben, wie dem Mangel an Dienstboten und Arbeitern am leichtesten abgeholfen werden könne. Nachdem diesen Aufgaben Genüge geleistet worden, haben sich zwar in Absicht der Bestimmung des Dienstlohns bei den so sehr verschiedenen Observanzen, die selbst in einzelnen Kreisen von einander abweichen, zur Zeit nicht zu beseitigende Hindernisse veroffenbaret, es sind aber Maßregeln empfohlen, die zum Theil für das Ganze von wohlthätigem Einfluß seyn werden; und haben daher S. Excellenz und die Königl. Regierung nach Erwägung derselben und Berücksichtigung aller außerdem darauf Beziehung habenden Gegenstände nachstehende Verordnung zu jedermanns Nachlebung bekannt machen wollen.

§. 1. Es wird zuvörderst demjenigen Reglement, welches über die Lage und das Verhältniß der ehemaligen Leibeigenen nach erlangter völliger Freiheit am 17ten Mai vorigen Jahrs erlassen worden, insofern es nicht bloß Verhältnisse angeht, die lediglich auf die ehemaligen Leibeigenen Bezug haben können, und im nachfolgenden nicht abgeändert ist, auch für ursprünglich freie Leute gesetzliche Kraft beigelegt, und bleiben dem gemäß die Bes

stimmungen des 5, 12, 13, 14, 15 und 17 §. nur davon ausgeschlossen.

§. 2. Wenn ebengedachtes Reglement §. 1. die Bedingungen festsetzt, unter welchen Arbeiter vom platten Lande in die Städte und Flecken ziehen dürfen, die Erfahrung aber dennoch lehret, daß das Einziehen in Städte und Flecken dadurch nicht vermindert worden, sondern wohl gar zugenommen hat, welches der Fall nicht hätte werden können, wenn jegliche Stadtobergkeit und Polizeibehörde die erforderliche Aufmerksamkeit auf die Anwendung jener Vorschriften verwandt hätte, so wird anderweitig hiemit verordnet, daß die genannten Behörden in allen Städten und Flecken sofort eine genaue Untersuchung anstellen und alle diejenigen, die seit Emanirung jenes Reglements vom Lande in dieselben gezogen sind, ohne die solches rechtfertigenden Vorschriften befolgt oder das Bürgerrecht erlangt zu haben, aus derselben auf das Land verweisen und ihnen keinen längeren Aufenthalt daselbst gestatten, in welcher Maaße solches aber geschehen, binnen 4 Wochen der Königl. Regierung Bericht erstatten sollen. Im Uebrigen haben sie mit der äußersten Strenge darüber zu wachen, daß dem Gesetze Folge geleistet werde, wie den auch S. Excellenz und die Königl. Regierung nach Befinden Revisionskommissionen anordnen werden, wo dann diejenigen Behörden, welche in diesem Stücke nachlässig befunden werden sollten, nicht nur die Kosten solcher Revisionen aus eignen Mitteln bezahlen, sondern auch außerdem fiskalische Beabndung zu gewärtigen haben werden. Zur Erleichterung dieser so nothwendigen Aufsicht ist jeder Hausbesitzer, der vom platten Lande Vierhsoleute bei sich einnimmt, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern schuldig, der Ortsobrigkeit davon sofort nach dem Einzuge die Anzeige zu machen.

§. 3. Kein Bauer, der nur eine volle Landhufe kultivirten Ackers besitzt — und diesen sollen Pächter, deren Pachtung keinen größeren Umfang hat, gleich gesetzt seyn — darf an Gesinde mehr als einen Knecht, einen Jungen und eine Dirne halten, es sey denn, daß Kränklichkeit oder sonstige Körperschwäche des Bauers oder seiner Ehefrau eine Ausnahme rechtfertigten. Hat er mehr kultivirten Acker in Besitz, so soll die Polizeibehörde bestimmen, um wie viel die Zahl seines Gesindes zu vermehren sey. Der Bauer, der zu Hofe dient, ist dagegen berechtigt, 2 Knechte, 2 Jungen und 2 Dirnen zu halten. In dieser erlaubten Anzahl von Dienstboten sind die Kinder, welche das funfzehnte Jahr zurückgelegt haben, mitbegriffen, dergestalt daß, wenn sie die ihnen zugestandene Zahl mit ihren Kindern besetzt haben, sie keine fremde Dienstboten weiter halten dürfen. Wollen sie aber ihre Kinder nicht in eignen Dienst nehmen, oder haben sie mehrere über 15 Jahr, als ihnen Dienstboten zu halten erlaubt ist, so müssen sie sie auswärts dienen lassen, falls sie nicht ein anderes Gewerbe erlernen, und haben sie, im Fall sie dagegen handeln, für jedes auf solche Weise zurückbehaltene Kind 20 Reichsthaler Strafe zu erlegen, das Kind aber soll demungeachtet ihnen entnommen und an einen andern Ort, wo Mangel ist, zum Dienen hingewiesen werden.

§. 4. Ebenfalls haben dieselben nicht mehr als zwei Einliegerfamilien in ihren Rathenwohnungen aufzunehmen, wovon sie den einen zu jeder Zeit, in der Aerndte aber beide in Arbeit nehmen dürfen. Der Rathenmann, der außer der Aerndte von ihnen nicht gebraucht werden darf, muß außerhalb des Dorfes oder Gutes sich Arbeit zu verschaffen suchen. Unterläßt er dies, so steht es jedem, der um Arbeit verlegen ist, frei, bei dem kompetenten Kreis

hauptmann davon die Anzeige zu machen, der dann den Arbeitlosen zu müßigen hat, sich an den Ort in Arbeit zu begeben, wo man seiner bedürftig ist. Sollte die besondere Lage eines solchen Pächters oder Bauern mehrere Hülfe erfordern, so hat der Kreishauptmann die Umstände zu erwägen und zu bestimmen, ob der Suchende auch außer der Verndte des Dienstes zweier Rathenleute sich bedienen dürfe.

§. 5. Allen und jeden Rathenleuten, sie mögen eigenthümliche oder Miethkathen bewohnen, wird es ausdrücklich untersagt, ohne besondere Erlaubniß des Kreishauptmanns, Leute, die zur dienenden Klasse gehören, bei sich wohnen zu lassen, und sind auch ihre Verwandte davon nicht ausgenommen. Wer diese Vorschrift überschreitet, hat eine Geldstrafe von 10 Reichsthalern zu erlegen.

§. 6. In der Regel steht es keinem Rathenmann frei, sich Dienstboten über 15 Jahr alt zu halten oder kontraktmäßig von ihm und seiner Frau zu leistenden Hofdienste durch andere bestellen zu lassen: wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß Krankheiten oder Schwangerschaften der Frau eine Ausnahme zulassen, wie denn überhaupt die Rathenleute verpflichtet sind, ihre Herrschaften für das übliche Tagelohn auch außer den Dienstagen alle ihren Kräften angemessene Arbeiten zu leisten, wenn jene solches verlangen. Bis zum zurückgelegten 15ten Jahr dürfen sie ihre Kinder nur bei sich behalten, nach dieser Zeit sie aber außerhalb des väterlichen Hauses dienen oder einen andern Nahrungszweig ergreifen lassen. Handwerker hingegen dürfen diejenigen Arbeiter halten, die sie zur Betreibung ihrer Gewerbe nothwendig haben, welches aber keinesweges auf bloße Dienstboten erweitert werden darf. Die im vorigen §. bestimmte Geldstrafe findet auch hier im Kontrventionsfall die Anwendung.

§. 7. Wenn auch in einigen Gegenden die üble Gewohnheit eingerissen ist, daß Rathenleute zum Theil für Miethgeld in die Rathen ziehen und der Herrschaft des Rathens keine Dienste leisten wollen, sondern außerhalb des Guts oder Dorfes, wo sie wohnen, für Tagelohn dienen, welches sie dann nach Gefallen und Gelegenheit steigern, ein solcher Gebrauch aber nur nachtheilige Folgen hat, und Herrschaften, die sich dies nicht gefallen lassen wollen, um Arbeiter verlegen macht, so wird diese eingerissene Unordnung hiemit völlig abgeschafft, und haben der- oder diejenigen, welche künftig dergleichen Kontrakte abschließen — besondere Fälle, die der Kreishauptmann zu beurtheilen hat, ausgenommen — eine Strafe von 10 Reichsthälern zu erlegen.

§. 8. Damit aber auch ledige zur dienenden Klasse gehörige Personen beiderlei Geschlechts sich dem Dienst bei andern Leuten nicht entziehen mögen, so hat jede Herrschaft und jeder Dorfschulze bei 10 Reichsthäler Strafe 8 Tage nach der jedesmaligen Umzugszeit ein Verzeichniß der sich im Gute oder Dorfe aufhaltenden Knechte und Mägde, die sich noch nicht vermiethet haben, beim Kreishauptmann einzureichen, auch darauf zu merken, wenn dergleichen Personen im Laufe des Jahrs bei ihren Aeltern, Verwandten oder andern sich aufhalten, ohne triftige Ursachen dafür anführen zu können, und davon ebenfalls bei gleicher Strafe binnen 14 Tagen, nachdem dieselben sich eingefunden haben, dem Kreishauptmann die Anzeige zu machen.

§. 9. Um den im vorigen §. erwähnten Zweck mit mehrerer Zuverlässigkeit zu erreichen, werden alle Dienstboten und Einlieger hierdurch bei 5 Reichsthäler Strafe angewiesen, drei Wochen, nachdem sie in den gewöhnlichen Terminen den Dienst oder die Wohnung aufgesagt haben, sich anderweitig zu

vermieten oder eine andere Wohnung anzunehmen und darüber einen Schein bei ihrer vorigen Herrschaft einzuliefern. Diese hat sodann 4 Wochen nach dem Aufsaßetermin beim Kreishauptmann ein Verzeichniß der unter ihr wohnenden Dienstboten und Rathenleute, mit der Bemerkung der Ab- und Zuziehenden, und wer ohne Dienst und Wohnung geblieben, einzureichen. In den Bauerdörfern nimmt der Schulz solche Angaben entgegen und liefert sie beim Kreishauptmann ein. Jede Herrschaft die solches unterläßt, hat eine Strafe von 10 Reichsthälern zu erlegen. Binnen gleicher Frist müssen auch Herrschaften, die Dienst- oder Rathenleute suchen, sich beim Kreishauptmann melden, welcher dann bestimmt, wohin die ohne Dienst oder Wohnung gebliebenen Leute ziehen sollen. Der Kreishauptmann hat dieselben mit aller Strenge zur Erfüllung dieser Anweisungen anzuhalten. Wer in Ansehung des abzuliefernden Scheins sich irgend eine Verfälschung zu Schulden kommen läßt, hat nicht nur allen dadurch verursachten Schaden zu ersetzen, sondern soll auch mit einer Geld- oder Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod und bei sich ergebender Wiederholung mit erhöhter Geld- oder Ruthenstrafe belegt werden. Die angemessen befundene Geldstrafe darf im ersten Grade nicht unter 50 Reichsthälern betragen.

§. 10. Wer einmal Miethgeld genommen hat, darf solches unter keinerlei Vorwand zurückgeben. Thut er es, so wird er nicht nur angehalten zuzuziehen, sondern verliert auch zur Strafe eines Vierteljahrs Lohn. Dagegen darf aber auch keine Herrschaft dem Dienstboten, den sie einmal gemiethet, bei 10 Reichsthäler Strafe den Dienst wieder absagen. Sie ist stets gehalten, den Dienstboten anzunehmen, es sey denn, daß erhebliche von der Polizeibehörde zu prüfende Gründe die Weigerung,

von welcher sofort dem Kreishauptmann Nachricht zu geben ist, rechtfertigten.

§. 11. Da auch in gegenwärtigen Zeiten die Schifffahrt nicht so viele Seeleute erfordert, als dem Seebienste sich gewidmet haben, und daher ein großer Theil dieser Menschenklasse müßig auf dem Lande lebt, so sollen auch diese, insofern sie unverheirathet und nicht in der Fahrt oder zum Dienste des Schiffes unentbehrlich sind, verbunden seyn, in Jahreslohn zu dienen, und sind in allen Stücken den obigen Vorschriften unterworfen.

Damit jedoch durch diese Verfügung die Schifffahrt nicht leide, so ist die Herrschaft, welche solche Personen in Dienst genommen hat, schuldig, dieselben, wenn sie gehörig nachweisen, auf einem Schiffe, das ausgehen soll, sich vermiethet zu haben, auch außer der gewöhnlichen Umzugszeit fahren zu lassen, und hat sodann nur für die Zeit, daß der Dienst geleistet worden, den verabredeten Lohn zu bezahlen.

§. 12. Jeder Dienstbote ist schuldig, ohne Widerrede diejenigen Arbeiten zu verrichten, die seinen Kräften angemessen sind, wenn er auch namentlich dazu nicht gebungen seyn sollte. Ebenfalls müssen die Ackerarbeiter, wenn die Witterung ungünstig ist, jede andere Art ländlicher Arbeiten, die ihren Kräften angemessen sind, verrichten, wie denn niemand, der sich zu Feldarbeiten verbunden hat, frei steht, die Art der Arbeit, welche er übernehmen will, auszuwählen, da die ländlichen Arbeiten zu vielfältig sind, als daß eine besondere Verabredung im Einzelnen darüber getroffen werden könnte.

§. 13. Wenn durch Tausch, Kauf, Verpfändung, Verpachtung oder auf andere Weise die Person des Besitzers eines Grundstücks verändert wird, so müssen die zur Ackerwirthschaft auf demselben angenommenen Dienst- und Rathenleute bis zur

Unzugszeit, da ihre Dienstzeit zu Ende geht, für den mit dem vorigen Besitzer verabredeten Lohn, im Dienst verbleiben. Dagegen sind aber auch die neuen Herrschaften verpflichtet, diese Leute zu behalten, und gilt dasjenige, was im §. 11. der Beskenntmachung vom 17ten Mai vor. J. angeordnet worden, nur von solchen Fällen, da die Erben des Diensthöten nicht weiter bedürfen oder die Herrschaften dergestalt in Abnahme der Nahrung und des Vermögens gerathen, daß sie nicht weiter Diensthöten halten können.

§. 14. Alle über vorstehende Anordnungen erwachsende Streitigkeiten oder ex officio anzustellende Untersuchungen gehören einzig und allein für den die Polizeibehörde verwaltenden Kreishauptmann, und können Beschwerden über dessen Entscheidungen nur bei der Königl. Regierung angebracht werden.

Wer die verwirkten Geldstrafen nicht bezahlen kann, soll verhältnißmäßig am Körper bestraft werden.

Von den eingehenden Geldstrafen bekommt der Denunciant ein Drittel, das zweite Drittel gehört der Polizeibehörde, und das dritte fällt in die Armenkasse des Kirchspiels. Ist kein Denunciant vorhanden, so wird das für ihn bestimmte Drittel unter der Polizeibehörde und der Armenkasse getheilt.

Dem Diensthöten oder Tagelöhner, welcher sich über seine Herrschaft bei dem Kreishauptmann glaubt beschweren zu müssen, muß zwar die nöthige Zeit, um seine Klage anbringen zu können, von der Herrschaft vergönnt werden; wer aber der vorgefallenen Streitigkeiten halber die Arbeit niederlegt und sie nicht eher fortsetzen will, als bis die Sache abgemacht ist, wird bloß dieses Vergehens halber mit acht Tagen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt.

Alle diejenigen, welche ohne hinreichenden Grund sich über die Beschlüsse der Kreishauptmänner bei der Königl. Regierung beschwerten, haben unfehlbar eine ernstliche Bestrafung zu gewärtigen.

Stralsund, den 19ten Sept. 1811.

H. H. Graf von Essen.

H. C. F. von Pachelbel.

W. J. L. Schubert. J. A. J. Pommer Esche.

G.

Bruchstück aus der Abhandlung über die Pflege und Erhaltung der Forsten und Bauern im Sinne einer höheren, d. h. menschlichen, Gesetzgebung.

(Siehe die Zeitschrift: Der Wächter, zweiter und dritter Band.)

Wir haben das hohe und heilige Bild einer europäischen Ritterschaft, von welcher uns das Mittelalter so schöne Muster zeigt. Die Dichter, deren Leben in der Vergangenheit und in der Zukunft ist und die sich die Gegenwart, selbst wenn sie schlecht und armselig ist, gern mit einem verhüllenden ja mit einem verschönenden Schleier bedecken, haben Recht, wenn sie die edelsten und hehresten Gestalten der Vorzeit vor die Augen der Mitwelt und Nachwelt stellen, ja sie würden eine Sünde begehen, wenn sie anders thäten. Des Erbärmlichen, Schlechten und Gemeinen ist schon zu viel, und dabei soll der Sänger und Geschichtschreiber nur mit kurzer Erwähnung und kürzerem Tadel verweilen; die ungewöhnlichen Thaten, die seltenen Tugenden, die großen und gottähnlichen Seelen — die gehören ihnen an, und von diesen nur sollen ihre Stimmen und Saiten klingen für die künftigen Zeiten. Was Wunder nun, wenn die Dichter uns einen rechten

frommen, tapfern, milden und christlichen Ritter
 mahlen, wenn sie ihn uns auch in seinem Verhält-
 nisse mit seinen Leuten und Hörigen als einen über
 das Gewöhnliche und Gemeine weit hinausschrei-
 tenden mit christlichem Ernst und christlicher Liebe
 alles umfassenden und haltenden Mann zeigen —
 was Wunder, wenn wir uns daraus ein noch reizens-
 deres Ideal im Hintergrunde unsers Herzens bil-
 den und meinen, es könne für das Glück und den
 Frieden der Gesellschaft und für die Sittlichkeit und
 das Glück des kleinen Volkes unmöglich eine treff-
 lichere Einrichtung geben, als diejenige, welche die
 Bauern und die kleineren auf dem Lande wohnen-
 den und gewerbenden Menschen unter eine solche
 beschützende und bewahrende Schirmherrschaft und
 Obhut stellte? Daß wir uns ein so herrliches und
 reines Bild jener Vergangenheit, wo die Ritter
 ohne Furcht und Tadel lebten, entwerfen können,
 ist schön; auch das ist verzeihlich, daß viele die ge-
 dichtete Herrlichkeit in allen ihren Theilen sich zu
 einer geschichtlichen Herrlichkeit machen und fest
 überzeugt sind, es sey das Lehnverhältniß im Mittel-
 alter wirklich ein so hoch menschliches und ritterliches
 Verhältniß gewesen: aber die Dritten, welche trocken
 den Beweis führen wollen, es sey wenigstens die-
 sem Bilde ein ähnliches, es sey beinah ein solches
 Verhältniß gewesen, müssen wir, weil sie sich den
 Schein geben aus der Geschichte zu sprechen, mit
 der Geschichte selbst widerlegen. Es hat solche Ritter
 gegeben wie die hohen Bilder, welche die Dichter
 uns aufstellen, und ich bekenne, es giebt noch solche,
 aber sie sind immer selten gewesen und sie sind auch
 heute noch sehr ungewöhnliche Vögel. Ich habe den
 Menschen in den verschiedenen Ländern und in den
 verschiedenen Ordnungen und Klassen der Gesell-
 schaft genug gesehen, ich habe nirgends Vollkomme-
 nes gesehen; aber immer waren sie glücklicher, wo

sie von einem auch strengen Gesetze, als wo sie von
 auch weicher Willkühr abhingen. Frevel der Ab-
 hängigkeit und Dienstbarkeit habe ich mehr gesehen
 als Wohlthaten derselben, obgleich mir auch ein-
 zelne solche Schirmherren und Lehnherren begegnet
 sind, welchen ich ohne alles Gesetz die Leiber und
 Seelen von Hunderttausenden ganz hörig überges-
 ben würde, mit der festen Zuversicht, sie würden
 unter solcher Pflege und Hut nur glücklicher und
 besser werden. Ich nenne dich hier, ehrwürdiger
 Greis, General von Dyke auf Rügen, Priester,
 Vater, Patriarch der Deinigen, ohne daß ich weiß,
 ob diese Worte je zu dir kommen werden; ich nenne
 dich (trefflichsten aller schwedischen Bürger) Freiherr
 Friedrich Maclean, Vater und Schöpfer von 200
 Bauerhöfen und von 2000 glücklichen Menschen.
 Aber weil die hohen, weisen, frommen und christli-
 chen Ritter nie die Menge der Herren ausgemacht
 haben, so wollen wir lieber das allgemeine Gesetz
 haben, als den einzelnen Willen.

Die Art, wie die neue oder die französische Bauers-
 freiheit sich in vielen Gegenden, wo man Frank-
 reichs Beispiele vielleicht zu nah folgte, gemacht
 hat, kann demjenigen unmöglich gefallen, der einen
 Begriff von Recht hat und der den geschichtlichen Weg
 kennt, auf welchem die meisten Rechte, Dienstleistungen
 und Verbindlichkeiten entstanden sind. Mögten
 immerhin manche Verhältnisse der Herrschaft und des
 Dienstes entweder der Idee des Staates überhaupt
 oder der Entwicklung der Staatsgesellschaft, wie
 sie nun ist, entgegen oder nicht mehr angemessen
 seyn, immer mußte eine Ausgleichung der Rechte,
 eine billige Abfindung und Ablösung Statt finden;
 man durfte den Knoten nicht so zerhauen, der doch
 nicht allenthalben ein gordischer Knoten war und der
 sich meistens sanfter hätte lösen lassen. Man hat bei
 der Heftigkeit und Zähheit, womit man zugegriffen
 hat,

hat, dem einen Theile wahrlich nicht immer gegeben, was man dem andern genommen hat; oft haben beide Theile dabei verloren. Und das ist der größte und schlimmste Verlust, wenn man das Volk gewöhnt, das ohne Form Rechts Recht gestiftet werden kann. Welche Folgen für Sittlichkeit und Glück der kleinen Landbesizers und des Staates überhaupt die Leichtigkeit des Wechsels, des Besitzes, die Veräußerlichkeit und Wandelbarkeit aller Grundstücke, und die Erlaubniß mit ihnen zu schalten und zu walten, wie jedem gefällt, haben müssen, ist oben angedeutet, und wahrlich nicht mit Uebertreibung; so daß wir darin ganz der Meinung der Vertheidiger des alten Lehnsystems, ja selbst einer drückenden Hörigkeit seyn müssen, und mit ihnen bekennen, daß es das Gefährlichste ist, wenn der Staat den Landbesitz und seinen Wechsel so ganz dem Zufall und der Willkühr überläßt. Die Personen müssen frei seyn, aber wenn Stöcke und Steine und Wälder und Berge aus einer Hand in die andere hin und her gehen wie Federn im Winde, wann selbst das Festeste beweglich und flüchtig wird, dann bleibe bei den Menschen auch in dem nichts mehr fest, was die Gesetze unerschütterlich machen sollten wie die ewigen alten Berge Gottes: in der Gesinnung und in der Liebe. Die beiden Stände aber, die diese Kernkraft eines Volkes am einfältigsten und innigsten bewahren, sind auf dem Lande die Bauern und in den Städten die Handwerker. Diese aber verlieren alle festhaltende Gediegenheit und alle sittliche Haltung, wenn man auf dem Lande die Hufen und Höfe des Bauers leicht veräußerlich und wechslich macht, und wenn man durch die Auflösung der Zünfte und die Einführung der belobten allgemeinen Gewerbefreiheit die letzte alte Strenge und Zucht der Handwerke durchbricht. Man kann einem im verblendeten Freiheitschwindel hintaumelnden Zeitalter

nicht genug sagen, daß nicht alles Freiheit ist, was den Schein und den Namen davon hat.

Aber um das Rechte einzurichten und zu erschaffen, dazu bedarf es weder Hörigkeit noch Leibeigenschaft, welche der Willkühr und Ungerechtigkeit häufig Thür und Thor geöffnet und einen Theil der Landbewohner in Sparter, den andern in Heloten verwandelt haben, sondern der Staat kann ungefähr den Weg gehen, der in den oben angeführten Kapiteln nicht klar genug gezeichnet war, er kann auf die Weise den Zufall und die Willkühr einschränken, welche zuletzt Land und Natur und Menschen verderben, wenn man sie frei schalten läßt, er kann sich zum Oberlehnsherrn und ein festes Gesetz zum Lehnrichter machen; denn dem Gesetze sollen alle hörig und leibeigen seyn. Ich sage mit vielen Andern, die es redlich mit dem Vaterlande meinen: Gott gebe uns bald die Männer, welche diesen höchst wichtigen Gegenstand einmal mosisch und lyurgisch ins Aug fassen und dann fest halten!

Wir haben oben ungefähr gesehen, was die Gesetzgeber des Alterthums wollten mit ihren Ackergesetzen, sie wollten die zu große Wandelbarkeit des Landbesitzes hemmen, sie wollten auch hindern, daß nicht zu große und nicht zu kleine Höfe und Güter entstünden: sie wollten die zu große Zerstückelung oder Zusammenschlagung der Grundstücke hindern, weil in beiden für die unteren Volksklassen das Verderben der Armuth und Sittenlosigkeit ist, welche der beßlosen und heimathlosen Armuth immer auf dem Fuße folgt. Das bezweckten sie damit, daß sie durch ihre Gesetzgebung viele Landbewohner mit mittelmäßigem Vermögen schufen, daß Tugend und Wehrhaftigkeit bei dem Volke nicht ausstürben. Solche Einrichtungen, als diese durch Gesetze befestigten, machen sich in den Anfängen der Gesellschaft bei freien Völkern von selbst gleichsam durch

einen Instinkt der Vernunft und Tugend, der ein Instinkt angeborner Billigkeit und Gerechtigkeit ist. Auch unsere Altvordern hatten das Land so unter sich getheilt, wie oben erwähnt ist, und hatten dabei sehr gedacht an die Wehrlichkeit der Menschen und an die Vertheidigung des Vaterlandes. Denn die Menschen denken oft mehr und tiefer in den Zeiten, wo noch keine Bücher geschrieben werden und keine Schriftgelehrte von Kanzeln und Kathedern predigen. Die Hufe oder das Gütchen eines freien Mannes hatte deswegen Eine Benennung mit der Waffe: sie hieß die Wehr, weil ein bewehrter Mann von ihr ausziehen sollte. Dieses Wort ist in den nördlichen und nordwestlichen Landschaften Deutschlands bis auf den heutigen Tag geblieben. Man fragt nach dem Tode eines Pauers: Wer von den Kindern hat die Wehr (die Hufe) bekommen? man fragt: Ist das Gut wohl in der Wehr? d. h. ist Vieh, Saat, Feldgeräth, Feldbestellung, wie sie seyn sollen? Und wer weiß nicht aus Erfahrung, ja wer fühlt nicht, wenn er an seine eigne Brust klopft, daß in Nöthen und Gefahren das Vaterland am sichersten auf diejenigen rechnet, welche Besitz haben, seyen sie Edelleute oder Bürger und Bauern? Wen aber Häuser und Aecker nicht festhalten, der mag seine leichte Habe und sein leichtes Herz wohl anderswohin tragen und sich bald einbilden, es sey auch da ein Vaterland. Vor allen aber sind viele freie Bauern die rechte Stütze, ja der rechte Eckpfeiler eines Staates, nicht nur weil sie auf das innigste an die Erhaltung des Vaterlandes geknüpft sind, sondern weil ihre Arbeiten und Geschäfte Leibesstärke und frischen Naturmuth nähren, wodurch man der rechte tüchtige Kriegermann wird.

Ich habe Länder gelobt und werde sie je und je loben, wo über die Hälfte, ja wo oft Zweidrittel

Mer Grundstücke unter mittelmäßige Besitzer vertheilt sind, wo viele freie Bauern wohnen. Wer Schweden, Norwegen, Ditmarsen, Ostfriesland, die Grafschaft Mark, das Havelland und das Herzogthum Magdeburg gesehen hat, weiß und fühlt, warum ich sie lobe. Der Mensch, welcher weiß, was die Herrlichkeit eines Staates ist, fährt mit einem unbehaglichen Gefühle durch die schimmern den adlichen Herrensitze hin, wo die Bauerndörfer zerstört *) und wo Haufen von Tagelöhnern und Lohnknechten die einzigen Besteller der Felder sind; auch wird er nicht geblendet durch den vergänglich und flüchtigen Glanz und Reichthum, den Fabriken geben, welche auf gewisse Weise immer einen Theil des Menschengeschlechts leiblich und geistig verderben — ihn kann allein das Bleibende freuen, das durch die Zeiten dauert: die bleibende Tugend und das bleibende Glück. Diese sieht er nirgend so befestigt als bei dem freien Bauer, der mit mittelmäßigem Vermögen seinen eignen Acker pflügt. Die Länder, wo wenige Menschen im Besiz ungeheurer Reichthümer endlich fast alle Grundstücke ihr Eigenthum und alle Landbewohner ihre Tagelöhner und Knechte nennen, und auch die, wo eine übertriebene Vertheilung und Zerstückelung der Hufen herrscht, zerstören den gediegenen Kern eines Volkes und werden auf die Länge nicht bestehen können.

Wir wollen einmal England betrachten. Dieses große Land schimmert durch seine Macht seine Freiheit und seine Reichthümer über ganz Europa ja über die ganze Erde hin als eine bewunderte Erscheinung: aber wahrlich es steht drinnen nicht so glücklich, als sein Glanz nach außen fällt. Fast alle

*) Ich kann aus diesem Gefühle sprechen. O Land meiner Heimath, wer wird die zerstörten Bauern in dir wieder erschaffen?

kleine und mittelmäßige Landbesitzer (die Yeomanry) sind verschwunden, und die Großen und Reichen besitzen das Land und ihre Pächter bebauen es. Auch offenbart sich hier, welche Folge die zu große Ungleichheit des Vermögens, besonders in so fern sie die kleinen Besitzer verschlingt, und ein die Welt umfassendes Fabrikwesen hat. Wie viele Strecken Land in England worauf glückliche Bauern wohnen und wovon Weizenärndten in die Scheunen gebracht werden könnten, hat die durch kein Gesetz eingeschränkte Laune der Reichen in Wildbahnen und Parks verwandelt! welche eine Ueberschwemmung von Bettlern aus dieser Verdrängung der geringen Leute vom Grundbesitz, aus diesem mächtigen Fabrikwesen! Jetzt trägt sich dies Alles, weil England über den Handel und über die Schätze der Welt gebietet; aber Weltumwälzungen und vorzüglich Handelsumwälzungen können kommen, — und sie sind vielleicht nicht so fern, als Manche glauben — wodurch die Engländer mehr auf sich selbst zurückgeworfen und zurückgewiesen werden — dann werden sie in ihrer ganzen Häßlichkeit die Verwirrung und Regellofigkeit der Verhältnisse und die Furchtbarkeit des Uebels sehen, das sie jetzt verkleistern und versalben aber nicht heilen können.

In unserm Vaterlande, in Deutschland, sind wir so weit noch nicht, am wenigsten ist uns jetzt der Reichtum gefährlich. Doch sind Landschaften, wo das alte Verhältniß der Hörigkeit und Leibeigenschaft, über dem und über dessen Mißbräuchen die Regierungen nicht immer die gehörige Hut und Wache hielten, die Bauern zu sehr zerstört hat? in andern Landschaften mögten sie durch die sogenannte französische Freiheit untergehen, kraft welcher sie verkaufen, vertauschen, verpfänden, versetzen, ja zerlegen und zerstückeln dürfen wie ihnen gefällt, was vorher durch mancherlei Bande gebunden war,

so daß jetzt Krämer und Juden und Judengenossen zum Besitz von Hufen und Höfen gelangen oder diese Hufen auch unter drei, vier Theilhaber oder Erben vertheilt und zerstückelt werden können. So daß bei einer übel verstandenen Freiheit das Verhältniß des Grundbesitzes, das ein festes und ehrbares Verhältniß seyn sollte, ein krämerliches und jüdisches und fast vagabundisches Verhältniß wird.

Solche Uebel also, welche die Staatsgesellschaft in ihren edelsten Theilen angreifen und verletzen, müssen abgewendet werden und können abgewendet werden durch eine weise Gesetzgebung, welche den Staat nicht wie ein kolleriges Pferd von dem Ungefähr und dem Zufall, die auch oft den Koller haben, zu Tode reiten läßt, sondern welche, ohne Rücksichten auf die Bedürfnisse und Vortheile des Augenblicks, allein das Bleibende und Nothwendige sucht. Das Land und der Landbesitz dürfen nicht frei gelassen werden, wie die Personen; das haben alle Gesetzgeber gefühlt, die sich auf ihr großes Werk verstanden. Der Mensch, der in sehr entwickelten und verwickelten Zuständen der politischen Gesellschaft die Ordnung der Natur und also auch die Ordnung der Gesellschaft verkehrt, muß der zu großen Willkühr, die endlich einem baaren Zufall gleich wird, ein Maas und ein Ziel setzen: Er muß Ackergesetze geben, der Bauer und kleine Grundbesitzer muß ein unmittelbarer Lehmann, er muß der Hörige des Staats werden.

Das haben wir genug bewiesen und angedeutet, da es auf die Länge nur in solchen Ländern wohl stehen kann, in welchen die Hälfte, wo nicht Zweidrittel der Grundstücke von Bauern oder kleinen bauerähnlichen Besitzern besessen und bewohnt werden. Wo dieses Verhältniß so ist, da hat der Staat nichts weiter zu thun, als es durch verständige Ge-

seze zu befestigen und zu erhalten; wo es aber durch Sorglosigkeit der Regierungen oder durch Misbräuche einer zügellosen Freiheit verrückt oder gar zerstört ist, da muß man es wiederherstellen. Zu dieser Wiederherstellung könnten in den Ländern, wo das Verhältniß aufgehoben ist, die öffentlichen Staatsgüter angewandt werden, die man gewöhnlich Kronländer oder Domänen nennt. Ich will sagen wie: ich kann die Sache durch ein wirkliches Beispiel erklären.

In dem ehemaligen schwedischen Pommern und Rügen, welches jetzt mit dem preussischen Staate verbunden ist, waren durch einen Mißbrauch der adelichen oder städtischen Herrenrechte die meisten Bauerndörfer zerstört und in große Güter von 600 bis 1500 Scheffel jährlicher Ausfaat (berliner Scheffelmaaß) verwandelt. Gustav Adolf der Vierte, König von Schweden, damals Oberherr jener Länder, ein Herr, dessen wechselnden und verhängnißvollen Schicksalen meine Augen immer mit Mitleid folgen werden, weil er die Gerechtigkeit und das kleine Volk liebte, hatte in seinem Vaterlande zu viel Bauerglück und Bauernwohlstand gesehen, als daß er den Unterschied nicht hätte fühlen sollen, den er in seiner teutschen Landschaft wahrte. Diese Landschaft hatte viele und große Kronländer, zum Theil von dem eben angegebenen Maaße Ausfaat. Diese beschloß der König, der sah, wie wenig Bauern hier noch übrig waren, in mehrere kleinere Theile zu zerschneiden und auf Pacht längerer Jahre oder auf Erbpacht an einzelne Landbauern auszuthun. Dieser Entwurf war nun freilich unvollkommen, weil er keine Landbesitzer sondern nur Landgenießer machte, aber es war doch ein Entwurf, der aus dem Gefühle entsprang, daß neben den großen auch mittelmäßige und kleine Landbesitzer wohnen sollten.

Auf eine ähnliche Art würde ich, wenn ich die Macht hätte ein Macher zu seyn, es mit den Do-

kränen machen, wo sie noch sind. Ich würde sie nemlich nach den Dertlichkeiten und nach ihrer verschiedenen Lage und Fruchtbarkeit zu Gütchen von ein, zwei bis drei Hufen Land eintheilen; aber ich würde sie nicht auf Zeitpacht oder Erbpacht weggeben, sondern sie ordentlich verkaufen, aber unter folgenden Bedingungen:

Diese Güter wären gleichsam Lehen des Staats; sie gehören freilich dem Käufer und seinen Erben eigenthümlich, aber folgende Eigenschaften und Verpflichtungen hafteten darauf:

1) Sie gingen für alle künftige Zeiten zu Bauerrecht. Bauer und Bauergenossen könnten sie nur besizen und bewohnen, kein Edelmann, kein Kaufmann, kein Handwerker, kein Fabrikant; auch könnte kein Pächter oder Zinsgeber darauf wohnen noch gehalten werden, sondern der Eigener müßte selbst darauf sitzen, oder sonst, wenn er ein anderes Geschäft ergreifen wollte, sie an seine Verwandte oder an Bauergenossen überlassen.

2) In der Nachfolge gingen die Söhne den Töchtern vor. Damit das Gut in Wehr bliebe und der Besizer nicht durch Schulden an tüchtiger Wirthschaft gehindert würde, hätte der Antreter, wenn das Gut schuldenfrei wäre, seine Geschwister und Miterben nur mit einem Sechstel des Werthes der Grundstücke abzufinden; die bewegliche Habe aber außer dem durch das Gesetz bestimmten nothwendigen Geräth und Vieh würde unter alle gleich getheilt. — Ein einziger Sohn wäre immer der Erbe, unter mehreren Söhnen bestimmte das Loos über die Nachfolge. Hinterließe der Lehnbauer nur Töchter, looseten diese ebenfalls, Unmündige Geschwister hätte der Nachfolger bis zum achtzehnten Jahre zu verpflegen und zu erziehen, Mütter und Großmütter ehrlich zu erhalten und zu verpflegen.

gen bis an ihren Tod: die Art und das Maaß würde das Gesetz bestimmen.

3) Die bewegliche Habe, welche Ehegatten zusammenbrächten, würde, wann Kinder geboren würden, gemeinschaftliches Vermögen. Wären keine Kinder da und der Lehnbauer stürbe vor der Frau, so nähme sie ihr Eingebrautes wieder und räumte den Erben das Gut. Hätten sie Kinder gehabt, die vor ihnen gestorben wären, so erbte der Ueberlebende die ganze bewegliche Habe des Verstorbenen.

Solche Güter mögten auch auf welche Art immer veräußert werden, aber nur mit Einstimmung derer, die es angieng, und mit der Bedingung, daß sie wieder an Bauergenossen kämen. — Ein Besitzer ohne Kinder und Lehnverwandte, die Ansprüche auf ein solches Gut hätten, mögte es veräußern bei seinem Leben und darüber verfügen nach seinem Tode, versteht sich inner der Genossenschaft.

6) Wie ein Bauer nicht mehrere solcher Güter besitzen dürfte, so dürften auch die Felder mehrerer solcher Güter nicht zu Einem Gute zusammengezogen werden. Eben so wenig wäre ein solches Bauergut in mehrere kleine theilbar.

Unter eben dieses Gesetz, das ich über meine gemachten Bauerlehen walten ließe, stelle ich die Bauergüter, die sich in meinen Staaten noch finden, damit sie dem Bauerstande in ordentlicher Wehr bewahrt werden und damit der so wichtige Bauerstand dem Vaterlande erhalten werde.

Wie groß ein Bauergut seyn müsse, damit eine Familie in bescheidener Mittelmäßigkeit des Daseyns davon leben könne, läßt sich nicht von vorn her bestimmen. Das hängt von dem Himmelstriche, von der Fruchtbarkeit des Bodens und von den Gewerben der Gegend ab, wo die Güter liegen. Aber da die zu kleine Ackerwirthschaft durchaus nichts taugt,

da die zu große Zerstückelung der Grundstücke den Bauerstand in ein allerlei treibendes lustiges und vagabundisches Gesindel verwandelt, so muß ein Kleinstes gesetzt werden, bis zu welchem man hinabsteigen darf. Dies hat man auch in Ländern gethan, wo man die wahren Begriffe von Freiheit hat, z. B. in Schweden, wo die zu sehr verkleinernde Zertheilung der Höfe (die übrigens dort in vielen Landschaften weit größeren Umfang haben, als bei uns die Bauerhöfe) durch das Gesetz verboten ist.

Diese meine Bauerordnung würde vorzüglich für das eigentliche Bauerland, für die Ebenen gelten; wo Waldbau, Weinbau, Obstbau, Bergbau das Hauptgewerb der Menschen sind, da sind die Verhältnisse anders und die Geschäfte beschränken sie selbst auf einen kleineren Raum. Auf den weiten Feldern und Ebenen aber, wo das Sichabrunden so bequem ist, werden, wenn der Staat gar keine Beschränkung setzt, die einzelnen Höfe und Hufen entweder von den Reichen verschlungen, (welche sie in große Höfe und Herrensitze verwandeln, wie wir dies in genug Gegenden des Vaterlandes sehen) oder der Bauerstand verarmt und verdirbt auch durch zu große Zerstückelung der Ländereien.

Wenn der Staat auf diese Weise den Bauerstand an seine Erdscholle befestigt hat, bleibt, je nachdem jedes Land eingerichtet und gelegen ist, noch die Hälfte oder wenigstens ein Drittel aller Ländereien für jeden andern beliebigen Besitz frei. Ich sage beliebig, obgleich ich wünschte, daß der Adel, eben so wie der Bauer, allein auf Landbesitz gegründet und an sein Land festgebunden würde, daß es allein einen Majoratsadel gäbe nach dem Erstgeburtsrecht. Ich weiß, beides gegen die Art Nachfolge in meine Bauerlehen und gegen diese adlichen Majorate werden sich viele entrüsten, die

einen, weil es ihnen eine Unfreiheit, die anderen, weil es ihnen eine Grausamkeit dünkt. Diese letztern sprechen aus einem einzelnen Familiengefühl; der Staat aber muß aus einem allgemeinen Familiensgefühle sprechen. Er hat Millionen Kinder, er hat sie nicht bloß heut und morgen oder dreißig Jahre und vierzig Jahre, sondern auf dreißig und vierzig Jahrhunderte muß er seine Rechnung machen, ja auf alle Zeiten ohne Gränze und Ziel; wenigstens müssen seine Gesetze die allgemeine Liebe und Gerechtigkeit in sich tragen, daß sie durch ihre Gesinnung und Weisheit würdig wären ewig zu dauern. Das einzelne Familiengefühl spricht: „Es ist doch „unrecht, daß des Bauers- und Edelmanns-Kind „der bei seinem Tode sich in die hinterlassene feste „und liegende Habe nicht gleich theile, warum soll „einer so viel haben und alle die andern so wenig?“ Der Staat antwortet ihnen: „Ich handle aus ei- „nem höheren Rechte und einer höheren Pflicht, „ich muß das bessern, was eure unzeitige Thorheit „ja eure thörichte Liebe zu eurer eigenen Zerstörung „immer thun will. Ihr mit euren Gefühlen wür- „det aus dem Bauer und Edelmann Bettler und „Vagabunden machen; ich muß sorgen, daß die bei- „den Stände in Wohlhabenheit, Rechtlichkeit und „Ehre erhalten werden; ich muß auch durch meine „Gesetze und Ordnungen in allen Dingen den „Grundsatz zu dem lebendigsten machen, daß Silber „und Gold und was ihr Vermögen nennt, von mir „nicht als das Erste hingestellt und gesucht wird, „sondern festes Glück und bleibende Jugend.“

Ja es ist meine feste Ueberzeugung, daß, wenn der Adel in alter Ehre, Würde und Unabhängigkeit und ohne den Neid der andern Stände bestehen soll, er auf festem bleibenden Landbesitz und auf Majoraten mit dem Erstgeburtsrecht gegründet seyn muß: der Edelmann muß ein Landherr seyn, wie

der Bauer der Landmann. Es müßte auch über-
 haupt kein neuer Edelmann gemacht werden, der
 nicht die Würdigkeit hätte, daß der Herrscher oder
 das Volk ihn so mit legenden Gründen begabte,
 daß die Unabhängigkeit seiner Familie nach ihm ge-
 sichert wäre. Wenn ich, gesagt habe, daß arme und
 tragarundisch, Parven: ein Unglück und Verderben
 des Staats sind, so meine ich dies noch weit
 mehr von einem armen Adel. Ein Land kann viel
 zu viel Adel haben; und es ließe sich nach der
 Volksmenge und den Verhältnissen und Hülfsmitteln eines jeden Landes wohl die Zahl bestimmen,
 die es tragen könnte: es ließe sich für jedes
 Land ein goldenes Maß machen, und es
 sollte gemacht werden. Wir kennen Pohlens
 Geschichte und kennen seinen wimmelnden Adel;
 auch Schweden ist mit zu vielem und zu armen
 Adel überschwenmt; auch in einigen teutschen Land-
 schaften ist dies der Fall. Es ist lange ein trauriger
 Haß gewesen zwischen dem Mittelstande und dem
 Adel, und er ist leider noch nicht ausgestorben und
 hat seine bösen Folgen auf das Ganze, da durch dies-
 sen unseligen Haß so manches Gute gehindert und
 durchkreuzt wird. Dieser Haß und Haß stammt
 zum Theil aus dem alten Soldatenwesen, wie es
 vor zwanzig, ja an manchen Orten vor zehn Jah-
 ren noch bestand; entstammt wohl mehr noch aus
 der Herabwürdigung und wirklich unanständigen
 und fast schimpflichen Vermehrung des Adels durch
 die Reichskanzleien, wodurch der alte Adel sein Ver-
 dienstgepräge verlor. Krämer, Roßtauscher, Liefere-
 ranten, Ochsenmäster und Brantweimbrenner, ohne
 ein anderes Verdienst als das Verdienst einer ge-
 füllten Tasche, kauften des heiligen römischen Reichs
 Adel für 80 und 100 Dukaten in der Kanzlei in
 Wien; ja während der Ledigkeit des Kaiserstuhls
 wie wohlfeil und wie schmutzig verschacherten die

Angestellten in den Kanzleien der Reichsverweser oft die Würden von Edelleuten, Freiherrn und Grafen!

Soll also Adel seyn — und daß er seyn soll, sagt alle Geschichte, was auch metaphysische Staatstheorien dagegen sagen — so muß er reich und unabhängig seyn; denn er soll im Staate die bleibende Ehre und Würdigkeit vertreten, er soll als ein Reizmittel dieser Ehre wohlthätig auf das ganze Volk rückwirken. Ein armer Adel löscht bei dem Volke die Idee des ganzen Standes aus. Er hat durch seine Geburt Ansprüche, die er ohne Vermögen schwerlich erfüllen kann; er muß also dienstbar, glücksuchend, ja oft glücksjagend seyn, wie Menschen aus den untersten Klassen, er muß Künste für sein Fortkommen gebrauchen, die wenigstens solchen nicht ziemen. Darum ist die englische Art weise, wo der Älteste des Hauses das Haupt und der Vertreter aller Mitglieder desselben und der Besitzer der Güter ist, wo aber die Jüngeren und die Seitenverwandten meistens zum Volke gerechnet werden und ohne Erniedrigung oder Beschimpfung ihres edlen Blutes alle Gewerbe und Geschäfte treiben mögen; und darum ist der Adel auch nirgends so geachtet, als in England. Auch in Schweden ist in den letzten Jahrzehenden eingesehen, daß zu zahlreicher Adel den Stand verkleinert und dem Staate schadet. Auf dem Reichstage zu Stockholm im Sommer des Jahres 1809 ist ein Gesetz gegeben, daß bei neu geadelten oder um eine Stufe erhöhten Familien der Älteste dem Vater oder Erblasser immer in Besiß und Rang folgen soll, die jüngeren Brüder aber zu der unter dem Range des Vaters stehenden Klasse gerechnet werden sollen.

Wir leben in einer Zeit des Streites der Gefühle, Ansichten und Meinungen, und auch der Redlichste wird durch die allgemeine Bewegung, welcher er sich nicht wohl entziehen mag, oft wider

Willen von dem ruhigen Standpunkte der Betrachtung weggetrieben. Auf der Höhe des wilden Meeres gründen die Anker nicht, und am Strande braust die Wellenbrandung zu gewaltig, als daß die Gedanken sich vor Anker legen könnten. Soviel indessen haben wir alle begriffen, daß der Ruf nach Freiheit und Gesezlichkeit dieser Zeit sehr natürlich war und natürlich ist, daß aber von vielen eine Freiheit begehrt worden, welche auf Erden nimmer seyn kann noch seyn darf. Das haben Wenige bedacht, daß, wenn man alles frei läßt, nichts frei bleibt, sondern nothwendig ein Zustand der Auflösung und Ausschweifung entstehen muß, der die Freiheit in ihren Keimen tödtet. Das ist das Geheimniß der wahren Freiheit, daß der Mensch durch viele sächliche Bande, durch Einrichtungen, die sich zunächst auf Dinge außer ihm und erst in der dritten, vierten Instanz auf ihn beziehen, gehalten und zur Zucht und Ordnung und zu dem heiligen Gefühle des Stätigen und Bleibenden, ohne welches keine gute Bürger seyn können, angehalten werde. In dieser Hinsicht wünsche ich meine vorgeschlagene Bauerordnung, (oder wenigstens eine ähnliche) ich wünsche den Adel auf Majoraten gegründet, und bei den Handwerken die Erhaltung der Zünfte und Innungen, von welchen man ja die Mißbräuche wegthun kann. Unser Zeitalter ist ein Saturnus, der seine eigenen Kinder auffrißt, und sich dann im Taumel seines blutigen Rausches an den dicken Bauch schlägt, und den Leuten zuruft: seht hier die Folgen der Freiheit! seht hier das von Wahn und Knechtschaft erlöste Menschengeschlecht! Die Franzosen haben damit angefangen, sie haben das Kapital von Jahrhunderten in fünf und zwanzig Jahren aufgefressen; andere Regierungen haben es ihnen in manchen Ländern aus Noth nachmachen müssen, hie und da haben

den sie es ihnen in verblendeter Thorheit nachgemacht. Alle Verhältnisse wurden aufgehoben, alle Bande zersprengt, gute und böse, nützliche und schädliche, die Sachen wurden so frei gegeben wie die Personen, und die Stürme und Vulkane der Zeit weheten beide wie Federn und Aschen umher. Und das ist noch das Schlimmste, was freilich vor funfzig und sechszig Jahren schon in einigen Ländern galt, was jetzt aber in so vielen fast allgemeine Ansicht und Grundsatz geworden ist, daß diese ungesbührliche Freilassung die verwünschte Fabrikflüchtigkeit und Fabrikflüchtigkeit in die Menschen und in ihre Einrichtungen gebracht hat, und daß die ganze Erde und der Staat selbst von vielen Staatsverwaltern und Staatseinrichtern fast nur wie eine Fabrikanstalt gewürdigt und verwaltet wird. Was man heute bedarf, was ein Mensch und ein Ding morgen einträgt, das fragt man mit hungriger Gier, und deswegen kann man mit den kurzen Augen nicht sehen, was die künftige Zeit bedürfen wird und was die künftigen Dinge und Menschen seyn und tragen werden. Es giebt gewisse natürliche Verhältnisse in der Verwaltung und Einrichtung der Erde und des Staates und unter den verschiedenen Klassen der Staatsgesellschaft, welche nimmer hätten gestört und gebrochen werden sollen, und für deren Erhaltung der Staat sorgen muß, wenn er selbst erhalten werden will. Wir wollen die Fertigkeit und Geschicklichkeit der Menschen immer lobben, welche durch künstliche Geräthe und Maschinen Einem Menschenarm die Kraft von hundert Armen und Einer Hand die Verrichtung von dreißig Händen geben können; aber wir sagen es gradezu: Lieber wollen wir keine einzige Maschine als die Gefahr, daß dies Maschinenwesen uns die ganze gesunde Ansicht vom Staate und die alle Tugend, Kraft und Rechtlichkeit erhaltenden einfachen und

natürlichen Klassen und Geschäfte der Gesellschaft zerrüttet. Wenn alle Handwerker Fabrikanten werden, wenn der Ackerbau selbst endlich wie eine Fabrik angesehen und betrieben wird — kurz wenn das Einfältige, Stätige und Feste aus den menschlichen Einrichtungen weicht, dann steht es schlecht um das Glück und die Herrlichkeit unsers Geschlechts. Wenn wir dahin kämen, daß Art und Säge und Senkblei von selbst Häuser zuschnitten und aufrichteten, daß der Pflug und die Sense von selbst den Acker pflügten und abärndeten, wenn wir endlich auf Dampfmaschinen über Berg und Thal fahren und auf Luftballen in die Schlacht reiten könnten, kurz wenn wir nur neben unsern künstlichen Maschinen, die alle Arbeit für uns thäten, so hinzuschlendern brauchten, dann würden wir ein so entartetes, nichtiges und elendiges Geschlecht werden, daß die Geschichte auf ewig ihre Bücher von uns schloffe.

282
fliten 10
-50

nat
zerr
den,
brif
das
lich
um
schl
Gä
und
selb
end
fah
könn
chen
hinz
ent
den,
uns

schaft
wers
e Fas
wenn
ensch
hlecht
3 Gez
t und
nitten
e von
n wir
Thal
reiten
infliz
en, so
ein so
wers
r von





